

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Herausgegeben von der
Deutsch-Chinesischen
Juristenvereinigung e.V.

In Verbindung mit dem
Deutsch-Chinesischen Institut
für Rechtswissenschaft

MI Jian, Botin der Verständigung von
Rechtskulturen. Geleitwort zum 20-
jährigen Erscheinen der „Zeitschrift für
chinesisches Recht“

Björn Ahl, Der Machtwechsel und die
Hoffnung auf Rechtsreformen

WANG Qiang, Eine rechtslinguistische,
-terminologische und funktional-
inhaltliche Analyse des auf dem BGB
basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurfs der
späten Qing-Zeit

Andrea Glaab, Visaregelungen für Reisen in
der Taiwan-Straße

Heft 1/2013

20. Jahrgang, S. 1-74



8th ECLS Conference New Approaches and New Questions in Chinese Law

Oxford, 19-20 September 2013

Call for Papers

This year, the annual conference of the European China Law Studies Association will be organized in cooperation with the University of Oxford. As in the previous years, it will bring together scholars, policy professionals and practitioners to examine new developments, emerging questions and original approaches in relation to the creation, implementation and enforcement of law in China, and China's increasing activity in the international and transnational legal spheres.

Themes

This conference will have two major themes, divided over two days.

The first day will concentrate particularly on metajuridical and methodological questions. While there has been a proliferation of doctrinal work on Chinese law, relatively little attention has, so far, been dedicated to the environment in which Chinese law operates, be that at the social, political, epistemological or methodological level. Nonetheless, these are questions that are very important in shaping Chinese law research and building linkages to other disciplinary approaches. Also, as the field develops, there are increasing questions of method that are posed, especially as more primary source material is becoming available.

The second day will aim to provide cross-disciplinary perspectives on aspects of Chinese law. Instead of organizing sessions around legal-disciplinary or doctrinal boundaries, panels will be organized around broader themes, that invite analysis from different legal areas.

We also welcome full panel proposals that add new dimensions or challenge accepted assumptions about any aspect of Chinese law. We expressly welcome case studies, empirical research and cross-disciplinary approaches. We also expressly invite submissions from young academics.

Guidelines for submission

We invite abstracts of proposed papers and panels by 30 April 2013. Abstracts should be limited to 400 words for a single paper, and 1000 words for a panel. Authors will be notified by 20 May 2013 about the success of their proposals. Completed papers (max. 5000 words) are due on 1 September 2013.

Submissions and other enquiries are to be sent to the conference e-mail address: ecls2013oxford@gmail.com. More information is available on the conference website: <http://ecls2013oxford.wordpress.com>

INHALT

GELEITWORT

- MI Jian*, Botin der Verständigung von Rechtskulturen. Geleitwort zum 20-jährigen Erscheinen der „Zeitschrift für chinesisches Recht“ 1

AUFSÄTZE

- Björn Ahl*, Der Machtwechsel und die Hoffnung auf Rechtsreformen 6
- WANG Qiang*, Eine rechtslinguistische, -terminologische und funktional-inhaltliche Analyse des auf dem BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit 13
- Andrea Glaab*, Visaregelungen für Reisen in der Taiwan-Straße 45

TAGUNGSBERICHTE

- Patent Law and Innovation (Nanjing, December 2-4 2012)
(*Rebecka Zinser*) 63

ADRESSEN

- Kanzleien mit einer Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. 68

Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas

Herausgegeben von Jun.-Prof. Dr. Björn Ahl



Neue Reihe

Das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in der VR China

Von Prof. Dr. Robert Heuser, M.A. und Daniel Sprick

2013, Band 1, 314 S., brosch., 79,- €
ISBN 978-3-8487-0265-7

Die über drei Jahrzehnte andauernden Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China haben eine komplexe Wirtschaftsrechtsordnung herausgebildet. Anliegen dieses Buches ist, das rechtliche Umfeld des Wirtschaftens in seinen Ausprägungen des öffentlichen und privaten Wirtschaftsrechts systematisch darzustellen.

Das auf die Wirtschaft bezogene Rechtssystem Chinas wird in einem ersten Teil anhand der Wirtschaftsverfassung, den wirtschaftsvölkerrechtlichen Vorgaben im Rahmen der WTO sowie dem Justizsystem thematisiert. Der zweite Teil befasst sich mit dem Wirtschaftsprivatrecht von den zivilrechtlichen Grundlagen bis

zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht. Im dritten Teil wird die Regulierung der Wirtschaft zunächst aus der Perspektive der Wirtschaftsaufsicht, -förderung und -lenkung erläutert, um dann auch Gebiete wie das Kartellrecht und das Wirtschaftsstrafrecht darzulegen.

Das als Lehrwerk konzipierte Buch wendet sich vornehmlich an Studierende rechtswissenschaftlicher und regionalwissenschaftlicher Studiengänge, in denen das chinesische Wirtschafts- und Rechtssystem einen Teil des Studienprogramms ausmacht, bietet aber auch Lehrenden, Wissenschaftlern und Praktikern einen leichten Einstieg in die Materie.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37. Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de/20563



Nomos

法律文化交往的使者

德国“中国法杂志”创刊 20 周年题记

在中国法学界有一个基本共识，即现今中国法律制度是在清末民初中国法律改制基础上形成和发展的，而这次法律改制的核心内容，就是学习和借鉴西方，主要是欧洲大陆法系国家法律。其中，学习和借鉴德国法又是重心。因此，当代中国法律制度实际上是以继受西方法律，尤其是德国法律为起点的。这种情形很类似中世纪后期至 16、17 世纪德国对于罗马法的继受，即通过研究以罗马法为基本渊源的欧洲普通法，逐步形成和发展了德国的法律制度，直到学说汇纂法学派（Pandekten）产生时达到高峰。就此而言，中德两国法律制度有一个共同点，即它们两都是在偏离自身原有的、已有数百年或数千年之久的法律传统，通过继受别国法律渐渐形成和发展。中德两个国家相隔千山万水，人文、地理及传统千差万别，可是为什么确有如此相似的历史进程呢？它说明了什么？很简单：两个国度都是人的社会，因而具有人类社会生存、发展的相同需要和普遍法则，而这又决定了德国法可以继受罗马法，中国法可以继受德国法。世界上所有国家和地区的法律文化交往，正是因此而发生和发展的，这是必然的。在这方面，中国和德国的法律发展路径堪称典范。

中国对德国法的学习借鉴始于 100 多年前的法律改制，此后一直持续到上个世纪三、四十年代。1949 年国民党政府南去台湾后，这个过程实际仍然在台湾继续。在中国大陆，这个过程虽然因为政治制度变迁而一度中断，但不能否认的是，对德国法近半个世纪的学习和借鉴，已然奠定了现代中国法制的基础，同时也决定了它未来的走向。当时的中国法律制度，无论是体系框架、理论学说和概念体系，抑或基本原则、具体规则和法律实现模式等，都已经有了深刻的德国法或大陆法的烙印。正因如此，上个世纪 70 年代末中国开始改革之后，中国法制建设就很快与德国再续前缘，重开法律文化交往的新进程。在此历史背景下，德国法律界有识之士依托于德中法学家协会在上世纪八十年代初创办了《中国法杂志》（初名：Newsletter），后又与南京大学德中法学所合作办刊。至今，它已经有了 20 年的刊龄。回首这个杂志 20 多年来的存在与发展过程，我们会清楚地看到，它在中德两国法律文化交往过程中起到了何等积极和重要的作用。实际上，它不仅仅是德国法律界、企业界和文化界了解中国法律制度的窗口和渠道，而且还是两国法律文化交往、两国法律人交流对话的途径和平台。它的存在与发展，不仅仅是满足法律界和法律实务界对于中国法律制度状况的了解、认识和利用，折射出德国对中国越来越多了解认识的需要，更重要的是，它直接实现着一种法律文化与另一种法律文化的沟通、对话和交往，而这种沟通、对话和交往是人类社会发展、不同民族与文化相互理解和尊重、世界各国和地区和平共处、共同进步的必由之路。就此而言，在中德两国林林种种的刊物中，《中国法杂志》虽然算不上是大刊名刊，但其作用却非常特殊，意义也颇为深远。事实上，它扮演着一个中德法律文化交往使者的角色。

客观地讲，在上个世纪改革开放以前，中国与外部世界的文化交往，尤其是法律文化的交往非常有限。虽然中国在一个世纪以前就已经大规模介绍、学习和借鉴德国法律，而且一直持续半个世纪。但在整个过程中，

始终是以中国单方面学习和借鉴德国法为主，而德国对于中国法律的了解更多地是个别的、偶然的。当然，这并不排除一直有非常优秀的德国法学家关注和研究中国法律，并且不断出现令人敬佩的学术研究成果。但在相当的一个时期里，中德法律文化交往活动总体上表现为中国的单向主动也的确是事实。《中国法杂志》的诞生，则表明了德国对于中国法律的研究和认识进入了一个新的时期。同时，中德两国的法律文化交往在一定程度上亦因《中国法杂志》的出现而进入了更高的层面。我相信，随着时间的推移，会有更多的中德法律人认可这一评价。细心的读者会发现，这些年来，杂志的内容越来越多地涉及具体法律制度的立法与实践，包括各个部门法的立法评论与研究，而且基本是与现实情况紧密关联。有些研究和评论的深度和敏锐度其实胜过中国法学家自身，因而经常能给后者带来有益的启发。这样一种刊物发展走向，一定程度上也反映了德国的中国法学者们对于中国法认识了解越来越深入全面。

今天，在谈论《中国法杂志》的价值、作用和意义时，我们必然会想到创办支持和培育这个杂志的德国法学家群体，即一大批德国的中国法专家和学者，没有这样一个群体，就不会有这个杂志，也不会有今天这样蓬勃兴旺的中德法律文化交往气象及其丰硕成果。这些德国法学家——他们具有德国人与生俱来的大世界观，因而能看到和关注遥远东方的中国；他们具有德国人特有的思想家气质与思维方法，因而能给中国法律人启迪并令其倾心聆听；他们具有德国法律人的专业修养与精湛技术，因而能使中国法律人甘心拜师、学有所得；他们具有德国精英群体传道布教的浪漫与人文情怀，因而能使中国法律人感受到人类普遍价值的存在和人类大同的精神境界。他们在介绍和认识中国法的过程中，也将德国法的精神、学说和制度带给了中国法律人，从而促进了中德法律文化交往，并不断将其引向深入和更高层面。他们的贡献不仅是在于法学和法律进步，而且还在于思想与文化、社会与历史。在《中国法杂志》创刊 20 年之际，作为一个中国法律人，在向这个杂志表示祝贺之忱时，我要借此机会向这个德国法学家群体、向德中法律人协会、向所有参与和促进中德法律文化交往的德国同事表达我由衷的敬意和感谢！

我能感觉得到，而且还相当地确信，上个世纪初展开的中德法律文化交往将在这个世纪里获得更大的发展与成就。其中，《中国法杂志》将会是一朵绽放得更加美丽的花朵。

米 健

二零一三年二月二十八日

Botin der Verständigung von Rechtskulturen

Geleitwort zum 20-jährigen Erscheinen der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“

In der chinesischen Rechtswissenschaft teilen wir eine Erkenntnis, nämlich dass das heutige chinesische Rechtssystem auf Grundlage der Reformen des Rechtssystems der späten *Qing*-Dynastie und frühen Republikzeit entworfen und entwickelt wurde sowie dass in dieser Zeit Rechtsreform in ihrem Kern bedeutete, das westliche Recht zu studieren und zu rezipieren. Hauptsächlich waren dies die kontinentaleuropäischen Rechtssysteme, worunter das Studium und die Rezeption des deutschen Rechts eine zentrale Rolle spielten. In Folge dessen währt die Rezeption westlichen Rechts, mit besonderer Bedeutung des deutschen Rechts als Ausgangspunkt, im heutigen chinesischen Rechtssystem fort. Dieser Umstand ähnelt sehr der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland vom späten Mittelalter bis zum 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Durch die Forschung im römischen Recht als Quelle des allgemeinen europäischen Rechts (*ius commune*) entwickelte sich nach und nach ein deutsches Rechtssystem, die Pandektenwissenschaft erreichte ihren Höhepunkt. Hierin sind sich die Rechtssysteme der beiden Länder [China und Deutschland] ähnlich. Sie beide sind von ihrer eigenen ursprünglichen und mehrere hundert bzw. tausend Jahre alten Rechtstradition abgewichen, haben ein fremdes Recht rezipiert und sich schrittweise geformt und entwickelt. Die beiden Länder China und Deutschland trennen hohe Berge und lange Flüsse, ihre Kultur, ihre Geografie und insbesondere ihre großen Unterschiede in der Tradition. Aber warum verzeichnen sie trotzdem einen ähnlichen Verlauf der Geschichte? Wie erklärt sich dies? Sehr einfach: In beidem Länder ist es eine Gesellschaft von Menschen, die das Maß vorgibt. Wo eine menschengebildete Gesellschaft besteht, entwickeln sich ähnliche Bedürfnisse und ähnliche allgemeine Prinzipien. Dies hat darüber entschieden, dass Deutschland römisches Recht und China deutsches Recht rezipieren konnte. Die Rechtskulturen aller Länder und Regionen der Welt treten miteinander in Kontakt und werden gerade dadurch neu geformt und weiter entwickelt. Dies ist unausweichlich. Unter diesem Aspekt kann der Pfad der Entwicklung des chinesischen und des deutschen Rechts als klassisches Beispiel dienen.

In China begannen Studium und Rezeption des deutschen Rechts mit den Reformen vor über 100 Jahren und fanden bis in die dreißiger, vierziger Jahre [des letzten Jahrhunderts] statt. Nachdem 1949 die Republikregierung nach Taiwan gegangen war, führte man diesen Prozess in Taiwan fort. Auf dem chinesischen Festland wurde dieser Prozess in Folge des politischen Wandels vorübergehend abgebrochen. Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass jedenfalls über ein halbes Jahrhundert Studium und Rezeption des deutschen Rechts stattgefunden hatten, so dass bereits die Grundlage für das heutige chinesische Recht gelegt und über die künftige Richtung entschieden worden war. Das heutige chinesische Rechtssystem trägt sowohl in seiner Systematik, der Theorie- und Begriffsbildung als auch in seinen Grundprinzipien, konkreten Normen und Gesetzgebungsmethoden die tiefe Prägung des Stempels des deutschen bzw. kontinentaleuropäischen Rechts. Somit erlangte das deutsche Recht, nachdem China Ende der 70er Jahre die Reformen begann, schnell wieder seine frühere Bedeutung. Ein neuer Prozess für die Verständigung der Rechtskulturen wurde angestoßen. Vor diesem geschichtlichen Hintergrund gründeten einige deutsche Rechtsgelehrte mit Hilfe der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ (zunächst:

Newsletter), die schließlich in Zusammenarbeit mit der Universität Nanjing herausgegeben wurde. Heute erscheint sie schon seit zwanzig Jahren. Im Rückblick auf den Fortgang der Entwicklung dieser Zeitschrift können wir ganz deutlich erkennen, welche positive und wichtige Wirkung sie auf den Prozess der Verständigung der Rechtskulturen ausüben konnte. In der Tat ist sie nicht nur für die deutsche Juristenwelt sowie die Welt des Handels und der Kultur Fenster und Zugang zum chinesischen Rechtssystem, sondern sie dient auch der Verständigung der Rechtskulturen beider Länder, ist Mittel und Plattform für den Austausch und Dialog von deutschen und chinesischen Juristen. Ihre Existenz erfüllt nicht nur die Aufgabe, der Rechtswelt und den Rechtsträgern die Situation des chinesischen Rechtssystems zu erklären und dem zunehmenden Bedürfnis nach immer detaillierteren Informationen über das chinesische Rechtssystem nachzukommen. Noch [viel] wichtiger ist es, dass sie tatsächlich den Austausch, den Dialog und den Kontakt der einen mit einer anderen Rechtskultur herstellt. Diese Art des Austausches, des Dialogs und der Verständigung dienen der Entwicklung der Gesellschaft, dem Verständnis und der Achtung ungleicher Völker und Kulturen füreinander; dies ist der notwendige Weg für das friedliche Miteinander eines jeden Landes und einer jeden Region. Kurz gesagt, obgleich die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ lediglich in einer Auflage von 800 Exemplaren erscheint, so hat sie im Blätterwald der beiden Länder China und Deutschland doch einen sehr speziellen Nutzen. Ihre Bedeutung ist sehr weitreichend. Sie ist tatsächlich eine Botin der chinesisch-deutschen Verständigung von Rechtskulturen.

Objektiv betrachtet, war der Kontakt Chinas mit der Kultur, insbesondere der Rechtskultur, der übrigen Welt vor der Politik der Reform und Öffnung sehr beschränkt. Dennoch hatte in China bereits ein Jahrhundert zuvor sehr weitreichend und über ein halbes Jahrhundert hinweg die Vermittlung, das Studium und eine Rezeption des deutschen Rechts stattgefunden. Für China spielten Studium und Rezeption des deutschen Rechts folglich über den gesamten Zeitraum hinweg einseitig eine bedeutende Rolle. Die intensivere Erklärung des chinesischen Rechts für Deutschland aber blieb eher vereinzelt und zufällig. Das will natürlich nicht sagen, dass es nicht sehr begabte deutsche Rechtswissenschaftler gab, die sich wissenschaftlich mit dem chinesischem Recht beschäftigten, auch nicht, dass diese nicht unaufhörlich sehr beachtenswerte Forschungsergebnisse erzielten. Aber wenn man den gleichen Zeitraum betrachtet, so drückt die Bewegungsrichtung der Verständigung in ihrer Gesamtheit doch aus, dass es faktisch China war, das sich in die eine Richtung bewegt hat. Das Entstehen der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ symbolisierte den Beginn eines neuen Zeitalters für Forschung und Kenntnis des chinesischen Rechts in Deutschland. Gleichzeitig brachte das regelmäßige Erscheinen der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ die Verständigung zwischen den beiden Ländern China und Deutschland nachdrücklich auf eine höhere Ebene. Ich bin mir sicher, dass mit der zukünftigen Entwicklung noch mehr chinesische und deutsche Juristen zu dieser Wertung kommen werden. Sorgfältig gelesen kann man beobachten, dass sich in den letzten Jahren der Inhalt der Zeitschrift immer konkreter auf die Gesetzgebung und Praxis des Rechtssystems - dies beinhaltet die wissenschaftliche Betrachtung und Kommentierung aller Bereiche des Rechts - bezieht und auf einer engen Bezugnahme zur tatsächlichen Situation beruht. Die Tiefgründigkeit und Scharfsinnigkeit einiger wissenschaftlicher Arbeiten und Beurteilungen übertreffen sogar diejenigen der chinesischen Wissenschaftler selbst. Somit können sie oft späteren Bearbeitern einen Denkanstoß geben. Die Entwicklungsrichtung dieser Publikation spiegelt das Ausmaß wieder, in dem die deutschen Rechtswissenschaftler ihre Kenntnis und ihr Verständnis des chinesischen Rechts in allen Aspekten erweitern und vertiefen.

Wenn wir heute Wert, Nutzen und Bedeutung der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ beurteilen, müssen wir an die Gründung, Unterstützung und Sicherung der Kontinuität durch die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung denken. Es gibt zwar eine große Anzahl deutscher Sino-Juristen und Wissenschaftler, aber ohne diese Vereinigung gäbe es diese Zeitschrift nicht. Auch fände die Verständigung zwischen der chinesischen und der deutschen Rechtskultur nicht in einer derartig fruchtbaren Atmosphäre statt und könnte nicht derartig üppigen Erfolg verzeichnen. Deutschland ist bekannt als Land der Denker und Deutsche sind bekannt dafür, dass sie Lösungen nachdenklich ersinnen. Damit können sie chinesische Juristen

begeistern und ihnen mit ihren Gedankengängen den Weg leiten. Deutsche Juristen haben während ihrer Ausbildung exzellentes Handwerkszeug an die Hand bekommen. Die dort vermittelte Technik kann auch chinesischen Juristen bei der Ausübung ihres Berufes hilfreich sein. Im deutschen Bürgertum sind die Geistesströmungen des Humanismus und der Romantik tief verankert. Chinesische Juristen können hiervon die Ansicht übernehmen, dass menschliche Werte in ihrem Kern allgemeingültig sind. Die hier beschriebenen Juristen haben die Verständigung zwischen der chinesischen und der deutschen Rechtskultur vorangetrieben, indem sie einerseits deutschen Juristen das chinesische Recht und ihre Erkenntnisse hierzu vorgestellt und zugleich andererseits chinesischen Juristen das deutsche Recht, seine theoretischen Grundlagen und seinen Aufbau nahe gebracht haben. Sie setzen diesen Prozess auch unablässig fort und bringen den Austausch so auf eine höhere Ebene. Ihr Beitrag gilt nicht nur dem Fortschritt der Rechtswissenschaft und des Rechts, sondern auch des Denkens, der Kultur, der Gesellschaft und der Geschichte. Für mich als chinesischer Jurist sprechend, bringe ich nach 20 Jahren des Erscheinens der „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ der Zeitschrift meinen aufrichtigen Respekt entgegen. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, dieser Gruppe deutscher Juristen, der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung und allen denjenigen, die an der Verständigung zwischen der chinesischen und deutschen Rechtskultur teilgenommen und diese vorangetrieben haben, meine Anerkennung und meinen Dank auszusprechen.

Ich erahne, und zwar mit ziemlicher Überzeugung, dass die im letzten Jahrhundert begonnene Verständigung zwischen der deutschen und der chinesischen Rechtskultur noch eine größere Entwicklung erleben und von noch größerem Erfolg gekrönt sein wird. Hierunter bereichert die „Zeitschrift für Chinesisches Recht“ den Blumenstrauß mit einer schönen Blüte.

MI Jian

28.Februar 2013

(Übersetzung von: *Rebecka Zinser*, Nanjing)

AUFSÄTZE

Der Machtwechsel und die Hoffnung auf Rechtsreformen

Björn Ahl¹

Der neue Generalsekretär der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh), Xi Jinping,² hat sowohl durch seine Rede zum 30-jährigen Jubiläum der Verfassung als auch durch seine Inspektionsreise nach Shenzhen im Dezember 2012, mit der er an DENG Xiaopings³ „Reise in den Süden“ im Jahr 1992 anknüpfte, wieder Anlass für Hoffnung auf positive Veränderungen im Rechtsbereich gegeben. In den letzten fünf Jahren hatte die politische Führung rechtlichen Gesichtspunkten viel weniger Raum eingeräumt als noch Ende der 1990er Jahre. Dies wurde in der westlichen Literatur als eine Abwendung Chinas vom Recht beschrieben.⁴ Dieser Beitrag resümiert den gegenwärtigen Stand der Rechts- und Justizreformen und wendet sich dann den Reformperspektiven unter der neuen politischen Führung zu.⁵

Gegenwärtiger Stand der Rechtsreformen

Die Kodifizierung zentraler Gebiete des materiellen Rechts wie des Delikts- und Sachenrechts wurde in den letzten Jahren abgeschlossen.⁶ Im Oktober 2011 veröffentlichte das Informationsbüro des Staatsrats ein Weißbuch mit dem Titel „Ein sozialistisches Rechtssystem mit chinesischen Besonderheiten“ in dem hervorgehoben wurde, dass in den letzten 30 Jahren ein umfassendes

Rechtssystem aufgebaut wurde, welches nunmehr grundsätzlich komplett sei.⁷ Auch die fachliche und öffentliche Diskussion hat sich vermehrt dem Verfahrensrecht und institutionellen Aspekten der Rechtsentwicklung zugewandt. In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich die Gerichte von Instrumenten des Parteistaates in relativ neutrale Instanzen für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten gewandelt.⁸ Unter dem Präsidenten des Obersten Volksgerichts, XIAO Yang⁹, war es zunächst zu wichtigen Reformen in den Bereichen des Prozessrechts, der gerichtsinternen Organisation sowie der Juristenausbildung gekommen. Mit der Übernahme dieses Amtes durch WANG Shengjun¹⁰ veränderte sich die Richtung der Reformen. Es wurde wieder deutlicher die Führung der Gerichte durch die Partei betont, etwa durch die Richtlinie der „Drei Prioritäten“, wonach der Vorrang der Partei, des Volkes und der Verfassung und Gesetze aufrechtzuerhalten sei.¹¹ Offizielle Dokumente bezogen sich in einer politisierten Sprache auf die Massenlinie, die eine an den Interessen der Bevölkerung orientierte Justizreform und Rechtsprechung forderte. Rechtsanwendung in formalisierten Verfahren sollte durch gerichtliche Schlichtung ersetzt werden, für welche Quoten bestimmt wurden. Auch wenn das Reformziel der Professionalisierung der Justiz nicht völlig aufgege-

¹ Dr. iur. (Heidelberg), Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur, Universität zu Köln; Email: bjoern.ahl@uni-koeln.de. Für wertvolle Kommentare danke ich CHEN Dachuang, Knut Benjamin Pißler, Daniel Sprick und Rebecka Zinser. Die Fußnoten wurden von Pilar Czoske bearbeitet.

² 习近平.

³ 邓小平.

⁴ Carl Minzner, China's Turn against Law, in: American Journal of Comparative Law, Vol. 59 (2011), S. 935-984.

⁵ Vgl. zur neuen Führungsgeneration Cheng Li, The End of the CCP's Resilient Authoritarianism? A Tripartite Assessment of Shifting Power in China, in: The China Quarterly, Vol. 211 (2012), S. 595-623.

⁶ Sachenrechtsgesetz der VR China (中华人民共和国物权法) vom 16.03.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78-117 und Gesetz über die Haftung für Verletzung von Rechten der VR China (中华人民共和国侵权责任法) vom 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S.41-55.

⁷ Weißbuch über ein sozialistisches Rechtssystem mit chinesischen Besonderheiten (中国特色社会主义法律体系白皮书) vom 27.10.2011, http://www.gov.cn/jrzq/2011-10/27/content_1979498.htm (zuletzt eingesehen am 27.1.2013).

⁸ Benjamin Liebman, China's Courts: Restricted Reforms, in: Columbia Journal of Asian Law Vol. 21 (2007), S. 1-44.

⁹ 肖扬.

¹⁰ 王胜俊.

¹¹ Von Anfang bis Ende am Vorrang der Vorhaben der Partei, der Interessen des Volkes und der Verfassung und Gesetze festhalten (始终坚持党的事业至上、人民利益至上、宪法法律至上), vgl. hierzu Leitende Gedanken wie die Volksgerichte an den drei Prinzipien festhalten sollen (人民法院如何坚持邬江雄指导思想), chinacourt.org (中国法院网), <<http://old.chinacourt.org/html/article/200806/23/308610.shtml>> eingesehen am 25.1.2013.

ben wurde, so wurde es doch durch eine populistisch orientierte Ausrichtung der Justiz überlagert.¹²

Bereits vor dem Führungswechsel im November 2012 hat sich in offiziellen Reden ein Wandel angedeutet. So hatte HU Jintao¹³ am 23.4.2012 in einer Rede vor Ministern und Provinzgouverneuren angemahnt, der Rechtsherrschaft bei der Verwaltung von Staat und Gesellschaft mehr Gewicht einzuräumen.¹⁴ Ein Hinweis darauf, dass die Partei wieder stärker Wert auf rechtliche Mechanismen legt, bringt auch der Arbeitsbericht des 18. Parteikongresses zum Ausdruck. Darin wird betont, dass die Partei nur im Rahmen der Verfassung und der Gesetze tätig werden darf.¹⁵ Eine Rückbesinnung auf das Recht lässt sich auch aus dem Weißbuch zu Justizreformen ablesen, das im Oktober 2012 vom Informationsbüro des Staatsrats veröffentlicht wurde.¹⁶ Darin wird unter anderem gesagt, dass die 2008 begonnenen Justizreformen nunmehr abgeschlossen seien. Sprachlich setzt sich das Weißbuch von den bisherigen offiziellen Dokumenten zu Justizreformen durch eine weniger politisierte Sprache ab, die KPCh wird in dem Papier nicht erwähnt.

Komitees für Politik und Recht der KPCh

Von institutionell weitreichender Bedeutung wäre eine Zurücknahme des Einflusses der Komitees für Politik und Recht¹⁷ gegenüber den Gerichten. Bei den Komitees für Politik und Recht handelt es sich um Parteiorgane, denen die Aufsicht über die Justiz- und Sicherheitsorgane obliegt. Die Komitees sind zuständig für die Überwachung der Umsetzung von Richtlinien der Partei, die Personalpolitik in den von ihnen beaufsichtigten staatlichen Organen und für inhaltliche Entscheidungen in wichtigen Einzelfällen. Normalerweise ist der Chef der Behörde der öffentlichen Sicherheit auch Sekretär dieses Komitees. Dies bedeutet für die

Gerichte, dass sie kaum in der Lage sind, Entscheidungen zu treffen, welche den Interessen der Sicherheitsbehörden widersprechen.¹⁸

Der Minister für öffentliche Sicherheit, MENG Jianzhu¹⁹, hat unter der neuen Führung den Posten des Sekretärs des Komitees für Politik und Recht beim Zentralkomitee der KPCh übernommen. Anders als sein Vorgänger ZHOU Yongkang²⁰ ist MENG Jianzhu jedoch nicht Mitglied im nunmehr nur noch siebenköpfigen Ständigen Ausschuss des Politbüros. Durch die Reduzierung des Ständigen Ausschusses von ursprünglich neun auf sieben Mitglieder ist die Position des Sekretärs des Komitees für Politik und Recht deutlich geschwächt worden, da sie aus dem Ständigen Ausschuss herausgenommen und auf die Politbüroebene herabgestuft wurde. Der Sicherheitsapparat war unter ZHOU Yongkang weiter gewachsen, um Maßnahmen zur „Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Stabilität“²¹ durchzuführen. Dazu gehörten auch „außerrechtliche“ Strukturen wie die Büros für die „Bewahrung von Stabilität“, die den Komitees für Politik und Recht untergeordnet sind und die Arbeit verschiedener Sicherheitsbehörden koordinieren.²²

Die Verbindung von ZHOU Yongkangs Nähe zu BO Xilai²³ mit seiner Herrschaft über den ausufernden Sicherheitsapparat war wohl ein wesentlicher Faktor bei den Bestrebungen, die Macht dieser Position einzuschränken.²⁴ Fraglich ist, ob die Einschränkung der Macht des Sicherheitsapparats zu einer relativen Stärkung der Position der Gerichte, auch gegenüber den Parteikomitees für Politik und Recht, führen wird. Wichtig ist deshalb vor allem zu beobachten, ob die Sekretäre dieser Parteikomitees weiter aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit kommen oder aus anderen Bereichen.

Fraglich ist noch, ob der jetzige Präsident des Obersten Volksgerichts, WANG Shengjun, in seiner Position im März 2013 bestätigt oder sein Amt auf-

¹² Benjamin Liebman, A Return to Populist Legality? Historical Legacies and Legal Reform, in: Sebastian Heilmann and Elizabeth Perry (Hrsg.), Mao's Invisible Hand: The Political Foundations of Adaptive Governance in China, Cambridge 2011, S. 165-200.

¹³ 胡锦涛.

¹⁴ HU Jintao: Dem großartigen Weg des Sozialismus mit chinesischen Besonderheiten folgend unerschrocken voranschreiten (胡锦涛: 沿着中国特色社会主义伟大道路奋勇前进), <http://www.gov.cn/ldhd/2012-07/23/content_2190164.htm> eingesehen am 17.1.2013.

¹⁵ Der 18. Parteitag wird in Peking eröffnet: HU Jintao hält einen Vortrag (十八大在京开幕 胡锦涛作报告) vom 8.11.2012, <http://china.cai-xin.com/2012-11-08/100458021_all.html> zuletzt eingesehen am 28.1.2013.

¹⁶ Weißbuch über die Justizreformen in der VR China (中国的司法改革白皮书) vom 9.10.2012, erlassen durch das Informationsbüro des Staatsrats der VR China, <http://www.gov.cn/jrzg/2012-10/09/content_2239771.htm> eingesehen am 29.1.2013. Englischer Volltext in: China Daily vom 9.10.2012, <http://www.chinadaily.com.cn/china/2012-10/09/content_15803827.htm> zuletzt eingesehen am 29.1.2013.

¹⁷ Chinesisch: 政法委员会.

¹⁸ Lü Zhixia (吕智霞), Die Komitees für Politik und Recht aus Sicht der Rechtssoziologie (法律社会学视野下的政法委员会), Forward Position (前沿) 2010 Nr. 8, S. 120-124; HOU Meng (侯猛), Das System des demokratischen Zentralismus in der Tradition von Politik und Recht (政法传统中的民主集中制), Studies in Law and Business (法商研究), 2011 Nr. 1, S. 120-127.

¹⁹ 孟建柱.

²⁰ 周永康.

²¹ Chinesisch: 维稳.

²² Vgl. Peter Mattis, Year-End Questions on Political-Legal Reform, in: China Brief, Vol. 12, No. 24 (2012), <http://www.jamestown.org/single/?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=40240&tx_ttnews%5BbackPid%5D=589>, zuletzt eingesehen am 21.1.2013.

²³ 薄熙来.

²⁴ Durch die Verkleinerung des Ständigen Ausschusses des Politbüros sind die beiden weiteren Anwärter auf eine Position im Ständigen Ausschuss des Politbüros, WANG Yang und LI Yuanchao, nicht zum Zug gekommen. Beide werden nicht zu der Fraktion der „Prinzlinge“ gezählt, der auch der neue Generalsekretär XI Jinping angehört. Vier der Mitglieder (ZHANG Dejiang, YU Zhengsheng, WANG Qishan und ZHANG Gaoli) werden der Fraktion von XI Jinping zugerechnet.

geben wird. Da er weiterhin eine Position im Zentralkomitee innehat, ist an sich davon auszugehen, dass er auch Präsident des Obersten Volksgerichts bleiben wird. Dass er ernstzunehmende Justizreformen durchsetzen wird, ist indes kaum vorstellbar, da er sich bislang vor allem für eine Entprofessionalisierung und Repolitisierung der Justiz eingesetzt hatte.²⁵

Rückbesinnung auf die Verfassung von 1982 als normativer Maßstab

Am 4. Dezember 2012 hielt XI Jinping in der Großen Halle des Volkes eine Rede anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Verfassung von 1982.²⁶ In der Ansprache äußert sich der neue Generalsekretär der KPCh u.a. folgendermaßen: „Keine Organisation oder Einzelperson darf Privilegien genießen, die über Verfassung und Recht hinausgehen. Wie die Verfassung durch ihre Umsetzung lebt, so bezieht sie auch ihre Autorität aus ihrer Realisierung. Jegliches verfassungswidrige oder rechtswidrige Verhalten muss untersucht werden. Wir müssen unablässig große Anstrengungen unternehmen, um die Verfassung umzusetzen, um die umfassende Umsetzung der Verfassung auf ein neues Niveau anzuheben. [...] Der Nationale Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss sowie die entsprechenden staatlichen Aufsichtsorgane sollen für die Aufsicht über die Verfassung und das Recht die Verantwortung übernehmen, die Aufsichtsuntersuchungen in Bezug auf die Situation der Durchführung der Verfassung und Gesetze verstärken, Aufsichtssystem und -verfahren vervollständigen sowie verfassungswidriges und rechtswidriges Verhalten nachdrücklich berichtigen. Die lokalen Volkskongresse aller Ebenen und ihre Ständigen Ausschüsse sollen ihre Amtsbefugnisse auf der Grundlage des Rechts ausführen und sicherstellen, dass die Verfassung und das [nationale] Recht in ihren Verwaltungsbezirken befolgt und durchgesetzt wird.“

Ungewiss ist, welche Bedeutung dieser Rede für die Positionierung der neuen Führung gegenüber Rechtsreformen beizumessen ist. Vor dem Hintergrund des BO Xilai-Skandals und der damit einhergehenden Legitimationskrise der Partei²⁷ liegt es nahe, die Grenzen der Machtausübung zu betonen, die durch das Recht gesetzt werden. Diese

Akzentverschiebung wird in der Rede sehr deutlich. Andererseits gibt es keine deutlichen Hinweise auf konkrete Reformschritte. Zwar könnte die Betonung der „Implementierung“ der Verfassung darauf hindeuten, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen eingeführt werden soll. Einen solchen Mechanismus der zentralen Normenkontrolle gibt es im Rahmen des Volkskongresssystems allerdings schon.²⁸ Es ist auch kaum denkbar, dass ein solcher Mechanismus ohne politische Reformen zu nennenswerten Verbesserungen der Rechtsanwendung führen würde.

Der Verfassungsrechtler der Universität Peking, Professor ZHANG Qianfan,²⁹ stellte Ende Dezember 2012 einen als „Vorschlag für einen Reformkonsens“ bezeichneten offenen Brief ins Netz, der von über 70 Unterstützern unterzeichnet wurde.³⁰ Unter den Unterzeichnern befinden sich ZHANG Sizhi,³¹ der Strafverteidiger von MAO Zedongs³² Frau JIANG Qing,³³ der reformorientierte Rechtsprofessor der Universität Peking, Professor HE Weifang,³⁴ der ehemalige Präsident der Chinesischen Universität für Politik und Recht JIANG Ping,³⁵ sowie der ehemalige Professor der Zentralen Parteischule DU Guang³⁶ und der Historiker ZHANG Lifan³⁷. Der offene Brief und alle Hinweise auf ihn wurden von den chinesischen Zensoren relativ schnell wieder aus dem Netz beseitigt. Das Papier geht zurück auf eine Tagung, die gemeinsam vom Forschungszentrum für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Peking-Universität und der Zeitschrift Yanhuang Chunqiu³⁸ veranstaltet wurde. Die Webseite von Yanhuang Chunqiu wurde daraufhin Anfang Januar 2013 aus dem Netz genommen, zwei Wochen später allerdings wieder frei gegeben.

Der offene Brief mahnt politische Reformen an und prophezeit katastrophale Folgen für das Land, wenn diese Reformen ausbleiben sollten: „Wenn Reformen des Systems, welche die chinesische Gesellschaft dringend braucht, weiter enttäuscht

²⁵ Vgl. Carl Minzner, China's Turn against the Law, in: American Journal of Comparative Law, Vol. 59 (2011), S. 949-953

²⁶ XI Jinping: Die Rede, die auf der Plenartagung in der Hauptstadt für alle zum Gedächtnis an den 30. Jahrestag der Verkündung des Inkrafttretens der gültigen Verfassung gehalten wurde (习近平: 在首都各界纪念现行宪法公布施行 30 周年大会上的讲话), Xinhuanet (新华网) vom 4.12.2012, <http://news.xinhuanet.com/politics/2012-12/04/c_113907206.htm> zuletzt eingesehen am 25.1.2013.

²⁷ Cheng Li, (Fn. 5), S. 597

²⁸ Vgl. hierzu insbesondere §§ 90, 91 Gesetzgebungsgesetz der VR China (中华人民共和国立法法) vom 15.3.2000, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht 15.3.00/2. Siehe hierzu auch: Guobin Zhu, Constitutional Review in China: An Unaccomplished Project or a Mirage?, in: Suffolk University Law Review, Vol. 43 (2010), S. 625-654.

²⁹ 张千帆.

³⁰ Vorschlag für einen Reformkonsens (改革共识倡议书), <http://www.mingpaonews.com/download/ga20121227_1465.pdf> eingesehen am 18.1.2013.

³¹ 张思之.

³² 毛泽东.

³³ 江青.

³⁴ 贺卫方.

³⁵ 江平.

³⁶ 杜光.

³⁷ 章立凡.

³⁸ Chinesisch: 炎黄春秋.

werden und nicht voran kommen, dann werden Korruption des Staates und die Unzufriedenheit in der Gesellschaft eine kritische Masse erreichen und China wird wieder einmal die Gelegenheit für friedliche Reformen verpassen und in den Turbulenzen und dem Chaos gewaltsamer Revolution versinken.“ Es wird darauf hingewiesen, dass die letzten 100 Jahre der chinesischen Geschichte deutlich gemacht haben, dass politische Stabilität nicht erreicht werden kann, wenn China sich dem Trend von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit verweigere.

Der offene Brief macht Ausführungen zu sechs Bereichen, in denen er besonderen Reformbedarf sieht. Der erste Bereich widmet sich der Legitimation politischer Macht in China.³⁹ Als eine Voraussetzung für alle weiteren Reformen wird eine Auflösung der Machtkonzentration sowie der hierarchisch sich von oben nach unten vollziehenden Entscheidungsprozesse innerhalb der Partei angesehen.⁴⁰ Dies soll durch eine klare Abgrenzung zwischen Partei und Staat erreicht werden. Die in der Verfassung von 1982 genannte „Führung durch die Kommunistische Partei“ bedeute nicht eine völlige Monopolisierung oder eine direkte Einmischung in Regierungs-, Verwaltungs- oder Justizangelegenheiten. Entsprechend dem Bericht des 13. Parteitages beinhalte die Führung durch die Partei die Entscheidung über grundlegende Richtlinien der Politik, welche durch den Gesetzgeber in staatliches Recht umgesetzt werde. Auch der Vorschlag von Kadern für die Wahl in Staatsämter und die Disziplinaraufsicht über Kader gehöre zu den Aufgaben der Partei. Entsprechend der Parteisatzung müsse innerparteiliche Demokratie ausgeübt werden und die Basisorganisationen müssten Wahlen durchführen. Parteiorgane aller Ebenen müssten von Parteimitgliedern ohne Einmischung übergeordneter Parteikomitees gewählt werden. Die Parteikongresse müssten ihre Führungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen und Parteikomitees wählen und beaufsichtigen.

Der zweite in dem Papier angesprochene Bereich beschäftigt sich mit der Realisierung demokratischer Wahlen.⁴¹ Ausgangspunkt in der Argumentation ist Art.2 der Verfassung, wonach alle Macht dem Volk gehört. Die Ursachen für die vielen „Massenvorfälle“ seien darin zu sehen, dass die Volkskongresse nicht gemäß der Verfassung ihre Funktionen ausübten und die Interessen des Volkes vertreten würden. Die Volkskongresse auf der Ebene der Dörfer und Kreise müssten direkt

gewählt werden. Die freie Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müsste gewährleistet werden. Die intransparenten Verfahren der Wahlkomitees, die eine parteiinterne Vorauswahl von Kandidaten ermöglichten, müssten grundlegend reformiert werden. Der Anteil hauptamtlicher Delegierter der Volkskongresse, die auch wirklich in der Lage seien, ihre Aufgaben zu erfüllen, müsste kontinuierlich erhöht werden.

Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und stellt vielfältige nicht erforderliche Einschränkungen dieser Grundrechte in der Praxis fest.⁴² Es wird empfohlen, die Internetzensur abzuschaffen und es den Lokalregierungen zu untersagen, Bürger wegen Meinungsäußerungen strafrechtlich zu verfolgen. Die Vorzensur von Presseerzeugnissen solle umgestellt werden auf eine Presseaufsicht, die erst nach Veröffentlichung greift. Für einen effektiveren Schutz der Pressefreiheit solle ein Pressegesetz erlassen werden. Die Prüfung der Genehmigung von Demonstrationen solle nur nach formalen und nicht nach inhaltlichen Kriterien erfolgen. Demonstrationen sollten im Normalfall erlaubt sein und nur im Ausnahmefall verboten werden.

Dem Abschnitt über die Kommunikationsgrundrechte folgt die Forderung der Vertiefung der Marktwirtschaft.⁴³ Sie umfassen die Beendigung der Diskriminierung privater Unternehmer sowie eine Reform des Bodenverwaltungssystems.

Ein weiterer Abschnitt geht auf die Unabhängigkeit der Gerichte ein.⁴⁴ Das Parteidokument Nr. 64 aus dem Jahr 1979 habe deutlich gemacht, dass die Parteikomitees der jeweiligen Ebene Gerichtsentscheidungen nicht mehr prüfen und genehmigen dürften.⁴⁵ Auch wenn die Justizreformen positive Resultate erbracht hätten, so seien Justizkorruption und Einmischung durch Verwaltungsorgane an der Tagesordnung. Seit 2008 seien die Justizreformen in den meisten Bereichen zum Stillstand gekommen oder es habe sogar Rückschritte gegeben. Art. 126 der Verfassung, der bestimmt, dass die Gerichte ihre Rechtsprechungskompeten-

³⁹ Hier auf Chinesisch: 尊重表达自由 .

⁴⁰ Hier auf Chinesisch: 深化市场经济 .

⁴¹ Hier auf Chinesisch: 实现司法独立 .

⁴² Parteidokument der KPCh Nr. 64 aus dem Jahr 1979: Anordnung über das tatsächliche Durchführen einer entschlossenen Gewährleistung des Strafgesetzes und des Strafprozessgesetzes (中共中央 1979 年 64 号文件 : 关于坚决保证刑法、刑事诉讼法切实实施的指示). Online-Kopie des gesamten Textes zu finden z.B. im Microblog Weibo: <http://blog.sina.com.cn/s/blog_705faab20100ta11.html> zuletzt eingesehen am 28.1.2013. Ebenso lesenswert und mit Verweis zum öffentlich zugänglichen Dokument in gedruckter Fassung: LI Yayun (李雅云), Dokument der Partei als Meilenstein im Rahmen der Errichtung gesetzesmäßiger Politik in China (中国法治建设里程碑式的党的文件), Faxue (法学) 2004, Nr. 9, S.7-11.

³⁹ Hier auf Chinesisch: 推进依宪执政 .

⁴⁰ Vgl. hierzu auch: David Shambaugh, China's Communist Party: Atrophy and Adaptation, Berkeley 2010, S. 138-140.

⁴¹ Hier auf Chinesisch: 落实选举民主 .

zen unabhängig ausüben, werde in der Praxis nicht beachtet. Politische oder administrative Einmischung in die Tätigkeit der Richter bei der Entscheidung einzelner Fälle sei virulent. Da Gerichte im Hinblick auf Personal- und Finanzfragen nicht eigenständig seien, könnten sie sich nicht gegen die rechtswidrige Einflussnahme von Parteiorganen und Behörden zur Wehr setzen. Es wird empfohlen, die unmittelbare Einflussnahme von außen auf die Rechtsprechung zu beenden. Um die Abhängigkeit der Gerichte von lokalen Interessen zu verringern, solle die Justiz stärker vertikal organisiert werden. Die politische und administrative innergerichtliche Kontrolle der Richter solle abgeschwächt werden. Korruption ließe sich besser durch transparentere Verfahren und eine verbesserte Qualität der Rechtsprechung bekämpfen, als durch eine verstärkte Aufsicht über die Richterschaft. Schließlich müsse die Justiz zu ihrer Kernaufgabe, der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grundlage des Rechts zurückfinden. Für die Rechtsprechung müsse der Vorrang des Rechts gelten. Ob ein Urteil auf Zustimmung in der Bevölkerung stoße, könne kein Maßstab für die Beurteilung der Arbeit der Justiz sein. Richter sollten zwar auf eine gütliche Einigung der Parteien in Rechtsstreitigkeiten hinwirken, doch könne die Schlichtung nicht zum Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit gemacht werden.

Als letzten Punkt spricht das Papier die Frage der Rechtsgeltung der Verfassung an.⁴⁶ Es wird herausgestellt, dass die Vorschläge auf der Verfassung beruhten, es aber an einem wirksamen Mechanismus fehle, der die Beachtung der Verfassung garantiere. Nach Art. 61 der Verfassung von 1982 sei der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses für die Auslegung der Verfassung zuständig. In der Praxis werde diese Kompetenz nicht wahrgenommen, auch sei der Ständige Ausschuss seinem Wesen nach ein Gesetzgebungsorgan und die Auslegung der Verfassung eine Justizangelegenheit. Es wird vorgeschlagen, dem „französischen Modell“ zu folgen und einen unabhängigen Verfassungsausschuss unter dem Nationalen Volkskongress einzurichten.⁴⁷

Interessanterweise ist die Bestrebung, der Verfassung und damit dem Recht wieder mehr Gewicht zu geben, indirekt mit einem Vorfall verbunden, der zu nationalen Protesten gegen die par-

teistaatliche Zensur der Presse geführt hat, wie es sie seit der Demokratiebewegung von 1989 nicht mehr gegeben hat. Die Wochenzeitung Nanfang Zhoumo⁴⁸ hatte versucht, einen Leitartikel über die Verwirklichung der Verfassung mit dem Titel „Der chinesische Traum, der Traum des Konstitutionalismus“⁴⁹ in der Neujahrsausgabe für 2013 abzudrucken. Der Autor der ursprünglichen Version dieses Artikels, DAI Zhiyong⁵⁰, hatte sich mit deutlichen Worten für die Verwirklichung der Verfassung zum Schutz der Grundrechte der Bürger und einer wirksamen Machtkontrolle eingesetzt. Eine Realisierung des Konstitutionalismus und eine wirksame Machtkontrolle werden in dem ursprünglichen Text als Voraussetzung dafür beschrieben, dass Bürger ihre Kritik an der Macht laut und selbstbewusst vorbringen können und dass jeder darauf vertrauen kann, sein eigenes Leben in Freiheit zu leben.⁵¹ Der Artikel wurde allerdings nur in einer stark abgewandelten Fassung veröffentlicht, welche dem für den Propagandabereich in der Provinz Guangdong zuständigen TUO Zhen⁵² persönlich zugeschrieben werden. Dem war ein langer Kampf zwischen der Zeitung und der Propagandabehörde im Rahmen des Vorzensurverfahrens um einzelne Formulierungen in dem Leitartikel vorausgegangen.⁵³ Dieses ungewöhnliche Vorgehen hat nicht nur zu Protesten von Redakteuren und Journalisten der Nanfang Zhoumo geführt, sondern zu Solidaritätsbekundungen mit Nanfang Zhoumo im Internet und auch zur Forderung von mehr Pressefreiheit.⁵⁴

Abschaffung der „Erziehung durch Arbeit“

In den letzten Monaten ist das System der Erziehung durch Arbeit⁵⁵ in den chinesischen Medien besonders in die Kritik geraten. Vor allem haben zwei Fälle verdeutlicht, dass dieses verwal-

⁴⁸ 南方周末.

⁴⁹ Chinesisch: 中国梦, 宪政梦. Vgl. David Bandurski, A New Year's Greeting gets the axe in China, vom 3.1.2013, The University of Hong Kong China Media Project, <<http://cmp.hku.hk/2013/01/03/30247/>> eingesehen am 14.1.2013.

⁵⁰ 戴志勇.

⁵¹ David Bandurski (Fn.49).

⁵² 度震.

⁵³ Zu den Einzelheiten des Vorfalls vgl. QIAN Gang, Why Southern Weekly said „No“, vom 11.1.2013, <The University of Hong Kong China Media Project, <http://cmp.hku.hk/2013/01/11/30623/>> zuletzt eingesehen am 14.1.2013.

⁵⁴ David Bandurski, Web users attack press censorship, vom 8.1.2013, The Hong Kong University China Media Project, <<http://cmp.hku.hk/2013/01/08/30467/>>, zuletzt eingesehen am 18.1.2013.

⁵⁵ Chinesisch: 劳动教养制度. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die verwaltungsrechtliche Maßnahme der Erziehung durch Arbeit von den strafrechtlichen Arbeitsumerziehungsmaßnahmen abzugrenzen ist. Die Umerziehung durch Arbeit (劳动改造) ist eine strafrechtliche Maßnahme, die während des Gefängnisaufenthaltes oder anstatt des Gefängnisaufenthaltes ergriffen werden kann (vgl. hierzu etwa § 46 Strafgesetzbuch der VR China (中华人民共和国刑法) vom 6.7.1979 in der Fassung vom 25.2.2011, der bestimmt, dass diejenigen, die arbeitsfähig sind, an der Umerziehung durch Arbeit teilzunehmen haben).

⁴⁶ Hier auf Chinesisch: 保障宪法效力.

⁴⁷ Ein ausführlicher Vorschlag zur „Errichtung eines wirksam durchführbaren Systems der Überwachung der Verfassungsdurchsetzung“ (建立有效可行的宪法实施监督机制) fand sich am 21.1.2013 auch in der von der Zentralen Parteischule herausgegebenen „Studytimes“ (学习时报), <http://www.studytimes.com.cn:9999/epaper/xxsb/html/2013/01/21/05/05_27.htm> zuletzt eingesehen am 29.1.2013.

tungsrechtliche Instrument in den Händen der Polizei zu einer willkürlich einsetzbaren Maßnahme werden kann, um unliebsame Personen zum Schweigen zu bringen. Der erste Fall betraf TANG Hui⁵⁶, gegen die eine 18-monatige Administrativhaft in einem Arbeitslager verhängt wurde, da sie im Wege einer Petition gegen die zu milde Verurteilung der Entführer und Vergewaltiger ihrer elfjährigen Tochter vorgegangen war. Aufgrund ihres Widerspruchs⁵⁷ gegen die Administrativstrafe kam TANG Hui nach kurzer Zeit wieder frei.⁵⁸ Im Januar 2013 hat das zuständige Gericht in Hunan eine verwaltungsrechtliche Klage von Seiten TANG Huis angenommen, die nun auf Schadensersatz gegen die Kommission für die Arbeitserziehung klagt.⁵⁹ Der andere Fall betraf den Chongqinger Beamten REN Jianyu,⁶⁰ gegen den 2011 zwei Jahre Erziehung durch Arbeit verhängt wurden, da er die Politik von BO Xilai im Microblog Weibo und im Chatroom QQ kritisiert hatte.⁶¹ Die von REN Jianyu durch Vertretung seines Vaters eingelegte Verwaltungsklage wurde im November 2012 aufgrund von Fristversäumnis und mangels Begründetheit abgewiesen.⁶² Beide Fälle hatten im Internet und in Microblogs einen Sturm der Entrüstung verursacht.

Die Äußerung des neuen Sekretärs des ZK-Ausschusses für Politik und Recht, MENG Jianzhu, das System der Erziehung durch Arbeit bis zum Jahreswechsel nicht weiter anzuwenden, hat unter Rechtswissenschaftlern und in der interessierten chinesischen Öffentlichkeit für positive Reaktionen gesorgt.⁶³ Auch wenn noch nicht deutlich gewor-

den ist, was die konkreten Folgen dieser Ankündigung sind, so muss man zumindest von einer zukünftigen Verbesserung des Rechtsschutzes Betroffener ausgehen.⁶⁴ Bislang hatten sich die Behörden für öffentliche Sicherheit dafür stark gemacht, Erziehung durch Arbeit als ein Instrument für die Sicherung „gesellschaftlicher Harmonie“ einzusetzen. Dieses Instrument ist bislang als eine „Administrativstrafe“ ausgestaltet, die ohne eine gerichtliche Entscheidung verhängt werden kann. Dieses Merkmal ist schon an sich ein Grund für die Abschaffung, da der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsieht, dass über eine Freiheitsentziehung nur in einem gerichtsformigen Verfahren entschieden werden darf und die VR China bemüht ist, die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung zu schaffen.⁶⁵ Ein weiterer Grund für die Abschaffung der Erziehung durch Arbeit ist darin zu sehen, dass sie weder entsprechend den Vorgaben des Gesetzgebungsgesetzes in einem Gesetz geregelt worden ist, noch denen des Gesetzes über verwaltungsrechtliche Strafen entspricht.⁶⁶ Vielmehr wurde die Erziehung durch Arbeit in Bestimmungen des Staatsrats von 1957 und 1979 geregelt, die vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses genehmigt wurden.⁶⁷ Ferner in den versuchsweise erlassenen Vorschriften über die Erziehung durch Arbeit aus dem Jahr 1982, die vom Ministerium für öffentliche Sicherheit erlassen wurden.⁶⁸

⁵⁶ 唐慧.

⁵⁷ Chinesisch: 行政复议.

⁵⁸ Vgl. zum Geschehensablauf des Falls TANG Huis einen Artikel in der Nanfang Zhoumo, der die Petition, den Widerspruch und das anschließende Klageverfahren strukturiert erläutert: TANG Hui - petitionseinlegende Mutter, die durch Arbeit umerzogen wird (唐慧 被劳教的上访妈妈), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 23.8.2012, <<http://www.infzm.com/content/79993>> eingesehen am 28.1.2013. Ebenfalls zur Diskussion der Erziehung durch Arbeit: Es gibt Hoffnung, dass das System der Umerziehung durch Arbeit 2013 beendet wird (劳教制度改革有望 2013 年内破局), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 8.1.2013, <<http://www.infzm.com/content/84812>> zuletzt eingesehen am 28.1.2013.

⁵⁹ Siehe hierzu z. B. die Pressenotiz: Das Yangzhouer Mittelstufengericht in Hunan nimmt die Klage TANG Huis gegen die Kommission für Arbeitserziehung der Stadt Yangzhou an (湖南永州中院受理唐慧起诉永州市劳教委一案), Xinhua Net (新华网) vom 28.1.2013, <http://news.xinhuanet.com/legal/2013-01/28/c_114530467.htm> eingesehen am 28.1.2013.

⁶⁰ 任建宇.

⁶¹ Vgl. hierzu ebenfalls die Artikel in der Nanfang Zhoumo: Der „nicht normale“ Jugendliche aus Chongqing (重庆“不正常”青年), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 18.10.2012, <<http://www.infzm.com/content/81990>> eingesehen am 28.1.2013, und REN Jianting – ein Dorfbeamter, der durch Arbeit erzogen wird (任建宇 被劳教的村官), Nanfang Zhoumo (南方周末) vom 9.10.2012, <<http://www.infzm.com/content/80645>> eingesehen am 28.1.2013.

⁶² Entscheidung über den Fall der Erziehung durch Arbeit bei REN Jianyu - Zurückweisung auf Grund Überschreiten der Klagfrist (任建宇劳教案宣判 超过诉讼时效被驳), 3. Chongqinger Mittelstufengericht (重庆市第三中级人民法院), vom 21.11.2012.

⁶³ 劳教制度停用之后 (Nach dem Ende der Verwendung des Systems der Erziehung durch Arbeit), Xinmin Weekly (新民周刊) vom 17.1.2013, online abrufbar unter: <<http://www.xinminweekly.com.cn/News/Content/1809>> eingesehen am 28.1.2013.

⁶⁴ Jerome Cohen, Is this really the end of re-education through labour?, South China Morning Post vom 16.1.2013, <<http://www.scmp.com/comment/insight-opinion/article/1128734/really-end-re-education-through-labour>> eingesehen am 29.1.2013.

⁶⁵ Vgl. Art. 9 des Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, BGBl. 1973 II 1553. China hat den Pakt im Jahr 1998 unterzeichnet, hat ihn bislang jedoch noch nicht ratifiziert.

⁶⁶ § 8 Nr. 4 und 5 Gesetzgebungsgesetz (zum Gesetzgebungsgesetz siehe Fn. 28), § 9 Abs. 2 Gesetz über verwaltungsrechtliche Strafen der VR China (中华人民共和国行政处罚法) vom 17.3.1996 in der Fassung vom 27.8.2009. Vgl. hierzu auch die Aufsätze z.B. von WANG Wei (王威), Über die Auswirkungen des chinesischen Systems der Erziehung durch Arbeit auf das Recht der körperlichen Freiheit (论我国劳教制度对人身自由权的影响), Zhishi Jingji (知识经济) 2012, S.30 und DAN Qiman (单其满), Gedanken über die Abschaffung des chinesischen Systems der Umerziehung durch Arbeit (关于中国劳教制度存废的思考), Economic Research Guide (经济研究导刊), 2012, No. 36, S.337-338.

⁶⁷ Beschluss des Staatsrats über Fragen bezüglich der Erziehung durch Arbeit (国务院关于劳动教养问题的决定) vom 1.8.1957 und durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zwei Tage im Voraus bewilligt; und Nachträgliche Bestimmungen des Staatsrats über die Erziehung durch Arbeit (国务院关于劳动教养的补充规定) vom 29.11.1979 und durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses am selben Tag genehmigt.

⁶⁸ Vorschriften über die versuchsweise Durchführung von Erziehung durch Arbeit (劳动教养试行办法) vom 21.1.1982 in der Fassung vom 30.4.1983 erlassen vom Ministerium für öffentliche Sicherheit und weitergeleitet durch den Staatsrat.

Auch wenn es den Anschein hat, dass die Macht der Polizeibehörden nun beschnitten werden soll, ist es unwahrscheinlich, dass die Möglichkeit ganz abgeschafft werden soll, gegen Personen, deren Taten nicht die Schwelle des strafrechtlichen Delikts überschreiten, freiheitsentziehende Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich auf eine den Anforderungen des Gesetzgebungsgesetzes und des Gesetzes über verwaltungsrechtliche Strafen entsprechenden gesetzlichen Grundlage gestellt, um freiheitsentziehende Maßnahmen anordnen zu können und gleichzeitig bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für die Betroffenen zu gewähren.⁶⁹

Fazit

Die ersten Anzeichen nach dem Führungswechsel deuten darauf hin, dass eine Verringerung des Einflusses des ausufernden Sicherheitsapparats angestrebt wird. Es ist gut möglich, dass sich dies als eine Verschiebung der Machtverhältnisse zugunsten der Gerichte auswirken und formalen Gerichtsverfahren wie dem Recht insgesamt wieder ein breiterer Raum eingeräumt wird. Neben den hier angesprochenen Bereichen werden auch die Reform des Haushaltsregistrierungssystems und die Neuregelung der sich gegen Justizentscheidungen richtenden Petitionen auf der Agenda stehen.

Inwieweit sich die neue Führung auf die weitreichenden Forderungen des offenen Briefes einlassen wird, ist bislang nicht absehbar. Zwar wenden sich die Verfasser nicht gegen den Grundsatz der Führung durch die Partei, doch sehen sie eine Dezentralisierung von Machtstrukturen als eine unabdingbare Voraussetzung für weniger starke Einschränkungen der Meinungsfreiheit, Gerichte, die über ein größeres Maß an Unabhängigkeit verfügen, und einen für die Verfassungspraxis normativ relevanten Verfassungstext.

⁶⁹ Vgl. hierzu WANG Wei (Fn. 66).

Eine rechtslinguistische, -terminologische und funktional-inhaltliche Analyse des auf dem BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit

WANG Qiang¹

Die Modernisierung des chinesischen Zivilrechts ist dadurch charakterisiert, dass die in der späten Qing-Dynastie, am Anfang des 20. Jahrhunderts (1902), initiierte chinesische Rechtsreform mit internationalen Impulsen einhergeht. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Aspekt des Einflusses des industrialisierten Westens auf China durch dessen Gesetze und Rechtstraditionen. Das chinesische Zivilrecht in seiner modernen Form ist in erster Linie vom Deutschen geprägt, was sich vorrangig in den leicht erkennbaren Einflüssen des BGB auf das Zivilgesetzbuch der Republik China (ZGB),² die erste und bisher einzige rechtsgültige Zivilrechtskodifikation Chinas, sowie in den einzelnen Zivilgesetzen der VR China widerspiegelt. Verfolgt man diese Einflüsse weiter zurück, entdeckt man im Entwurf des Zivilgesetzbuchs der Qing-Dynastie (ZGE),³ dem ersten nach dem pandektistischen Modell strukturierten Zivilgesetzbuch in Chinas Rechtsgeschichte – begonnen 1909 und aus-

gearbeitet im September 1911 –, noch unmittelbare Prägungen durch das BGB.⁴ Obwohl der Entwurf aus geschichtlichen Gründen⁵ keine Rechtskraft erlangen konnte, ist seine bahnbrechende Bedeutung für Chinas zivilrechtliche Entwicklung unbestreitbar. Mit dem ZGE als dem wichtigsten Ertrag erweisen sich die Resultate und Einsichten der Rechtsmodernisierung zur späten Qing-Zeit, neben denen der Reformbestrebungen der Republikperiode (1912-1949), „zunehmend als Quelle der Inspiration und Referenzmaterial für die legislatorischen Herausforderungen der Gegenwart“ Chinas.⁶ Als ein trotzdem unzureichend beachteter und vor allem in rechtstechnischer, -systematischer, -inhaltlicher, -begrifflicher und -linguistischer Hinsicht⁷ kaum erforschter Meilenstein hat dieses Gesetz Chinas spätere Zivilgesetzgebung einschließlich des ZGB und mehrerer volksrepublikanischer Zivilgesetze unmittelbar oder mittelbar geprägt. Seine Beiträge zur modernen Zivilgesetzgebung in Chinas beiden Zivilrechtskreisen bestehen vorrangig im Schaffen einer modernen Zivilrechtsterminologie und im weiteren Sinne auch einer Zivilrechtssprache.

Dieser Beitrag widmet sich dem rechtssprachlichen Aspekt der in Chinas Zivilrechtsgeschichte

¹ Dem vorliegenden Beitrag liegt im Wesentlichen Kapitel 4 der Monographie (Diss. an Universität Mainz) von WANG Qiang (王强), Beiträge der späten Qing-Zeit zu Chinas moderner vermögensrechtlicher Terminologie – Eine rechts-, translations- und sprachwissenschaftliche Studie über den auf dem deutschen BGB basierenden Zivilgesetzbuch-Entwurf, Frankfurt a. M. 2012, S. 111-170) zugrunde. An der Stelle ist noch einmal ausdrücklicher Dank an Prof. Dr. Peter Kupfer (Universität Mainz), Prof. Dr. iur. Robert Heuser (Universität Köln) und Prof. Dr. iur. Hans Hatzenhauer (Universität Kiel) für die Betreuung der Dissertation einschließlich der Übersetzung des Zivilgesetzbuch-Entwurfs der späten Qing-Zeit auszusprechen. Die in dem Aufsatz verwandten Abkürzungen (Abk. der Gesetze im Einzelnen ausgeführt): m. a. W.: mit anderen Worten; w. Ü.: wörtliche/wörtlicher Übersetzung; dt. Ü.: deutsche Übersetzung; chin. Ü.: chinesische Übersetzung; m. w. N.: mit weiteren Nachweisen; i. S. d.: im Sinne des/der; i. d. S.: in diesem/dem Sinne; i. d. Z.: in diesem Zusammenhang; i. d. R.: in der Regel; i. V. m.: in Verbindung mit; Alt./alt.: Alternative/alternativ; eig. Erg.: eigene/eigener Ergänzung; Abk.: Abkürzung.

² 中華民國民法典 (ursprünglicher Buchtitel: 民法; chinesische Abk. im Folgenden: 中民典), Taipei 2002; dt. Ü. in: Karl Büniger, Zivil- und Handelsgesetzbuch sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China, Marburg 1934, S. 101 ff. Das ZGB galt bis 1949 auch im Festlandchina und ist seitdem nur in Taiwan geltend.

³ 大清民律草案 (mit ausführlichen Kommentierungen aller Paragraphen; chinesische Abk. im Folgenden: 清民草), in: Justizministerium der Republik China (Hrsg.), Sammlung historischer Materialien zur Zivilgesetzgebung der Republik China (中華民國民法制定史料彙編), Taipei 1976, S. 243 ff.; deutsche Übersetzung [des ZGE] in: WANG Qiang (Fn. 1), S. 454 ff.

⁴ Vgl. SHAO Jiandong (邵建东), Die Rezeption des deutschen Zivilrechts im alten China, in: Juristenzeitung 2/1999, S. 80-81; Rüdiger Ham, Zur Rezeption des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs in China, in: Vanessa Duss/Nikolaus Linder/Katrin Kastl/Christina Börner/Fabienne Hirt/Felix Zisli (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, 185; Robert Heuser, Beginn eines Jahrhundertprojekts: Die Rechtsreform unter der Späten Qing-Dynastie (1903-1911), in: ZChinR 2008, S. 202.

⁵ Vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 15 ff.

⁶ Vgl. Robert Heuser, Der Ertrag der Republikperiode (1912-1949) für die Modernisierung des chinesischen Rechts, in: ZChinR 2009, S. 123 ff.; ders. (Fn. 4), S. 204.

⁷ Solche Untersuchungen finden sich etwa bei ZHANG Sheng (张生), Studien zur Kodifikation des neuzeitlichen Zivilrechts Chinas: 1901 – 1949 (中国近代民法法典化研究: 1901 – 1949), Beijing 2004; ders., Untersuchungen zu den zivilen Gewohnheiten in der späten Qing-Dynastie und die Zusammenstellung des Zivilgesetzentwurfs der Qing-Dynastie (清末民事习惯调查与“大清民律草案”的编纂), Faxue Yanjiu (Journal of Law) 2007, Nr. 1, S. 125 ff.; WANG Qiang (Fn. 1).

erstmalig pandektistisch und zwar vornehmlich nach der BGB-Systematik kodifizierten⁸ ZGE-Vorschriften. Indem sie einer übersetzungsbezogenen kontrastiven Analyse⁹ unterzogen werden, erfolgt die rechtslinguistische, funktional-inhaltliche Beleuchtung dieser Rechtssätze. Analysiert wird zugleich, wie ihre Gesetzesinhalte und -logik mit entsprechenden Sprachmitteln zur Geltung kommen. Daher sollte der vorliegende Aufsatz nicht nur für die mit Rechtsvergleichung, vor allem der Rezeption des BGB im chinesischen Zivilrecht, befassten Juristen oder Sinologen, sondern auch für diejenigen, die sich der Übersetzung der Zivilgesetze widmen, von praktischem Nutzen sein. Die Untersuchung der terminologischen Beiträge durch den ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht beschränkt sich auf repräsentativ dargestellte Vorschriften und vollzieht sich deswegen nicht rechtssystematisch, sondern funktional-inhaltlich. Der kontrastiven Analyse liegen die einschlägigen ZGE-Vorschriften (Ausgangstext) mit deren deutscher Übersetzung¹⁰ (Zieltext) zugrunde, womit in der Tat gleichzeitig ein Vergleich zwischen dem ZGE und dem BGB vorgenommen wird, weil ersterer sich stark nach letzterem ausrichtete¹¹ und beim Übersetzen ins Deutsche die Paragraphen des BGB häufig als Paralleltexte dienten.¹²

I. Rechtssprachliche Prägung des ZGE und normative Funktionen seiner Vorschriften

Nach der übersetzungsrelevanten Texttypologie sind die ZGE-Vorschriften sachorientierten, informativen Fachtexten¹³ zuzuordnen und weisen

Besonderheiten wie z. B. Vollständigkeit, Formulierungsdichte,¹⁴ Präzision und Regularitäten (regelmäßige Erscheinungen) im Ausgangstext, bspw. asyndetische/syndetische Satzverknüpfung, Gebrauch von Modalverben und Konjunktionen,¹⁵ und im Zieltext, bspw. performative Verben, Funktionsverben, Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive, Passivität, Infinitivformen, Präpositional-Gefüge, usw.¹⁶ auf. Dies wird im Nachfolgenden ausgeführt.

Der Sprachstil des ZGE ist noch stark mit Klassizismen geprägt: Seine Sätze sind immer noch möglichst kompakt. Stilistisch stellt seine Sprache einen Übergang von der klassisch orientierten Schriftsprache¹⁷ in deren letzter Phase vor der Modernisierung zur Standardsprache (Nationalsprache)¹⁸ und danach zur gesprochenen Gemeinsprache¹⁹ dar. Diese aus Klassizismus und Modernität bestehende Diglossie trägt, unter Gewährleistung der „Verständlichkeit, Deutlichkeit, Vereinfachung und Angemessenheit des Ausdrucks“,²⁰ zur rechtssprachlichen Abstraktion und Effizienz des ZGE (u. a. auch des ZGB) bei.²¹ Einerseits enthält der ZGE, im Vergleich mit Texten in der klassischen Schriftsprache, insbesondere denen noch älterer Zeiten, mehr textuelle und satzbezo-

⁸ Vgl. dazu WANG Qiang (Fn. 1), S. 15 ff., 26 ff.

⁹ Die übersetzungsbezogene kontrastive Analyse sieht in der Übersetzung selbst ihren Ausgangspunkt mit regelhafter Wiederkehr der sprachlichen Einheiten als Anhaltspunkt zur Feststellung der sprachlichen Korrespondenz. Damit erfasst sie ein größeres und flexibleres Untersuchungsumfeld als ein sonstiger Sprachvergleich. Näheres über die Vorteile dieser Untersuchungsmethode bei MA Jia, Möglichkeiten, Probleme und Methoden des deutsch-chinesischen Grammatikvergleichs, in: *Hans-Rüdiger Fluck/Li Zaize* (李再泽)/ZHAO Qichang (赵其昌) (Hrsg.), *Kontrastive Linguistik Deutsch/Chinesisch* (德汉语言比较): Sprachvergleichende Arbeiten in den Bereichen Phonetik/Phonologie/Lexik/Morphologie/Syntax/Übersetzung – Didaktik an der Tongji-Universität Shanghai, Heidelberg 1984, S. 59-63.

¹⁰ In dem vorliegenden Beitrag stammen sämtliche Übersetzungen des ZGE, seiner Kommentare und jeglicher Zitate aus einschlägigen chinesischen Quellen ins Deutsche, wenn nicht anders angegeben, vom Verfasser; vgl. auch die deutsche Übersetzung des ZGE bei WANG Qiang (Fn. 1), S. 454-616.

¹¹ Vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 2 ff., 12 ff.

¹² Auf die Ähnlichkeit zwischen BGB, ZGE und ZGB deuten u. a. auch die nachfolgenden im Vergleich zu den ZGE-Vorschriften genannten Paragraphen des ZGB (dt. Ü. von Karl Büniger [Fn. 2], S. 101-279) und des BGB (chin. Ü. mit Anm. von CHEN Weizuo [陈卫佐], *Bürgerliches Gesetzbuch* [德国民法典], 2. Aufl., Beijing 2006, S. 17-680) hin. Diese Vorschriften ähneln den Entsprechenden des ZGE nicht nur inhaltlich, sondern auch textuell, terminologisch und rechtssprachlich. Beweise für die Heranziehung des ZGE als eine wichtige Grundlage für das ZGB und die Zivilgesetze der VR China finden sich u. a. auch bei SHAO Jiandong (Fn. 4), S. 81; Robert Heuser (Fn. 4), S. 203; demselben (Fn. 5), S. 123 und WANG Qiang (Fn. 1), S. 12 ff. bzw. bei demselben (Fn. 1), S. 12 ff., 24 ff., 44 ff., 49 ff., 171 ff. m. w. N.

¹³ Katharina Reiß, *Texttyp und Übersetzungsmethode: Der operative Text*, Heidelberg 1983, S. 9-10, 12; Ulrich Kautz, *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*, 2. Aufl., München 2002, S. 75 ff.

¹⁴ Vgl. Erhard Rosner, *Schriftsprache: Studien zur Diglossie des modernen Chinesisch*, Bochum 1992, S. 35 ff., 132.

¹⁵ Vgl. dazu SHUE Annie (徐安妮), *Komplexe Sätze im Chinesischen und Deutschen*, 2007 München, S. 36, 75; WANG Qiang (Fn. 1), S. 131 ff. Zur Analyse der inneren Struktur und der Satzformeln der chinesischen Rechtssprache bzw. Gesetzestexte siehe etwa LIU Hongying (刘红樱), *Legal Linguistics* (法律语言学), Beijing 2007, S. 53 ff., 129 ff.; SUN Yihua (孙懿华), *Rechtslinguistik* (法律语言学), Hunan 2006, S. 84.

¹⁶ Vgl. WANG Qiang ([Fn. 1], S. 114-116) für eine überblickartige Beschreibung dieser Besonderheiten. Eine systematische kontrastive Behandlung der deutschen und chinesischen Funktionsverben findet sich bei YUAN Jie, *Deutsche Funktionsverben und Funktionsverbgefüge im Vergleich mit ihren chinesischen Entsprechungen*, in: *Hans-Rüdiger Fluck/Li Zaize/ZHAO Qichang* (Fn. 9), S. 230-259. Näheres über die Passivität im Chinesischen/Deutschen und die Infinitivformen ergibt sich bei Ulrich Kautz, *Aktiv und Passiv im Deutschen und Chinesischen: Eine konfrontativ-übersetzungswissenschaftliche Studie*, Heidelberg 1991 bzw. bei Mary Snell-Hornby, *Kontrastive Linguistik*, in: *Mary Snell-Hornby/Hans G. Hömig/Paul Kußmaul/Peter A. Schmitt* (Hrsg.), *Handbuch Translation*, 2. Aufl., Tübingen 2003, S. 66-70. Zur syntaktischen, strukturellen und semantischen Analyse der deutschen Rechtssätze vgl. u. a. Ernst-Joachim Lampe, *Juristische Semantik* (Bd. 6 von Joseph Esser [Hrsg.], *Studien und Texte zur Theorie und Methodologie des Rechts*), Berlin 1970, S. 29 ff.; Dieter Rave/Hans Brinckmann/Klaus Grimmer (Hrsg.): *Syntax und Semantik juristischer Texte*, Darmstadt 1972, S. 17 ff., 45 ff., 67 ff., 75 ff.; Radegundis Stolze, *Hermeneutisches Übersetzen: Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*, Tübingen 1992, S. 177.

¹⁷ Wenyanywen (文言文).

¹⁸ Guoyu (国语).

¹⁹ Putonghua (普通话).

²⁰ Erhard Rosner (Fn. 14), S. 132.

²¹ Vgl. *Ibid.*, (Fn. 14), S. 35 ff. für eine ausführliche Behandlung des inneren Zusammenhaltes der Sätze laut der wenyanywen-Grammatik. Eine Analyse der Tendenz zum knappen Ausdruck als Stütze der Diglossie und der Gründe für die Kontinuität der Diglossie im Chinesischen liefert ebenfalls *ders.* (Fn. 14), S. 74 ff., 97 ff.

gene Konjunktionen. Dies liegt vornehmlich daran, dass funktional bedingte Rechtsvorschriften die Gesetzesinhalte und juristische Logik möglichst eindeutig vermitteln sollten. Ein Gesetz der späten Qing-Zeit sollte den damaligen Lesern mit einem durchschnittlichen Bildungsniveau verständlich sein. Eine deutlich gekennzeichnete Satzverknüpfung erleichtert den Gesetzlesern/-adressaten das Verständnis. Dies wurde vom Qing-Gesetzgeber bezweckt. Andererseits gestalten sich die Vorschriften des ZGE überwiegend wiederum dichter als die der modernen Zivilgesetze Chinas, vor allem derjenigen der Volksrepublik. Vereinfacht man diese aktuellen Gesetzestexte etwas, stellt man allerdings schnell fest, dass ihr Satzbau doch nicht viel von dem der ZGE-Paragrafen abweicht. Diese sprachliche Kontinuität gilt nicht nur auf der syntaktischen, sondern auch auf der Wort- und Morphem-Ebene.²² Diese kontinuierliche Prägung sowohl des ZGE als auch der geltenden Zivilgesetze mit Klassizismus verkörpert selbst wiederum einen Beitrag des ZGE zu Chinas moderner Zivilgesetzgebung.²³

Die Funktionen und die funktional bedingten Sinngehalte dominieren den Zweck der Übersetzung der Rechtsvorschriften.²⁴ Dieser Beitrag vertritt den Standpunkt, dass die ZGE-Vorschriften sowohl imperativische (gebietende und verbietende) als auch rechtsgewährende (erlaubende und ermächtigende) Funktion haben,²⁵ ungeachtet dessen, ob man sie als Imperative pauschalisiert oder nicht.²⁶ Der Sollen-Satz i. w. S. kennzeichnet die allgemeine Rechtsautorität der Rechtsnormen, während der Sollen-Satz i. e. S. (= Gebotssatz) das imperativische Gebot der Rechtssätze ausdrückt. Zur Vermeidung der Unklarheit wird anstatt des Sollen-Satzes (Sollens) der Gebotssatz (Gebot) als Merkmal für die imperativische Funktion der ZGE-Vorschriften genommen.²⁷

II. ZGE-Vorschriften mit Geboten

Die Gebotssätze des ZGE erlegen den Rechtssubjekten bestimmte Pflichten auf. Die Pflicht ist das Ziel des Gebots und das angeordnete Verhalten der Inhalt der Pflicht.²⁸ Handelt es sich um die gebotenen Pflichten, kommt in den deutschen Rechtsvorschriften i. d. R. nicht wortwörtlich das Modalverb sollen zur Anwendung. Während im Chinesischen (Ausgangstext) das sollen hauptsächlich lexikalisch, u. a. mit Modalverben wie xu²⁹, ying³⁰ zum Ausdruck gebracht wird, kommt es im Deutschen (Zieltext) häufig syntaktisch, z. B. mit der Infinitivform „sein/haben zu + Verb“ oder durch den Indikativ „... ist wichtig/maßgebend“, zur Geltung. Im Ausgangs- und Zieltext des ZGE werden die Gebotssätze mit verschiedenen Sprachmitteln realisiert. Dies und weiteres wird im Nachfolgenden u. a. auch tabellarisch angeführt.

Die Gebotssätze des ZGE unterscheiden sich in zwei Gruppen: Die von Gruppe 1 gebieten, welche Pflichten erfüllt werden sollen, ohne ihre Adressaten festzulegen oder diese explizit anzugeben; die der Gruppe 2 richten sich eindeutig an bestimmte Rechtssubjekte als Adressaten und gebieten ihnen, welche Pflichten sie erfüllen sollen. Die Vorschriften von Gruppe 1 enthalten Gebote als Rechtsprinzipien bzw. -grundsätze bei der Anwendung³¹ und lassen sich weiter in Gruppe 1-1 mit absoluten und Gruppe 1-2 mit quasi-absoluten Geboten differenzieren. Die Vorschriften der Gruppe 2 unterteilen sich in drei Unterarten: die von Gruppe 2-1 als einfache Anordnungen, die von Gruppe 2-2 mit Geboten als Folge der vorherigen Verbindlichkeiten und die von Gruppe 2-3 mit Geboten gewisser Pflichten als Ausgleich oder Ersatzleistung für vorherige Handlungen.

1. Vorschriften mit absoluten Geboten

Die Vorschriften von Gruppe 1-1 erlegen keinen konkreten Rechtssubjekten Pflichten auf. Die Gebote der Pflichten in diesen Paragrafen können universal, d. h. an jede Person gerichtet sein, werden daher als absolut bezeichnet. In ihrem Mittel-

²² Dazu macht der Sinologe und Japanologe Wolfgang Lippert folgende Anmerkung: „Da die innere Struktur eines Wortes im modernen Chinesisch formal dieselbe ist wie der Aufbau einer Wortverbindung in der archaischen Sprache der Zhou-Zeit oder der klassischen Sprache der Nach-Zhou-Zeit und da die Wurzelmorpheme eines Wortes der modernen Sprache durch dieselben Schriftzeichen wiedergegeben werden wie die Wurzelwörter, aus denen sich die entsprechende Wortverbindung in früheren Sprachschichten zusammensetzte, so ergibt sich bei den modernen Wörtern die auffallende Besonderheit, dass ihre äußere Form im schriftlich fixierten Zustand den entsprechenden Wortgruppen der archaischen Sprache völlig gleicht.“ (Wolfgang Lippert, Entstehung und Funktion einiger chinesischer marxistischer Termini. Wiesbaden 1979, S. 20-21).

²³ Vgl. hierzu *Ibid.*, S. 15-21; WANG Xiao (王晓)/WANG Donghai (王海), Meaning and Word-building Evolution of Traditional Legal Words [Affix] (传承性法律词[素]的词义及构词演变), Shuyu Yanjiu (Terminologieforschung) 2010, Nr. 3, S. 9-13.

²⁴ Katharina Reif/Hans J. Vermeer, Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie, 2. Aufl., Tübingen 1991, S. 95 ff.

²⁵ Vgl. hierzu Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, 10. Aufl., Stuttgart 2005, S. 16-21; WANG Qiang (Fn. 1), S. 145 ff.

²⁶ Zur Unterscheidung der Imperativen im juristischen Sinne von denen i. S. d. deutschen und chinesischen Grammatik mit konkreten Beispielen siehe u. a. Karl Engisch (Fn. 25), S. 20; WANG Qiang (Fn. 1), S. 116-119.

²⁷ Als Beispiele für den Gebotssatz dienen G 1-1-1 bis G 2-3-1. Vgl. dazu Susan Šarevi, Das Übersetzen normative Rechtstexte, in: Peter Sandrini (Hrsg.), Übersetzen von Rechtstexten – Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, Tübingen 1999, S. 109-112.

²⁸ Definition und Inhalt des Gebots finden sich u. a. bei Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 14. Aufl., München 2007, S. 158.

²⁹ 須.

³⁰ 應.

³¹ Im ZGE machen die Rechtsprinzipien bzw. -grundsätze, ähnlich wie in vielen kodifizierten Gesetzen, einen kleinen Anteil sowohl von allen Paragrafen als auch von denjenigen mit Geboten aus. Sie befinden sich überwiegend im Allgemeinen Teil. Bei der Gesetzgebung mussten Grundprinzipien oder -sätze der Rechtsanwendung zugrundegelegt worden sein.

punkt steht eine Verhaltensanweisung i. S. eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Als ein typisches Beispiel für absolute Gebote dient § 2 ZGE, der „*chengshi ji xinyong fangfa*“³², d. h. Grundsatz von Treu und Glauben (w. Ü.: Grundsatz von Ehrlichkeit und Vertrauenswürdigkeit/Zuverlässigkeit), als die „Grundlage für das alltägliche Leben in einer Gesellschaft“ und gleichzeitig die „Basis für einen erfolgreichen und entwickelten Geschäftsverkehr“³³ anerkannte:

Beispiel G 1-1-1:

[清民草] 第二條 行使權利履行義務，應依誠實及信用方法。

[ZGE] § 2. Rechte und Pflichten sind so auszuüben bzw. zu erfüllen, wie Treu und Glauben es erfordern.

vgl. BGB §§ 157, 242.

Unmittelbar realisiert sich das Element des imperativischen Sollens im Ausgangstext durch das chinesische Modalverb *ying*³⁴ und im Zieltext durch den indikativischen Ausdruck sein (sind) zu + Infinitiv.³⁵ Obwohl kein Adressat für diesen Rechtssatz angegeben wurde, lässt er sich schließen, dass bei der Ausübung der Rechte (*xingshi quanli*)³⁶ bzw. Erfüllung der Pflichten (*lǚxing yiwu*)³⁷ das Prinzip von Treu und Glauben (*chengshi ji xinyong*)³⁸ von jeder juristischen und natürlichen Person einzuhalten ist. Paragraphen wie diese werden auch als allgemeine Rechtsnormen bezeichnet.³⁹

Terminologische Beiträge des § 2 ZGE: Dass sich das Gebot in dem Rechtssatz an jede Person richtet, hat seine Gründe. Der ZGE sah in diesem Paragraphen über Treu und Glauben auch das Gebot eines moralischen Prinzips: „Handlungen, die gegen Treu und Glauben in moralischer und gesetzlicher Hinsicht verstoßen, werden untersagt. Wer mit einer solchen Handlung seine Rechte missbraucht, steht nicht unter dem Schutz des

Gesetzes“.⁴⁰ Im Vergleich zum BGB (§§ 157, 242), das Treu und Glauben zur Grundregel erst bei der Auslegung des Rechtsgeschäfts bzw. des Vertrags und für das Schuldverhältnis [bei der Bewirkung der geschuldeten Leistung] macht,⁴¹ regelt der ZGE das Prinzip bereits am Anfang des ganzen Gesetzes, und zwar als einen Leitsatz seiner Anwendung. Dadurch wurde der ZGE-Rechtssatz mit noch größerer Elastizität und Abstraktion als die zwei o. a. BGB-Artikel versehen.

Das Gebot der Beachtung von „*chengshi ji xinyong*“ (Treu und Glauben) in § 2 ZGE findet seine Niederschläge in Chinas modernem Zivilrecht. Das bereits vor der republikanischen Periode gegründete bis zur Justizreform 1928 bestehende Oberste Gericht (*Daliyuan*),⁴² übte eine wichtige Funktion in Chinas Modernisierung aus, indem es sich bei seinen Entscheidungen häufig der Regelungen des ZGE bediente.⁴³ Eine Entscheidung aus 1916 z. B., wonach „die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Verbindlichkeiten gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben (*chengshi ji xinyong fangfa*)“⁴⁴ geschehen muss“,⁴⁵ bedeutet nichts anderes als die Übernahme des § 2 ZGE.⁴⁶ Das ZGB sah in seinem § 219, der mit § 2 ZGE völlig identisch aber im Schuldrecht statuiert war,⁴⁷ ebenfalls das Prinzip von „Treu und Glauben“⁴⁸ vor. Sowohl in der Republik als auch in der VR China spricht man heute im zivilrechtlichen Sinne von „*chengshi ji xinyong yuanze*“⁴⁹ (Grundsatz von Treu und Glauben) bzw. häufiger unter der Abkürzung „*chengxin yuanze*“.⁵⁰ In den Allgemeinen

⁴⁰ Kommentar zu § 2 ZGE (Fn. 3), S. 245.

⁴¹ Die beiden BGB-Vorschriften, §§ 157, 242, vor allem die letztere, haben eine Grundbedeutung und viele einzelne Anwendungsmöglichkeiten. Häufig, wenn ihre Anwendung im Einzelfall eine Konkretisierung der Grundidee bedeutet, darf man sich auf sie berufen (vgl. Wolfgang Fikentscher, Schuldrecht, 9. Aufl., Berlin 1997, S. 129-133). Der Rechtsgedanke hinter den zwei Vorschriften impliziert gleichzeitig, dass damit bei der Rechtsprechung eine Abkehr von der Rationalität der Begriffsjurisprudenz zu einem allgemeinen „undeutlichen“ Moralprinzip möglich sein sollte und „die Gerichte immer kühnere Eingriffe in die Schuldverhältnisse wagten“ (vgl. Hans Hattenhauer, Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts, München 2000, S. 104).

⁴² 大理院.

⁴³ Vgl. Robert Heuser (Fn. 6), S. 125-126.

⁴⁴ 誠實及信用方法.

⁴⁵ Vgl. Robert Heuser (Fn. 6), S. 126.

⁴⁶ Vgl. *Ibid.*, S. 125-126 und Fn. 23 auf S. 126 m. w. N.

⁴⁷ § 219 ZGB, ursprünglich der erste Paragraph von Teil 1 „Leistung“, Titel 3 „Wirkungen der Obligation“, Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“ des Obligationsrechts, wurde nach der ZGB-Revidierung aufgehoben. Näheres über trotzdem die [weitere] Geltung dieses Grundsatzes [trotz der Aufhebung des § 219 ZGB] im Zivilrecht der Republik China findet sich bei SHI Shangkuan (史尚寬), Lehrbuch des allgemeinen Teils des Zivilrechts (民法总论), Beijing 2000, S. 40-41, 297 ff.

⁴⁸ Ebenfalls 誠實及信用方法.

⁴⁹ 诚实及信用原则.

⁵⁰ 诚信原则. Vgl. hierzu WEI Zhenying (魏振瀛), Civil Law (民法), 1. Aufl., Beijing 2000, S. 26. Die 2000er Auflage von WEIs Zivilrechtslehrbuch wurde für diesen Beitrag häufiger herangezogen, weil sie gründlicher als die aktuelleren Auflage (z. B. die von 2010) bearbeitet worden war.

³² 誠實及信用方法.

³³ Kommentar zu § 2 ZGE (Fn. 3), S. 245.

³⁴ Gemäß der chinesischen Grammatik sind Wörter wie 應 / 应, *yinggai* (应该), *yingdang* (应当) usw., die alle „Sollen“ oder „ist verpflichtet/hat... zu tun“ bedeuten, als chinesisches Modalverb (能愿动词) kategorisiert. Sie werden eingesetzt, um „Notwendigkeit und Erforderlichkeit“ auszudrücken (XING Fuyi [邢福义], Grammatik der chinesischen Sprache [汉语语法学], Changchun 2000, S. 170-171); vgl. dazu DU Lun (杜伦), Modalität im Deutschen und Yuqi im Chinesischen – Ähnlichkeiten und Unterschiede, Heidelberg 1998, S. 187 ff.

³⁵ Näheres über Modalverben und Infinitivverb-Komplex im Deutschen bei Werner Abraham, Deutsche Syntax im Sprachenvergleich: Grundlegung einer typologischen Syntax des Deutschen, Tübingen 2005, S. 361 ff.; Ulrich Engel, Kurze Grammatik der deutschen Sprache, München 2002, S. 93-94; Mary Snell-Hornby (Fn. 16), S. 69.

³⁶ 行使權利.

³⁷ 履行義務.

³⁸ 誠實及信用.

³⁹ Vgl. dazu Susan Šarcevic (Fn. 27), S. 106.

Grundsätzen des Zivilrechts der VR China (AGZ)⁵¹ ist derselbe Grundsatz „chengshi ji xinyong de yuanze“⁵² ebenfalls am Anfang⁵³ als eines der Grundprinzipien für das gesamte Gesetzwerk geregelt, obwohl er sich unmittelbar auf die Zivilgeschäfte (minshi huodong)⁵⁴ bezieht.⁵⁵ Im Vertragsgesetz der VR China (VG)⁵⁶ ist der Begriff als Grundsatz bei der Ausübung von Rechten und Erfüllung von Pflichten durch die Vertragsparteien⁵⁷ im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen und noch einmal der Vertragserfüllung⁵⁸ geregelt. Darüber hinaus erkennt man in der Literatur⁵⁹ an dem Begriff „Treu und Glauben“ die gesetzliche Verankerung von Moralvorstellungen (daode guan-nian de falühua)⁶⁰ und nimmt zugleich die große Elastizität seines Bedeutungsumfangs bei der [Rechts-]Anwendung wahr.

Als zweites Beispiel für absolute Gebote dient § 175 ZGE:

Beispiel G 1-1-2:

[清民草] 第一百七十五條 以違反公共秩序之事項為標的者，其法律行為無效。

[ZGE] § 175. Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt, ist nichtig.

vgl. BGB § 138; ZGB § 72.

Zunächst lässt sich das logische Verhältnis für das in diesem Paragraphen bestimmte absolute Gebot als eine Tatbestandsvoraussetzung und eine Rechtsfolge veranschaulichen:

Tatbestand:

法律行為標的違反公共秩序之事項者，

Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt,⁶¹

= [Wenn] der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gegen ... verstößt,

Rechtsfolge:

[則] 其法律行為無效。

[dann] ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig.

Terminologische Beiträge des § 175 ZGE: Mit dem Ausdruck *gonggong zhixu*⁶² (öffentliche Ordnung), der mit dem auf das Rechtsgeschäft bezogenen Gebot zusammenhängt, leistete die Vorschrift § 175 ZGE einen wichtigen Beitrag zur Terminologie von Chinas modernem Vermögensrecht.⁶³ I. S. d. ZGB⁶⁴ muss ein Rechtsgeschäft „*gonggong zhixu*“ (öffentlicher Ordnung) und darüber hinaus „*shanliang fengsu*“⁶⁵ (guten Sitten) entsprechen.⁶⁶ Gemäß § 7 AGZ sollen die Zivilgeschäfte „*shehui gongde*“⁶⁷ (allgemeine gesellschaftliche Moral) wahren. Davon abgesehen dürfen sowohl die Zivilgeschäfte als auch die Zivilrechtsgeschäfte⁶⁸ „*shehui gonggong liyi*“⁶⁹ (allgemeine gesellschaftliche Interessen) nicht verletzen.⁷⁰ Die Literatur beider Zivilrechtskreise⁷¹ kürzt *gonggong zhixu* und *shanliang fengsu* häufig als *gongxu liangsu*⁷² (öffentliche Ordnung und gute Sitten) ab.

In den ZGE-Vorschriften mit absoluten Geboten wurden häufig die Pflichten mittelbar, d. h. durch

⁶¹ Diese Voraussetzung im Ausgangstext wird durch das Wort *zhe* 者, in dem Fall Indikator für die Kondition, ausgedrückt. Um den Teilsatz besser darzustellen, wird er dementsprechend umformuliert, was auch für einige weitere Beispiele gilt. Im Zieltext wird die Voraussetzung durch einen Attributsatz realisiert, der dieselbe Funktion wie ein Konditionalsatz hat.

⁶² 公共秩序.

⁶³ Den i. d. R. mit 公共秩序 zusammengehörenden Ausdruck, *shanliang fengsu* (善良風俗 gute Sitten), regelt der ZGE auch, und zwar in § 50, wonach „eine Beschränkung der Freiheit, die der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten zuwiderläuft“ unzulässig ist. Nach der Kommentierung des § 175 ZGE ([Fn. 3], S. 311) sollte diese Vorschrift mit 公共秩序 auch zur Aufrechterhaltung von *daode* (道德 Sittlichkeit) dienen: „Rechtsgeschäfte, die die öffentliche Ordnung verletzen, obwohl sie nicht rechtswidrig sind, können dazu führen, dass die Sittlichkeit des Volks sich allmählich verschlechtert. Deswegen sollen sie selbstverständlich nichtig sein.“

⁶⁴ § 72 ZGB.

⁶⁵ 善良風俗.

⁶⁶ Der Begriff der öffentlichen Ordnung bezieht sich einerseits auf die allgemeine Ordnung für den Bestand und die Entwicklung des Staates, andererseits auf die Meinungs-, Veröffentlichungs-, Glaubens- und Geschäftsbetriebsfreiheit der Einzelnen sowie die Ordnung in Bezug auf privates Vermögen, Erbschaft usw.; vgl. hierzu Gerhard Köbler (Fn. 28), S. 376; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 334-335. Die guten Sitten (善良風俗) bedeuten laut *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 335, die allgemeine Sittlichkeit für den Bestand und die Entwicklung der Gesellschaft, auf das sog. Sittlichkeitsgesetz (*daodelü* 道德律) und das sittliche Volksbewusstsein (*daode de renmin yishi* 道德的人民意識).

⁶⁷ 社会公德.

⁶⁸ *Minshi falü xingwei* (民事法律行为).

⁶⁹ 社会公共利益.

⁷⁰ Laut §§ 7 und 55 AGZ.

⁷¹ Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 27-28; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 40, 339, 343 ff.

⁷² 公序良俗.

⁵¹ 中华人民共和国民法通则, verabschiedet am 12.04.1986 und in Kraft getreten am 01.01.1987, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=3633> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

⁵² 诚实及信用的原则.

⁵³ In §§ 4 ff. AGZ.

⁵⁴ 民事活动. Die Gründe dafür, dass *minshi huodong* (民事活动), anstatt als Zivilhandlung nach Franz Münzels Übersetzung (Fn. 51), §§ 1 ff, §§ 58 ff. AGZ, als Zivilgeschäft übersetzt wird, liefert WANG Qiang (Fn. 1), S. 55 ff. zusammen mit Fn. 47, S. 187 ff., 192 ff. zusammen mit Fn. 66.

⁵⁵ Die Überschrift zu Kapitel 1 der AGZ lautet *jiben yuanze* (基本原则 Grundprinzipien). Der Inhalt von Zivilgeschäften i. S. d. AGZ besteht im Genuss der Zivilrechte (*xiangyou minshi quanli* 享有民事权利) und in der Übernahme ziviler Pflichten (*chengdan minshi yiwu* 承担民事义务). Insofern lässt es darauf schließen, dass ähnlich wie im ZGE der Grundsatz von Treu und Glauben in den AGZ zur Anwendung kommt.

⁵⁶ 中华人民共和国合同法 (chinesische Abk. im Folgenden: 合同法), verabschiedet am 15.03.1999 und in Kraft getreten am 01.10.1999, <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=475> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. in: Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/Jakob Riemenschneider, Vertragsgesetz der Volksrepublik China – Übersetzung und Einführung (Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Nr. 309), Hamburg 1999, S. 39-118.

⁵⁷ § 6 VG.

⁵⁸ § 60 Abs. 2 VG.

⁵⁹ Vgl. *WEI Zhenying* (Fn. 50), S. 26; *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 40-41.

⁶⁰ 道德观念的法律化.

Nichtigkeit des [unmittelbar] verbotenen Verhaltens, wie am obigen Beispiel, ausgedrückt. I. d. S. sollten die Gebote nicht nur gegen jedes Rechtssubjekt sondern zugunsten jedes Rechtssubjekts wirksam sein. Als Beispiel dafür dient § 176 ZGE, der inhaltlich eng mit § 175 ZGE zusammenhängt:

Beispiel G 1-1-3:

[清民草] 第一百七十六條 以違法律中禁止規定之事項為標的者，其法律行為無效。但法律有特別規定者，不在此限。

[ZGE] § 176. Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

vgl. BGB §§ 134, 135; ZGB § 71.

Die logische Bindung dieses absoluten Gebots gestaltet sich in Form von zwei Tatbestandsvoraussetzungen und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung 1:

法律行為標的違法律中禁止規定者，

Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt,

= [Wenn] der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gegen ... verstößt,

Voraussetzung 2:

法律無特別規定者，

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Rechtsfolge:

[則] 其法律行為無效。

[dann] ist ein solches Rechtsgeschäft nichtig.⁷³

Terminologische Beiträge des § 176 ZGE: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, außer wenn andere Rechtsvorschriften dieses derogieren (ungültig machen), „sonst kann der Rechtswille⁷⁴ hinsichtlich gesetzlicher Verbote nicht durchgesetzt werden.“⁷⁵ Aus § 176 ZGE ist grundsätzlich ein solches Gebot interpretierbar: „soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“,⁷⁶ soll ein gesetzliches Verbot gegen jedes Rechtssubjekt bei der Vornahme jedes Rechtsgeschäfts wirksam sein. Im Vergleich zu der Formulierung des § 176 ZGE, „Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt ...“, spricht § 71 ZGB von dem Rechtsgeschäft, „das einer zwingenden Vorschrift oder einer Verbotsvorschrift (*qiangzhi huo jinzhi zhi guiding*)“⁷⁷

zuwiderläuft ...“. Gemäß § 55 AGZ müssen dann die Zivilrechtsgeschäfte u. a. auch den Gesetzen (*faliu*)⁷⁸ entsprechen, während nach § 6 AGZ die Zivilgeschäfte in den Schranken der Gesetze bzw. der staatlichen Richtlinien (*guoji zhengce*)⁷⁹ auszuführen sind, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

2. Vorschriften mit *quasi-absoluten* Geboten

Die Rechtsvorschriften von Gruppe 1-2 enthalten die sog. quasi-absoluten Gebote und richten sich hauptsächlich an die Rechtsanwender, ggf. auch an Rechtssubjekte. Beide Zielgruppen sind aber nur mittelbar bestimmt und man kann an solchen Rechtssätzen erkennen, von wem die Pflichten zu erfüllen sind.

Als erstes Beispiel dafür dient § 1 ZGE, der das Verhältnis unter dem Zivilgesetz, dem Gewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen regelt:

Beispiel G 1-2-1:

[清民草] 第一條 民事本律所未規定者，依習慣法，無習慣法者，依條理。

[ZGE] § 1. Ist eine zivilrechtliche Frage in diesem Gesetz nicht geregelt, so ist Gewohnheitsrecht maßgebend. Fehlt Gewohnheitsrecht, so sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuwenden.

vgl. ZGB § 2.

Die unmittelbaren Adressaten solcher Rechtsnormen sind die Rechtsanwender-/verwirklicher, d. h. Gerichte, Richter bzw. Verwaltungsbehörde.⁸⁰ Denn nur sie, aber nicht die Rechtsunterworfenen (Rechtssubjekte), sind befugt und gleichzeitig verpflichtet, Zwangsakte anzuordnen und rechtsgültig zu entscheiden, welche Rechtsvorschriften im Zweifel anzuwenden sind.

⁷⁶ Hier handelt es sich in der Tat um eine Ausnahmebestimmung bezüglich der Zulässigkeit des Verstoßes gegen ein Verbot: „Greift [in Ausnahmefällen] eine Sondervorschrift ein, dann ist das gegen das Verbot verstoßende Rechtsgeschäft nicht nichtig [bzw. nur eingeschränkt d. h. gegenüber bestimmten Anspruchsberechtigten nichtig].“ (Kommentar zu § 176 ZGE [Fn. 3], S. 311 mit eig. Erg. und eigener Hervorhebung). Die sonst in der Kommentierung genannten Beispiele deuten weiter auf die Verknüpfung mit der Jurisprudenz hinter BGB § 135 über gesetzliches Veräußerungsverbot – anstatt mit derjenigen hinter § 134 BGB über gesetzliches Verbot – hin: „Beispiel 1: Das nach der Konkursanmeldung von der insolventen Person (*pochanren* 破產人) vorgenommene Rechtsgeschäft ist nur gegenüber dem Konkursgläubiger (*pochan zhaiquanren* 破產債權人) nichtig (gegenüber anderen Rechtssubjekten kann die Wirkung des Rechtsgeschäfts aber anerkannt werden); Beispiel 2: Tritt bei der Zwangsversteigerung (*qiangzhi paimai* 強制拍賣) derjenige, der [eigentlich] von der Beteiligung daran ausgeschlossen sein sollte (*bu de ganyu zhi ren* 不得干與之人), als Versteigerer (*paimairen* 拍賣人) auf, so ist die Versteigerung nur mit Zustimmung des materiell Interessierten (*lihai guanxiren* 利害關係人) wirksam.“ (*ibid.*, S. 311 mit eig. Erg.).

⁷⁷ 強制或禁止之規定。

⁷⁸ 法律。

⁷⁹ 國家政策。

⁸⁰ Vgl. Hans Kelsen, Allgemeine Theorie der Normen (Im Auftrag des Hans-Kelsen-Instituts aus dem Nachlass herausgegeben von Kurt Ringhofer und Robert Walter), Wien 1979, S. 40.

⁷³ Es handelt sich bei der mit soweit eingeleiteten Voraussetzung um eine Einschränkung der konditionalen Beziehung zwischen Voraussetzung 1 und der Rechtsfolge; vgl. dazu Marcello Soffritti, Textmerkmale deutscher und italienischer Gesetzbücher, in: Peter Sandrini (Fn. 27), S. 127. Das imperativische Sollen wird hier durch den Indikativ „Ein Rechtsgeschäft ... ist nichtig“ realisiert.

⁷⁴ *Fayi* (法意).

⁷⁵ Kommentar zu § 176 ZGE (Fn. 3), S. 311.

Terminologische Beiträge des § 1 ZGE: Mit dieser Vorschrift brachte der Qing-Gesetzgeber den der ZGE-Anwendung zugrundeliegenden Rechtsgedanken zum Ausdruck. Die Bedeutung dieses Rechtssatzes spiegelt sich in der vom Obersten Gericht (OG) in seiner Rechtsprechung aufgestellten ersten Regel wider: Zivilrechtsfälle werden erstens nach den Gesetzen, in Ermangelung der gesetzlichen Regeln, nach dem jeweiligen Gewohnheitsrecht (*xiguanfa*)⁸¹, und falls auch diesem [zur Regelung der Zivilrechtsfragen] kein anwendbarer Rechtssatz zu entnehmen ist, dann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (*tiaoli*)⁸² entschieden.⁸³ Damit zog das OG wortwörtlich § 1 ZGE für seine Entscheidungen heran, „der seinerseits eine (partielle) Entlehnung von Art. 1 des schweizerischen ZGB von 1907 ist“.⁸⁴

Der Begriff *tiaoli* (w. Ü.: systematische Regeln oder Prinzipien) in § 1 ZGE bedeutet nichts anderes als allgemeine Rechtsgrundsätze/Rechtsprinzipien, die auf Chinesisch wiederum häufiger als *fali*⁸⁵ bezeichnet sind.⁸⁶ Er umfasst am Ende der Qing-Dynastie noch gewisse obligatorische Verhaltensregeln beim gesellschaftlichen Verkehr sowie traditionelle moralische Werte, z. B. Loyalität zum Kaiser (*shi jun yi zhong*⁸⁷ = *zhong jun*⁸⁸), Gehorsamkeit und Ehrerbietung gegenüber den Eltern (*shi qin yi xiao*⁸⁹ = *xiaodao*⁹⁰) usw.⁹¹ Sie wurden bei der Ausarbeitung des ZGE noch als geltende Rechtsprinzipien angesehen und waren „unbedingt wie ein Gesetz vorzuschreiben oder einzuhalten“.⁹² Mit dieser Rechtsnorm, „die zur Ergänzung des ZGE dient“, soll verhindert werden, „dass der Richter

bei der Rechtsprechung unter dem Vorwand, es fehlten einschlägige gesetzliche Vorschriften, dem Fällen eines Urteils zu einem Zivilstreit ausweicht“.⁹³

In dem mit § 1 ZGE fast identischen § 1 ZGB wurde *tiaoli* durch *fali* und *xiguanfa* (Gewohnheitsrecht) durch *xiguan*⁹⁴ (Gewohnheit) ersetzt,⁹⁵ während die AGZ *tiaoli* und *xiguanfa* nicht mehr kennen. Nicht zu vergessen ist, dass der Begriff *fali* in der chinesischen Rechtssprache zwei Bedeutungen hat: die Jurisprudenz und den [allgemeinen] Rechtsgrundsatz, wobei im gewöhnlichen Sprachgebrauch die erstere öfter als die letztere wahrgenommen wird.⁹⁶ Im Rahmen des § 1 ZGB kommt freilich die letztere zur Geltung.

Im zweiten Beispiel für ein quasi-absolutes Gebot, § 513 ZGE, wird den Vertragsparteien eine maßgebende Rolle bei der rechtsgeschäftlichen Begründung (*fasheng*)⁹⁷ eines Schuldverhältnisses, bei dessen Änderung (*biangeng*)⁹⁸ und Aufhebung (*xiaomie*)⁹⁹ zugeschrieben:

Beispiel G 1-2-2:

[清民草] 第五百十三條 依法律行為而債務關係發生，或其內容變更消滅者，若法令無特別規定，須依利害關係人之契約。

[ZGE] § 513. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch ein Rechtsgeschäft sowie zur Änderung und Aufhebung dessen Inhalts [durch ein Rechtsgeschäft] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

vgl. BGB § 305.

Dieser Artikel bestimmt nicht explizit, von wem das Schuldverhältnis rechtsgeschäftlich begründet, geändert oder aufgehoben werden soll. Der Grund dafür, dass das Agens hier nicht explizit bestimmt wird, liegt an einer der Stilformen zur Abstraktion, die sowohl für das BGB als auch für den ZGE gelten:

- unpersönlicher Stil durch Funktionsbetonung (in dritter Person);
- Anweisungen im Infinitiv für Allgemeingültigkeit;

⁸¹ 習慣法.

⁸² 條理.

⁸³ Vgl. Robert Heuser (Fn. 6), S. 126.

⁸⁴ *Ibid.*, (Fn. 6), S. 126. Im Gegensatz zum ZGE-Gesetzgeber, der das Gewohnheitsrecht tatsächlich nicht systematisch und ausreichend berücksichtigt hatte (WANG Qiang [Fn. 1], 17 ff.), wies das OG kurz nach Bekanntmachung der o. a. Regel vier Bedingungen für die Geltung von Gewohnheitsrecht auf, die aufgrund ihrer Bedeutung hier ausgeführt werden: 1) Bei der betreffenden Gewohnheit muss es sich um eine langandauernde Übung handeln.; 2) Diese Übung muss von einem Gefühl der rechtlichen Verpflichtung begleitet sein.; 3) Für die betreffende Angelegenheit gibt es keine passende Gesetzesnorm.; 4) Es darf sich nicht um eine der gesellschaftlichen Moral widersprechende Gewohnheit handeln (Robert Heuser [Fn. 6], S. 126). Vgl. hierzu Kommentar zu § 1 ZGE (Fn. 3), S. 245; Robert Heuser (Fn. 6), S. 125-126 zusammen mit Fn. 22.

⁸⁵ 法理.

⁸⁶ *Li* (理) bedeutet Prinzipien, Wesen und Grundsatz, während *falixue* (法理學), der häufig mit 法理 zusammengehörige Begriff, auf Deutsch mit Rechtsphilosophie und -theorie wiederzugeben ist; vgl. dazu Robert Heuser, Entwicklungen in der chinesischen Rechtstheorie (*falixue*/法理学), 1949-2009, in: ZChinR 2011, S. 177. Eine eingehende Auseinandersetzung mit 法理學 und 法理 findet sich bei *ibid.*, S. 177 ff.

⁸⁷ 事君以忠.

⁸⁸ 忠君.

⁸⁹ 事親以孝.

⁹⁰ 孝道.

⁹¹ Kommentar zu § 1 ZGE (Fn. 3), S. 245.

⁹² *Ibid.*, S. 245.

⁹³ *Ibid.*, S. 245.

⁹⁴ 習慣.

⁹⁵ D. h. wie folgt (d. Ü. von Karl Büniger [Fn. 2], S. 101):

[中民典] 第一條 民事法律所未規定者，依習慣；無習慣者，依法理。
[ZGB] § 1. Ist ein zivilrechtlicher Fall vom Gesetz nicht geregelt, so ist die Gewohnheit maßgebend. Bei Fehlen einer Gewohnheit sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

⁹⁶ Vgl. ZHANG Wenxian (张文显) (Hrsg.), Jurisprudence (法理学), Beijing 2007, S. 99-106.

⁹⁷ 發生.

⁹⁸ 變更.

⁹⁹ 消滅.

- passiv zur Konzentration auf die Handlung, aber nicht die handelnde Person.¹⁰⁰

Der Rechtssatz knüpft den Abschluss eines Vertrags an zwei Voraussetzungen:

Voraussetzung 1:

依 [利害關係人] 法律行為而債務關係發生,

Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft

= [Wenn] ein Schuldverhältnis rechtsgeschäftlich [impliziert: von den Beteiligten] begründet [wird],

Alt. Voraussetzung 1:

或其內容 [經利害關係人] 變更消滅者,

sowie **zur Änderung und Aufhebung des Inhalts des Schuldverhältnisses**,¹⁰¹

= [wenn] der Inhalt des Schuldverhältnisses [impliziert: von den Beteiligten] ebenfalls rechtsgeschäftlich geändert bzw. aufgehoben wird,

Voraussetzung 2:

若法令無特別規定,

[gleichzeitig] **soweit** gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

= [wenn] gesetzlich keine Sondervorschrift vorliegt,

Rechtsfolge:

[則] 須 依利害關係人之契約。

[so] ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten maßgebend.

= [so] ist ... als Maßstab heranzuziehen.¹⁰²

Terminologischer Beitrag des § 513 ZGE: Der Begriff *lihai guanxiren*¹⁰³ (Beteiligte¹⁰⁴ w. Ü.: materiell Interessierte/Anspruchsberechtigte) bezieht sich i. d. R. auf die rechtsgeschäftlich Beteiligten, i. d. Z. die Vertragsparteien, i. e. Schuldner und Gläubiger. Chinas modernes Zivilrecht der Republik¹⁰⁵ und der Volksrepublik¹⁰⁶ spricht stattdessen unter der miteinander identischen Bedeutung der Vertragsparteien/Beteiligten von *dangshiren*.¹⁰⁷

¹⁰⁰ Vgl. dazu *Radegundis Stolze*, Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers, in: *Peter Sandrini* (Fn. 27), S. 55; *Mary Snell-Hornby* (Fn. 16), S. 69.

¹⁰¹ Die zwei Voraussetzungen im Zieltext werden durch ein sog. präpositionales Syntagma [vgl. *Marcello Soffritti* (Fn. 73), S. 127] „zur Begründung ...“ bzw. „zur Änderung und Aufhebung...“ realisiert, während im Ausgangstext derselbe Sachverhalt einfach mit der normativen Subjekt-Prädikat-Struktur ausgedrückt wurde.

¹⁰² Das imperativische Sollen im Ausgangstext wurde durch das chinesische Modalverb 須, das ebenfalls Sollen oder „ist verpflichtet/hat... zu tun“ bedeutet, realisiert. Im Zieltext wird das imperativische Sollen ähnlich wie im Beispiel G 1-1-3 durch den Indikativ realisiert, wobei das Wort maßgebend bereits die Zwangskraft ausdrückt.

¹⁰³ 利害關係人.

¹⁰⁴ Für die Begründung der Übersetzung von 利害關係人 als „Beteiligte“ vgl. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 517-518.

¹⁰⁵ Bspw. § 153 ZGB.

¹⁰⁶ Vgl. §§ 3 und 61 AGZ; §§ 1 bis 8 VG; §§ 15 und 20 SRG (Sachenrechtsgesetz der VR China; siehe dazu unten Fn. 125).

¹⁰⁷ 當事人 / 当事人.

Als ein drittes Beispiel für quasi-absolute Gebote gebietet § 988 ZGE, eine sachenrechtliche Vorschrift, dass bei der Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache der [dingliche] Vertrag, „der i. d. R. zwecks der Übertragung erforderlich ist“, beurkundet werden soll, „damit er und [letzten Endes] die Übertragung überhaupt rechtsgültig werden können“.¹⁰⁸

Beispiel G 1-2-3:

[清民草] 第九百八十八條 以不動產所有權之轉移為標的而結契約者, 須以文書訂之。

[ZGE] § 988. Zum Abschluss eines Vertrags, der die Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, ist die Beurkundung erforderlich.

vgl. BGB § 873.

Obwohl in § 988 ZGE die Beurkundung des dinglichen Vertrags als ein quasi-absolute Gebot statuiert wurde, lässt es sich schließen, dass es an den Veräußerer und den Erwerber¹⁰⁹ der unbeweglichen Sache gerichtet wird. Das Gebot besteht aus einer Voraussetzung, die sich in zwei weitere unterteilt, und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung 1:

不動產所有權轉移 [者],

[Wenn] das Eigentum an einer unbeweglichen Sache [impliziert: vom Veräußerer an den Erwerber] übertragen wird,

Voraussetzung 2:

以轉移為標的而結契約者,

[Wenn] zur Übertragung ein Vertrag [impliziert: zwischen ihnen] abgeschlossen wird;¹¹⁰

Rechtsfolge:

[則] 須 以文書訂之。

[so] ist die Beurkundung [des Vertrags] erforderlich.

Terminologische Beiträge des § 988 ZGE: Dieser Rechtssatz regelt die Beurkundung des Vertrags, der zur Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen abgeschlossen wird. Bei diesem Vertrag, der vom ZGE auch als *qiyue*¹¹¹ (Vertrag) bezeichnet wird, handelt es sich im Sachenrecht um den sog. dinglichen Vertrag bezüglich

¹⁰⁸ „Erfolgt [des Weiteren] die Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen in Form eines Testaments, dann ist die Sonderform des Testaments erforderlich, was nicht extra vorgeschrieben werden muss.“ (Kommentar zu § 988 ZGE [Fn. 3], S. 680).

¹⁰⁹ Vgl. u. a. § 980 ZGE für Veräußerer und Erwerber auf Chinesisch, *rangyuren* (讓與人) bzw. *rangshouren* (讓受人).

¹¹⁰ Realisiert werden die zwei Voraussetzungen im Zieltext durch ein präpositionales Syntagma „Zur Schließung ...“ und einen Relativsatz (Attributsatz): „Zur Schließung eines Vertrags, der ... zum Gegenstand hat ...“.

¹¹¹ 契約. Vgl. das obige Beispiel G 1-2-2 (ZGE § 513), in dem ein Vertrag im Schuldrecht auch *qiyue* (契約) genannt wird.

lich unbeweglicher Sachen. Er ist im BGB auch als Auflassung (= zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers) bezeichnet. Gemäß dem BGB erfolgt die Übereignung einer unbeweglichen Sache durch den dinglichen Vertrag (= Einigung) und den Verlautbarungsakt (= Eintragung im Grundbuch).¹¹² Bezüglich der Uneinigkeit, ob der Verlautbarungsakt (*gongshi*)¹¹³ als ein Teil des dinglichen Vertrags über unbewegliche Sachen zählen oder als ein davon getrenntes Geschäft geregelt werden sollte,¹¹⁴ liefert der ZGE mit § 979 einen klaren Hinweis: Für den Erwerb, Verlust und die Änderung des dinglichen Rechts (u. a. Eigentums) an unbeweglichen Sachen ist deren Eintragung im amtlichen Buch der zuständigen Behörde¹¹⁵ unentbehrlich. Obwohl die Einigung (*heyi*)¹¹⁶ zur Übertragung des Eigentums an unbeweglichen Sachen im ZGE nicht unmittelbar geregelt wurde, ist aufgrund des Wortlauts des § 979 ZGE offensichtlich, dass es sich bei diesem Vertrag um ein sachenrechtliches Verfügungsgeschäft, d. h. den dinglichen Vertrag, handelt.

Mit § 988 und den einschlägigen Rechtssätzen geht ein wichtiger Beitrag des ZGE zu Chinas moderner sachenrechtlicher Terminologie einher. Anstatt des Ausdrucks „*zhuan yi budongchan suyouquan er jie zhi qiyue*“¹¹⁷ (zur Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache abgeschlossener Vertrag), spricht das ZGB in § 760 sinngemäß ähnlich von „*budongchan wuquan qiyue*“¹¹⁸ (dinglicher Vertrag über unbewegliche Sachen), wobei die schriftliche Form nicht nur für die Übertragung (*yizhuan*)¹¹⁹, sondern auch für die Bestellung (*shedding*)¹²⁰ eines Sachenrechts an unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. In der Literatur¹²¹ spricht man neben *wuquan qiyue*¹²² (dinglicher Vertrag w. Ü.: Vertrag bezüglich eines Sachenrechts) auch von *wuquan heyi*¹²³ (dingliche Einigung w. Ü.:

Einigung bezüglich eines Sachenrechts). Das volksrepublikanische Zivilrecht kennt weder *wuquan qiyue* noch *wuquan heyi* gesetzlich. In der Literatur verwendet man *wuquan qiyue* eher i. S. d. chinesischen Entsprechung des deutschen Begriffs dinglicher Vertrag oder als einen Begriff aus dem republikanischen Zivilrecht.¹²⁴ Gewissermaßen damit vergleichbar ist der in § 15 des Sachenrechts der VR China (SRG)¹²⁵ verwendete Ausdruck, „*youguan sheli, biangeng, zhuanrang he xiaomie budongchan wuquan de hetong*“¹²⁶ (Vertrag über Bestellung, Änderung, Übertragung oder Erlöschen von Sachenrechten an unbeweglichen Sachen).¹²⁷

3. Vorschriften mit an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Geboten

Die Paragraphen von Gruppe 2 richten ihre Gebote an gewisse Rechtssubjekte und unterteilen sich in drei Gruppen. Die Vorschriften der Gruppe 2-1 sind einfache Anordnungen und erfordern eine Handlung seitens der Rechtssubjekte nach Eintritt bestimmter Voraussetzung(en), die von Gruppe 2-2 fordern die Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer vorherigen Verpflichtung auf, und die von Gruppe 2-3 gebieten, über ihre rechtsbindende Funktion mit Aufforderung zu einer Handlung hinaus, die Handlung gleichzeitig als Wiedergutmachung (u. a. durch Ersatzleistung) einer vorherigen Handlung.

3.1. Einfache Anordnungen

Die Kausalität der sog. einfachen Anordnungen, dass die Handlung sich aus der einzutretenden Tatsache ergibt, ist nicht offensichtlich. Dass die erfüllten Voraussetzung(en) die erforderlichen Handlung(en) als Folge hat/haben, ergibt sich aus dem hier zwingenden Charakter des Gesetzes.¹²⁸ Als erstes Beispiel werden in § 78 Abs. 1 ZGE dem Verein Anmeldepflichten nach Gründung einer neuen Geschäftsstelle auferlegt:

¹¹² Vgl. Jürgen Baumann, Einführung in die Rechtswissenschaft – Rechtssystem und Rechtstechnik, München 1989, S. 207 ff.

¹¹³ 公示.

¹¹⁴ Vgl. WEI Zhenying (Fn. 50), S. 220.

¹¹⁵ Im Vergleich zum BGB, nach dem die Eintragung im Grundbuch beim Grundbuchamt erfolgt, soll nach dem ZGE der einschlägige Gegenstand in das von der [zuständigen] Behörde bereitgestellte amtliche Buch (*guanshu suo bei gongbu* 官署所備公簿) eingetragen werden. Weder ein spezielles Dokument noch eine spezielle Behörde wurde i. d. F. genannt; vgl. Kommentar zu § 988 ZGE (Fn. 3), S. 672-673.

¹¹⁶ 合意. Für die unmittelbare Erwähnung dieser Bezeichnung im ZGE siehe u. a. § 211 über das Zustandekommen eines Vertrags und § 980 über die Übertragung eines Sachenrechts an beweglichen Sachen.

¹¹⁷ 轉移不動產所有權而結之契約.

¹¹⁸ 不動產物權契約.

¹¹⁹ 移轉.

¹²⁰ 設定.

¹²¹ SHI Shangkuan (史尚寬), Lehrbuch des Sachenrechts (物權法論), Beijing 2000, S. 21-24.

¹²² 物權契約.

¹²³ 物權合意.

¹²⁴ Vgl. dazu WEI Zhenying (Fn. 50), S. 221; LIANG Huixing (梁慧星), Real Right Law (物權法), Beijing 2010, S. 81.

¹²⁵ 中華人民共和國物權法, verabschiedet am 16.03.2007 und in Kraft getreten am 01.10.2007, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.

¹²⁶ 有關設立、變更、轉讓和消滅不動產物權的合同.

¹²⁷ Eine ausführliche Erklärung der volksrepublikanischen Prinzipien – im Rahmen der AGZ und des SRG – zur Änderung eines Sachenrechts findet sich bei LIANG Huixing (Fn. 124), S. 83-85.

¹²⁸ Die einfachen Anordnungen bezeichnet Wolfgang Fikentscher ([Fn. 41], S. 36) im Schuldrecht auch als „Obliegenheiten“. Die geschuldete Leistung besteht möglicherweise aus einem Bündel von Pflichten, Tuns- und Unterlassungspflichten, Lieferungs-, Obhuts-, Schutz- und allgemeinen Verhaltenspflichten. „Nicht zu den Schuldpflichten und damit nicht zur Leistung zählen die Obliegenheiten. Eine Obliegenheit ist eine Verhaltensaufforderung, die das Recht einem Rechtssubjekt (also im Schuldrecht dem Schuldner oder auch häufig dem Gläubiger) in dessen Interesse und im Interesse eines anderen (gesetzlich) auferlegt, ohne dass der andere von dem mit der Obliegenheit Belasteten ein entsprechendes Verhalten fordern kann. Kommt allerdings der Obliegenheitsbelastete der Erwartung nicht nach, treffen ihn Rechtsnachteile“ (Ibid., S. 33).

Beispiel G 2-1-1:

[清民草] 第七十八條 (1) 社團法人于設立后新設事務所者, 須于其新事務所之所在地, 依第七十三條規定, 速行登記, 并須于其他各事務所所在地, 將新設事務所事由速行登記。

[ZGE] § 78. (1) Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle, so hat er dies gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung anzumelden. Zudem hat er den Anlass der neuen Gründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Die Gründung der neuen Geschäftsstelle durch einen Verein ist die Voraussetzung/Ursache für seine Anmeldepflichten:

Voraussetzung:

社團法人于設立后新設事務所者,
Gründet ein Verein eine neue Geschäftsstelle,
= [Wenn] ein Verein ... gründet,

Rechtsfolge 1 = Anmeldung der neuen Gründung:

[社團法人] 須于其新事務所之所在地, 依第七十三條規定, [對其] 速行登記,

so hat der Verein dies gemäß der Vorschrift des § 73 am Ort der Neugründung unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Rechtsfolge 2 = Eintragung des Anlasses der neuen Gründung:

[社團法人] 并須于其他各事務所所在地, 將新設事務所事由速行登記。

zudem hat der Verein den Anlass der neuen Gründung an den Orten aller anderen Geschäftsstellen unverzüglich zur Eintragung anzumelden.¹²⁹

Im deutschen Zieltext wird die Voraussetzung durch einen sog. „nicht eingeleiteten hypothetischen Satz“¹³⁰ ausgedrückt, der sich am Anfang eines Paragraphen oder einer ihm untergeordneten Einheit (Absatz, Nummer eines Absatzes, Satz usw.) befindet. Beim Übersetzen des ZGE richtet sich dessen Gestaltung im Zieltext auch stilistisch stark nach seinem Vorbild BGB, denn Faktoren wie zieltextliche Funktionen, die zielsprachliche (deutsche) Rechtsordnung und das Lesebedürfnis des mit dem sprachlichen Stil des BGB vertrauten Zieltext-Rezipienten bestimmen die sprachliche Produktion des Zieltexts.¹³¹ Solche hypothetischen

Satzkonstruktionen finden sich im BGB gehäuft: Im statistischen Durchschnitt „entfallen auf jeden Paragraphen etwa 64 Wörter und weniger als neun Sätze“.¹³² Laut dieser Quelle kommt in etwa 1.650 von knapp 20.000 Sätzen das Wort so vor, „das so gut wie immer als Korrelat zu einem nicht eingeleiteten Nebensatz dient“.¹³³ Hinzu kommen weiterhin die eingeleiteten Sätze, die von Konjunktionen wie wenn, falls, sofern, soweit usw. regiert werden. „Die auffälligste Tatsache ist, dass wenn in fast keinem Fall am Anfang eines Satzgefüges vorkommt, sondern nur nach einem oder mehreren anderen Sätzen. Umgekehrt wird eine Bedingung am Satz-anfang i. d. R. durch nicht eingeleitete Nebensätze mit hypothetischer Bedeutung – und natürlich [auch] durch präpositionale Syntagmen (Präpositionalphrasen)¹³⁴ – ausgedrückt. Die einzige Ausnahme bilden 75 Belege, in denen ein Gefüge mit einem von soweit eingeleiteten Satz beginnt. Wenn man alle relevanten Belege von Nebensätzen zusammenzählt, ergibt sich eine Gesamtmenge von mindestens 3.636 Sätzen (mit nicht eingeleiteten Nebensätzen) – ohne die präpositionalen Strukturen einzubeziehen. Allein diese Menge macht gut 18% aller Sätze des BGB aus.“¹³⁵ Der nicht eingeleitete hypothetische Nebensatz (Tatbestandsvoraussetzung) von Beispiel G 2-1-1, der exakt dieselbe Funktion wie der mit „wenn ...“ eingeleitete Konditionalsatz hat, korrespondiert mit so und dem davon eingeleiteten Hauptsatz (Rechtsfolgen). Syntaktisch konstituieren der Neben- und Hauptsatz gemeinsam die konditionale Relation.

Im zweiten Beispiel für einfache Anordnungen, § 206 Abs. 1 ZGE, wird der Antragende verpflichtet, beim Erkennen der Verspätung der Annahmeerklärung diese dem Annehmenden mitzuteilen:

Beispiel G 2-1-2:

[清民草] 第二百零六條 (1) 承諾之通知於前條之期間後達到, 若要約人知其發送通知係於期間內可達到者, 須向相對人發遲到通知, 但於到達前已發遲延通知者, 不在此限。

[ZGE] § 206. (1) Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen, so hat der Antragende, wenn er erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde, die Verspätung dem Annehmenden mitzuteilen, es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der Erklärung abgesandt worden ist.

¹²⁹ Für die terminologischen Beiträge des ZGE (u. a. durch § 78) bezüglich des Vereins, *shetuan faren* (社團法人 → w. Ü.: gesellschaftliche Körperschaft mit dem Status juristischer Person), zum ZGB und volksrepublikanischen Zivilrecht in Form von *shetuan* (社團 → w. Ü.: gesellschaftliche Körperschaft) bzw. *shetuan tuanti faren* (社会团体法人 w. Ü.: gesellschaftliche Vereinigung mit dem Status juristischer Person) vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 89 ff.

¹³⁰ Marcello Soffritti (Fn. 73), S. 21.

¹³¹ Peter Sandrini, Translation zwischen Kultur und Kommunikation: der Sonderfall Recht, in: Peter Sandrini (Fn. 27), S. 25.

¹³² Marcello Soffritti (Fn. 73), S. 121.

¹³³ Vgl. Beispiel G 1-2-1 im Zieltext.

¹³⁴ Vgl. Beispiel G 1-2-2 und Beispiel G 1-2-3 im Zieltext.

¹³⁵ Marcello Soffritti (Fn. 73), S. 121 mit eig. Erg.

vgl. BGB § 149; ZGB § 159.

Bei der Pflicht zur Mitteilung der Verspätung der Annahmeerklärung, die dem Antragenden obliegt, handelt es sich vorrangig um eine gesetzlich vorgeschriebene anstatt einer, die der Antragende aufgrund seiner eigenen Handlung als unmittelbare Konsequenz aus einer Kausalität erfüllen soll:

Voraussetzung 1:

承諾之通知於前條之期間後達到 [者],

Ist die Annahmeerklärung nach dem Ablauf der gemäß § 205 vorgeschriebenen Frist dem Antragenden zugegangen,

= [Wenn] die Annahmeerklärung „nach ... zugegangen“ ist,

Voraussetzung 2:

若要約人知其發送通知係於期間內可達到者,

Wenn er (der Antragende) erkannte, dass die Annahmeerklärung ihm binnen dieser Frist zugegangen sein würde;

Voraussetzung 3:

但於到達前已發遲延通知者, 不在此限。

es sei denn, dass die Mitteilung bereits vor dem Eingang der [Annahme-]Erklärung abgesandt worden ist.

= [Wenn] die Mitteilung der Verspätung vor ... noch nicht abgesandt worden ist.¹³⁶

Rechtsfolge:

[則] [要約人] 須 向相對人發遲到通知。

so hat der Antragende die Verspätung dem Annehmenden mitzuteilen.

Terminologische Beiträge des § 206 ZGE: Die zwei Grundelemente zur Konstruktion eines Vertrags, Antrag und Annahme, bezeichnet der ZGE als *yaoyue*¹³⁷ bzw. *chengnuo*.¹³⁸ Damit sind zwei Grundbegriffe in Chinas Zivilrechtssprache zur Vertragskonstruktion entstanden. In dem großen Chinesischen Wörterbuch¹³⁹ werden die zwei Mor-

pheme *yao* und *yue* als *yueyan*¹⁴⁰ (Versprechen durch Eid) bzw. als *mengyue*¹⁴¹ (Pakt/Vereinbarung) und *shiyue*¹⁴² (beschworenes Versprechen), und das ganze Wort *yaoyue* als *limeng*, *liyue*¹⁴³ (einen Pakt bzw. eine Vereinbarung abschließen) oder (substantivisch) als *yueding*¹⁴⁴ (Vereinbarung/Abmachung) gedeutet. Das Wort *chengnuo*¹⁴⁵ bedeutet gemäß eigentlich „verbindliche Zusage bzw. Zustimmung bezüglich einer bestimmten Angelegenheit geben (*dui mou shi daying zhao-ban*)“.¹⁴⁶ Was man *yaoyue* und *chengnuo* nannte, war im allgemeinen chinesischen Sprachgebrauch nicht anders als der geleistete Eid bzw. die gegebene Zusage/Zustimmung gewesen. Erst dank ihrer Rolle bei der systematischen Regelung der miteinander korrespondierenden Willenserklärungen im ZGE erlangten die zwei Wörter ihre spezifischen zivilrechtlichen Bedeutungen von Antrag/Angebot bzw. Annahme zur Erzielung der Willensübereinstimmung.

Das ZGB¹⁴⁷ nennt Antrag und Annahme ebenfalls *yaoyue* bzw. *chengnuo*. In der Literatur wird unter *yaoyue* „eine an eine gewisse Person (= die zukünftige Vertragspartei) gerichtete Willenserklärung zur Begründung eines bestimmten Vertrags“¹⁴⁸ und unter *chengnuo* „die mit dem Antrag korrespondierende Willenserklärung des Antragsempfängers, die zur Vertragsbegründung dem Antrag zustimmt“¹⁴⁹ verstanden. Im VG, in dem Angebot und Annahme auf Chinesisch gleichermaßen *yaoyue* bzw. *chengnuo* heißen, findet sich ihre Legaldefinition als „der Wunsch zur Errichtung eines Vertrags mit einem Anderen“¹⁵⁰ bzw. „die vom Angebotsempfänger als Zustimmung zum gemachten Angebot abgegebene Willenserklärung“.¹⁵¹ Ausführlicher als der ZGE regelt das VG das Angebot: Nach § 14 VG muss ein Angebot inhaltlich konkret sein und die Verbindlichkeit für den Antragenden im Fall der Annahme aufweisen.

¹³⁶ Die drei Voraussetzungen werden im Ausgangstext jeweils mit einer asyndetischen Verknüpfung (Voraussetzung 1), dem Kennzeichen für den Konditionalsatz 者 (Voraussetzung 2) und der eine Konditionalbedingung einschränkende Wortgruppe, „dan ... bu zai ci xian (但 不在此限)“ (Voraussetzung 3), ausgedrückt. Im Zieltext werden sie mit einem nicht eingeleiteten hypothetischen Nebensatz (Voraussetzung 1), dem konditionalen Nebensatz mit wenn (Voraussetzung 2) und dem im Gesetzestext häufig zur Einschränkung der vorherigen konditionalen Bindung verwendeten Ausdruck „es sei denn, dass...“ (Voraussetzung 3) realisiert.

¹³⁷ 要約.

¹³⁸ 承諾. Dies wurde im Kommentar zu § 201 ZGE ([Fn. 3], S. 323) begründet: „Ein Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch die Übereinstimmung der Willenserklärungen von zwei oder mehreren Personen zustande kommt. Wenn eine Partei der anderen Partei den Gegenstand, den sie vertraglich mit ihr vereinbaren will (*yu wei qi yu nei-rong zhi zhi* 欲為契約內容之旨), anträgt, d. h. anbietet (*tishi* 提示), dann handelt es sich um einen Antrag, d. h. ein Angebot (要約). Stimmt die andere Partei dem Antrag zu, dann kommt es zu dessen Annahme (承諾).“; vgl. dazu §§ 201 ff. ZGE.

¹³⁹ 漢語大詞典 (Das große chinesische Wörterbuch), Bd. 1 (insg. 11 Bände), Shanghai 1989, S. 753.

¹⁴⁰ 約言.

¹⁴¹ 盟約.

¹⁴² 誓約.

¹⁴³ 立盟、立約.

¹⁴⁴ 約定.

¹⁴⁵ Vgl. §§ 521 ff. unter Abschnitt 2 „Vertrag“, Buch 3 „Schuldrecht“ des japanischen BGB (vom 27.04.1896 mit englischer Übersetzung, <<http://ishare.iask.sina.com.cn/f/5871131.html>> eingesehen am 07.02.2013) für den Ausdruck „承諾 (しょうだく)“; vgl. hierzu Das japanische BGB in deutscher Sprache, übers. aus dem Japanischen v. Akira Ishikawa u. Ingo Leetsch unter Mitarb. v. Hans-Willi Laumen u. Joachim Strieder, Köln-Berlin-München 1985, S. 97 ff.

¹⁴⁶ 对某事答应照办. Vgl. 漢語大詞典 (Fn. 139), S. 776.

¹⁴⁷ In u. a. §§ 154 ff. ZGB.

¹⁴⁸ *SHI Shangkuan* (史尚寬), Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts (債法总论), Beijing 2000, S. 19.

¹⁴⁹ *Ibid.*, S. 25.

¹⁵⁰ In § 14 VG.

¹⁵¹ In § 21 VG.

In der Literatur werden *yaoyue* und *chengnuo* auch als grundlegende Elemente bei Vertragskonstruktion behandelt.¹⁵²

3.2. Gebote aufgrund vorher eingegangener Verbindlichkeiten

Die Vorschriften der Gruppe 2-2 fordern die Rechtssubjekte zu einem bestimmten Verhalten als Folge ihrer Verbindlichkeiten auf. Diese werden wiederum in erster Linie durch das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft begründet und führen zum Entstehen des Schuldverhältnisses.¹⁵³ Ein Beispiel dafür ist § 360 Abs. 1 ZGE. Kraft des Schuldverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, obliegt dem Schuldner die Pflicht, gegenüber dem Gläubiger „für seinen eigenen Vorsatz oder seine eigene Fahrlässigkeit zu haften“ und „dies gilt als das Grundprinzip“.¹⁵⁴ Ferner soll „der Schuldner“ nach dem Qing-Gesetzgeber „den Vorsatz oder die Fahrlässigkeit seines gesetzlichen Vertreters oder derjenigen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, ebenso vertreten“, „um darüber hinaus die Sicherheit im Geschäftsverkehr zu gewährleisten“.¹⁵⁵

Beispiel G 2-2-1:

[清民草] 第三百六十條 (1) 債務人之法定代理人, 及因履行義務所使用之人, 若有故意或過失, 債務人應與自己故意或過失負同一之責任。

[ZGE] § 360. (1) Handeln der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so haftet der Schuldner dafür wie für eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit.

vgl. BGB § 278; ZGB § 224.

Das Pflichtgebot aus § 360 Abs. 1 ZGE lässt sich in drei Tatbestandsmerkmale (Tbm) und eine Rechtsfolge einteilen:

Voraussetzung:

債務人之法定代理人, 及因履行義務所使用之人, 若有故意或過失 [者],

[Wenn] der gesetzliche Vertreter eines Schuldners und die Personen, deren der Schuldner sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient (i. d. F.

die Erfüllungsgehilfen), mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit handeln,

Tbm 1: [Wenn] einer als Schuldner ein Schuldverhältnis eingegangen ist;

Tbm 2: [Wenn] einer als gesetzlicher Vertreter/ Erfüllungsgehilfe des Schuldners handelt;

Tbm 3: [Wenn] der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe Vorsatz oder Fahrlässigkeit verschuldet;

Rechtsfolge = Haftungspflicht des Schuldners in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden:

[則] 債務人應與自己故意或過失負同一之責任。

so haftet¹⁵⁶ der Schuldner dafür wie für eigenen Vorsatz oder eigene Fahrlässigkeit.

Terminologische Beiträge des § 360 ZGE: Das Gebot des § 360 Abs. 1 ZGE verpflichtet den Schuldner, sich die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit vorgenommene Handlungen seines gesetzlichen Vertreters/ Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen und ihr Verschulden – wenn auch ohne eigenes Verschulden – gegenüber seinem Gläubiger in gleichem Umfang wie sein eigenes zu vertreten. Den Erfüllungsgehilfen¹⁵⁷ bezeichnet § 360 Abs. 1 ZGE als „*yin lüxing yiwu suo shiyong zhi ren*“¹⁵⁸ (Gehilfe des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit). Mit dem von § 278 BGB übernommenen Rechtsgedanken der erweiterten Haftung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger trug der ZGE einen wichtigen Begriff zu Chinas moderner Zivilrechtssprache bei. Sowohl im ZGB¹⁵⁹ als auch in der republikanischen Literatur¹⁶⁰ heißt der Erfüllungsgehilfe *lüxing fuzhuren*¹⁶¹ (w. Ü.: Hilfsperson/ Gehilfe zur Erfüllung der Verbindlichkeit). Im Gesetzestext des § 224 ZGB findet man – anstelle des Ausdrucks *lüxing fuzhuren* (Erfüllungsgehilfe) – *shiyongren*¹⁶² (w. Ü.: bestellte/ engagierte Person), die i. w. S. „alle gemäß dem Willen des Schuldners zur Erfüllung dessen Verbindlichkeit bestellten/ engagierten Personen, darunter auch den Bevollmächtigten (*dailiren*)“,¹⁶³ umfasst“. ¹⁶⁴ Jedoch gilt die Bezeichnung *shiyongren* i. S. d. § 224 ZGB in seinem engeren Sinne und bezieht sich nur auf *lüxing fuzhuren* (Erfüllungsgehilfe).¹⁶⁵ Die Zivilgesetze der

¹⁵² Vgl. WEI Zhenying (Fn. 50), S. 387-392; Law Dictionary: Concise Edition (法律辞典: 简明本), Beijing 2004, S. 59, 792.

¹⁵³ Außerdem enthält der ZGE im Sachenrecht auch Paragraphen mit den unmittelbar an bestimmte Rechtssubjekte gerichteten Pflicht-Geboten, bspw. in § 992, was hier nicht ausgeführt wird.

¹⁵⁴ Kommentar zu § 360 ZGE (Fn. 3), S. 399. Der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit sollte sich in diesem Zusammenhang spezifisch auf das Verschulden beziehen, das zur Nichterfüllung der Leistung führt. Die Obhut- und Schutzpflichten lassen sich nicht systematisch aus den Vorschriften vor und nach § 360 ZGE schließen; vgl. hierzu §§ 355-359, 361 ff. ZGE.

¹⁵⁵ Kommentar zu § 360 ZGE (Fn. 3), S. 399.

¹⁵⁶ I. d. Z. wird das imperativische Sollen im Zieltext durch den Indikativ „so haftet der Schuldner dafür ...“ realisiert. Er hat die gleiche Wirkung wie „so hat der Schuldner dafür ... zu haften“.

¹⁵⁷ Für den deutschen Begriff vgl. § 278 BGB mit seiner Definition u. a. bei Gerhard Köbler (Fn. 28), S. 125.

¹⁵⁸ 因履行義務所使用之人。

¹⁵⁹ Z. B. § 224; Überschrift des § 224 ZGB: *lüxing fuzhu ren zhi guyi guoshi* (履行輔助人之故意過失 Vorsatz und Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen).

¹⁶⁰ Vgl. SHI Shangkuan (Fn. 148), S. 362-363.

¹⁶¹ 履行輔助人。

¹⁶² 使用人。

¹⁶³ 代理人。

¹⁶⁴ Vgl. SHI Shangkuan (Fn. 148), S. 362.

VR China enthalten weder *lǚxing fūzhuren* noch andere chinesische Entsprechungen des Erfüllungsgehilfen. Vergleichbar damit ist nur der ungenaue Ausdruck *disanren*¹⁶⁶ (der Dritte w. Ü.: Dritte Person) bezüglich der Haftung für Vertragsverletzung in § 121 VG. Anhand dessen Kontextes sollte *disanren* sowohl Erfüllungsgehilfen i. S. d. ZGE wie auch andere dritte Parteien umfassen.¹⁶⁷ Wie der Erfüllungsgehilfe sich begrifflich von den anderen Dritten abgrenzen lässt, ist insoweit noch strittig.¹⁶⁸

3.3. Gebote zwecks Ersatzleistung

Bei den ZGE-Vorschriften der Gruppe 2-3 mit Geboten zwecks Ersatzleistung geht es um die Anforderung an Rechtssubjekte, infolge einer vorherigen Handlung zu handeln. Diese Pflicht wird ihm nicht nur i. S. d. Gesetzes auferlegt, sondern verkörpert darüber hinaus auch eine kausale Konsequenz, die aus der vorherigen Handlung ableitbar ist. Diese Handlung bedeutet eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung und zugleich eine unmittelbar [laut Rechtsgefühls] erkennbare Ursache für das Gebot. Bei der gebotenen Ersatzleistung handelt es sich häufig um eine Schadensersatzpflicht.¹⁶⁹ Sie wird z. B. in § 945 Abs. 1 ZGE der Person, die das Recht einer anderen widerrechtlich verletzt, vorgeschrieben:

Beispiel G 2-3-1:

[清民草] 第九百四十五條 (1) 因故意或過失侵他人之權利而不法者，於因加害而生之損害，負賠償之義務。

[ZGE] § 945. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist zum Ersatz des aus der Verletzung entstehenden Schadens verpflichtet.

vgl. BGB § 823; ZGB § 184.

Der **Tatbestand** für den Eintritt der Schadensersatzpflicht (*sunhai peichang yiwu*)¹⁷⁰ als Rechtsfolge¹⁷¹ setzt sich aus vier Merkmalen zusammen:

1. Verletzung des Rechts eines anderen (*qin taren zhi quanli*)¹⁷²;
2. rechtswidrige Rechtsverletzung (*bufa qinquan*)¹⁷³;
3. Vorsatz (*guyi*)¹⁷⁴ oder Fahrlässigkeit (*guoshi*)¹⁷⁵ des Schädigers;
4. aus der Rechtsverletzung ist ein Schaden entstanden (*yin jiahai er sheng sunhai*)¹⁷⁶.

Terminologische Beiträge der §§ 945 ff. ZGE: Als „einer der wichtigsten Entstehungsgründe für das Forderungsrecht [hier Pflicht zum Schadensersatz]“ ist „zunächst eine rechtswidrige Handlung“ und durch die Handlung verletzt eine Person „nicht nur die Rechte einer Anderen, sondern verstößt [unmittelbar mit seinem Verschulden: Vorsatz/Fahrlässigkeit] gegen das Gesetz“.¹⁷⁷ Durch seine Regelung in § 945 ZGE und den weiteren Vorschriften wurde *qinquan xingwei*¹⁷⁸ (unerlaubte Handlung w. Ü.: rechtsverletzende Handlung) in Chinas modernes Vermögensrecht eingeführt. Im ZGB¹⁷⁹ ist er unter derselben Bezeichnung mit aber noch umfangreicheren Tatbestandsvoraussetzungen geregelt. Die Benennung *qinquan xingwei* begegnet nicht unmittelbar i. S. d. unerlaubten Handlung im Hauptteil der AGZ,¹⁸⁰ aber häufig in der Zivilrechtsliteratur der Volksrepublik,¹⁸¹ während der Begriff mit seiner Rechtsfolge *minshizeren*¹⁸² (zivilere Haftung) sich u. a. bereits aus § 106 Abs. 2 und 3 AGZ erschließen lässt. Erst in dem kürzlich verabschiedeten Gesetz über die Haftung

¹⁶⁵ *Ibid.*, S. 362-363.

¹⁶⁶ 第三人.

¹⁶⁷ Die Haftung für Vertragsverletzung ist zuerst als Grundprinzip in § 107 VG geregelt: „Erfüllt eine der Parteien ihre Vertragspflichten nicht, so muss sie die Haftung auf Erfüllungsfortsetzung, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Verlustersatz usw. übernehmen“. § 121 VG regelt des Weiteren die Haftung der einen Vertragspartei für einen sog. Dritten wegen Vertragsverletzung und die Austragung des Streites zwischen ihnen (dt. Ü. von Jörg-Michael Scheil/Tanja Gargulla/Christoph Schröder/Jakob Riemenschneider [Fn. 56], S. 66):

[合同法] 第一百二十一条 当事人一方因第三人的原因造成违约的，应当向对方承担违约责任。当事人一方和第三人之间的纠纷，依照法律规定或者按照约定解决。

[VG] § 121. Wenn eine Seite der Parteien aus Gründen, die bei einem Dritten liegen, eine Vertragsverletzung begeht, muss sie gegenüber der anderen Seite die Haftung für Vertragsverletzung übernehmen. Streitigkeiten zwischen einer Seite der Parteien und dem Dritten werden gemäß gesetzlichen Bestimmungen oder gemäß der Vereinbarung gelöst.

¹⁶⁸ Eine fundierte Diskussion über die Regelung des Erfüllungsgehilfen und des Dritten mit begrifflicher Behandlung und Abgrenzung voneinander im Zivilrecht der VR China findet sich in einer Online-Abhandlung „Was ist Erfüllungsgehilfe?“, <http://www.zw64.com/zhaiwu/law06/10470.html> eingesehen am 07.02.2013.

¹⁶⁹ Die Schadensersatzpflicht kann nicht nur durch Verletzung der Rechtsgüter anderer Personen, sondern auch [öfter] durch Verletzung der Schuldverhältnisse zugrundeliegenden Pflichten (bspw. in § 370 Abs. 1 ZGE) entstehen (dt. Ü. von WANG Qiang [Fn. 3], S. 500-501):

[清民草] 第三百七十条 (1) 已遲延之債務人，因歸責於己之事由，致不能給付者，任損害賠償之責。

[ZGE] § 370. (1) Ein Schuldner im Verzug ist, solange die Leistung infolge eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich ist, zum Ersatz [des während des Verzugs entstandenen] Schadens verpflichtet.

Der vorliegende Beitrag unterscheidet die Pflichten aus den Paragrafen der Gruppe 2-3 (z. B. § 370 ZGE) von denen aus den Paragrafen der Gruppe 2-2 (Beispiel G 2-2-1: § 360 ZGE) hauptsächlich dadurch, dass die Ersteren einen stärkeren Bezug zum Schadensersatz haben. Im ZGE machen die Paragrafen der Gruppe 2-2 mit Pflicht-Geboten aufgrund vorheriger Verbindlichkeiten und die von Gruppe 2-3 mit Pflicht-Geboten zwecks Ersatzleistung einen großen Anteil sowohl von allen Paragrafen als auch von denen mit Pflicht-Geboten aus.

¹⁷⁰ 損害賠償義務.

¹⁷¹ Während sie im Zieltext mit „ist zum ... verpflichtet“ gestaltet wird, drückt der Ausgangstext „負 ... 義務“ sie durch einen normalen Aussagesatz (陈述句) und ohne Verwendung der chinesischen Modalverben, 應, 須 usw. aus.

¹⁷² 侵他人之權利.

¹⁷³ 不法侵權.

¹⁷⁴ 故意.

¹⁷⁵ 過失.

¹⁷⁶ 因加害而生損害.

¹⁷⁷ Vgl. Kommentar zu Abschnitt 8 „ 侵權行為 “ des ZGE-Schuldrechts (Fn. 3), S. 653 mit eig. Erg.

¹⁷⁸ 侵權行為.

¹⁷⁹ § 184 ZGB.

für Rechtsverletzungen (GHR)¹⁸³ sind unerlaubte Handlungen und die entsprechenden Haftungs-pflichten als *qinquan xingwei* bzw. *qinquan zeren*¹⁸⁴ (w. Ü.: Haftung für Rechtsverletzungen) systematisch statuiert.¹⁸⁵

III. ZGE-Vorschriften mit Verboten

Ein Gebot i. e. S. stellt eine verbindliche Anweisung dar, einen Befehl zu einem aktiven Tun; ein Verbot hat dieselbe Funktion, betont jedoch ein passives Tun oder ein Nicht-Tun. Insofern umfasst ein Gebot i. w. S. sowohl ein positives Gebot als auch ein Verbot, also ein negatives Gebot. Daher besteht eine Pflicht i. V. m. einem positiven Gebot in der Vornahme und i. V. m. einem Verbot im Unterlassen einer Handlung. In der Gemeinsprache ist sie jeweils mit tun-sollen bzw. nicht-tun-dürfen zu kennzeichnen. Als erstes Beispiel für verbietende Rechtssätze des ZGE gilt § 469. Er richtet sein Verbot an den Schuldner, der eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangen hat, und verpflichtet ihn [unbedingt] zum Schadensersatz:

Beispiel V-1:

[清民草] 第四百六十九條 因故意侵權行為而生之債務，債務人不得以抵銷與債權人對抗。

[ZGE] § 469. Die Aufrechnung einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung kann der Schuldner dem Gläubiger gegenüber nicht geltend machen.

vgl. BGB § 393; ZGB § 339.

Der Paragraph besteht aus einer Tatbestandsvoraussetzung und einer Rechtsfolge:

Voraussetzung:

因故意侵權行為而生 [之] 債務 [者]，

[Die Aufrechnung] einer Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung¹⁸⁶

= [Wenn] einer eine unerlaubte Handlung vorsätzlich begangenen hat und daraus eine Verbindlichkeit (Schadensersatzanspruch) gegen ihn entstanden ist,

Rechtsfolge:

債務人不得以抵銷 [該債務] 與債權人對抗。

[dann] kann der Schuldner dem Gläubiger gegenüber die Aufrechnung [dieser Verbindlichkeit gegen die ihm selbst gegen den Gläubiger zustehende Forderung] nicht geltend machen.¹⁸⁷

Terminologische Beiträge des § 469 ZGE: Das in § 469 ZGE statuierte Verbot ist ebenfalls in § 339 ZGB und zwar unter der Überschrift „*jinzhi dixiao zhi zhai – yin qinquan xingwei er fudan zhi zhai*“¹⁸⁸ (Obligation, deren Aufrechnung verboten ist – die infolge einer unerlaubten Handlung entsteht) geregelt. Im VG ist nicht explizit verboten, die aus einer vorsätzlich verübten unerlaubten Handlung entstandene Forderung aufzurechnen. Gemäß § 99 VG ist die Aufrechnung der Verbindlichkeiten gegeneinander verboten, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen die Aufrechnung nicht möglich ist (*yizhao falü guiding bu de dixiao*).¹⁸⁹ Zu den nicht aufrechenbaren Verbindlichkeiten gehören, wie erläutert in der Literatur,¹⁹⁰ u. a. diejenige in Form der Schadensersatzpflicht infolge einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung.

Das zweite Beispiel für Verbot ist § 103 ZGE:

Beispiel V-2:

[清民草] 第一百零三條 關於社團法人與社員，及其配偶，或直系親屬之關係而為決議者，該社員無表決權。

[ZGE] § 103. Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied bzw. dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie, so ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

vgl. BGB § 34.

Zur Voraussetzung für den Ausschluss des Vereinsmitgliedes von der Stimmabgabe gehören drei Alternativen:

Alt. 1:

關於社團法人與社員之關係而為決議者，

¹⁸⁰ Erst in Kapitel 8 der AGZ „涉外民事关系的法律适用“ (Rechtsanwendung bei Zivilbeziehungen mit Auslandsberührung) unter § 146 und in Nr. 22, 148, 150 usw. der AGZ-Ansichten (Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见], verabschiedet am 26.01.1988 von der rechtsprechenden Kommission des Obersten Volksgerichtshofs, <<http://www.lawtime.cn/info/minfa/minfafagui/2009022545203.html>> eingesehen am 07.02.2013, dt. Ü. mit Quellenangabe bei: Frank Münzel [Hrsg.], Chinas Recht, 15.3.1999/1) erscheint der Ausdruck *侵权行为*.

¹⁸¹ Vgl. WEI Zhenying (Fn. 50), S. 676 ff.; MA Junju (马俊驹)/YU Yanman (于延满), Grundtheorie des Zivilrechts (民法原论), 4. Aufl., Beijing 2010, S. 983 ff.

¹⁸² 民事责任.

¹⁸³ 中华人民共和国侵权责任法, verabschiedet am 26.12.2009 und in Kraft getreten am 01.07.2010, <http://www.gov.cn/flfg/2009-12/26/content_1497435.htm> eingesehen am 07.02.2013, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

¹⁸⁴ 侵权责任.

¹⁸⁵ Näheres zu den terminologischen Beiträgen des ZGE zu Chinas modernem Zivilrecht bezüglich unerlaubter Handlungen bei WANG Qiang (Fn. 1), S. 351 ff.

¹⁸⁶ Die Voraussetzung wird sowohl im Ausgangstext als auch im Zieltext (unmittelbar durch ein präpositionales Syntagma) mit einem Attribut realisiert.

¹⁸⁷ Im Ausgangstext wird das Verbot durch 不得 (verneinendes Adverb nicht + chinesisches Modalverb 得), das wörtlich nicht dürfen bedeutet, realisiert; vgl. dazu XING Fuyi (Fn. 34), S. 170-171. Im Zieltext kommt das Verbot durch Verneinung des deutschen Modalverbs können in Form von „kann nicht ...“ zur Geltung.

¹⁸⁸ 禁止抵銷之債 – 因侵權行為而負擔之債.

¹⁸⁹ 依照法律规定不得抵銷.

¹⁹⁰ Vgl. WEI Zhenying (Fn. 50), S. 372.

Betrifft die Beschlussfassung das Verhältnis¹⁹¹ zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied,

= [Wenn] die ... zwischen ... und ... Betrifft,

Alt. 2:

關於社團法人與 [社員] 配偶之關係而為決議者，
Betrifft die ... und dem Ehegatten [des Vereinsmitgliedes],

= [Wenn] die ... und ... betrifft,

Alt. 3:

關於社團法人與 [社員] 直系親屬之關係而為決議者，

Betrifft die ... und einem Verwandten in gerader Linie [des Vereinsmitgliedes],

= [Wenn] die ... und ... Betrifft,

Rechtsfolge:

該社員無表決權。

so ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.¹⁹²

= so ist dem Mitglied die Stimmabgabe [bezüglich der Beschlussfassung] untersagt.

Im dritten Beispiel, § 49 ZGE, wird der Verzicht auf Rechts- und Geschäftsfähigkeit verboten.¹⁹³

Beispiel V-3:

[清民草] 第四十九條 權利能力及行為能力不得拋棄。

[ZGE] § 49. Rechts- und Geschäftsfähigkeit sind unverzichtbar.

vgl. ZGB § 16.

Das Verbot kommt im chinesischen Ausgangstext mit den häufig ein Verbot kennzeichnenden Wörtern *bu de*¹⁹⁴ und dem Verb *paoqi*¹⁹⁵ (w. Ü.: auf ... verzichten) zur Geltung. Im deutschen Zieltext wird es mit dem Indikativ „sind unverzichtbar“ ausgedrückt.

Zwischenanmerkung über die ZGE-Verbotsätze: Die Verbote in den insgesamt 1316 vermögensrechtlichen Paragrafen – von Allgemeinem Teil, Schuld- und Sachenrecht – des ZGE sind meistens durch Einsetzung der Modalverben in verneinender Form, wie *bu* (Adverb w. Ü.: nicht) + *de* (Modalverb w. Ü.: dürfen/darf) in Beispiel V-1

und V-3, oder durch Einsetzung des Verbs zur Verneinung wie *wu*¹⁹⁶ (w. Ü.: hat kein/hat nicht) in Beispiel V-2, leicht erkennbar. Nach einem solchen Maßstab drücken von den 1316 Paragrafen lediglich 42 schlicht und einfach ein Verbot aus. Darunter entfallen 11 auf den Allgemeinen Teil: §§ 49-50, 93, 103, 180 Abs. 1 Satz 2, 185 Abs. 3, 187 Abs. 2, 201-202, 224, 277; 21 auf das Schuldrecht: §§ 324, 344, 404, 415, 467-472, 634-635, 644, 649, 656, 658, 721, 807, 813, 815, 931; 10 auf das Sachenrecht: §§ 1110, 1117, 1130, 1131-1132, 1169, 1297 Abs. 2, 1303, 1305, 1315. Damit ist die Anzahl der Paragrafen, die Verbote enthalten, viel geringer als die derjenigen, die Gebote enthalten.

Die in den 42 Paragrafen ausgedrückten Verbote lassen sich weiterhin in absolute und relative Verbote unterscheiden. Ein absolutes Verbot dient zum Schutz des absoluten Rechts und ist von jedermann zu beachten, das relative Verbot richtet sich nur gegen bestimmte Personen/Gruppen. Die Verbote am Beispiel V-1 und V-2 betreffen relative Verbote, denn diese richten sich gegen einen Schuldner der Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bzw. gegen das betreffende Vereinsmitglied. Das Verbot am Beispiel V-3 ist ein absolutes, denn es richtet sich an jede rechtsfähige und geschäftsfähige Person.¹⁹⁷ Im ZGE überwiegt die Anzahl der Paragrafen mit relativen Verboten weit der derjenigen mit absoluten.

Das vierte Beispiel, § 415 ZGE, enthält [relative] Verbote, die wieder konditional bedingte Verhaltensanweisungen¹⁹⁸ sind:

Beispiel V-4:

[清民草] 第四百十五條 債務人有債務證書交付於債權人，其債權人已將證書提示而讓與債權者，債務人不得主張債務關係之成立或認諾出於虛偽，並不得主張與讓與人或有禁止讓與之契約。但讓受人於讓與時明知其情事，或可得而知者，不在此限。

[ZGE] § 415. Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben, so kann der Schuldner sich, wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat, dem Erwerber gegenüber nicht darauf berufen, dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge oder dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschliesse, es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

vgl. BGB § 405.

¹⁹¹ Das Verhältnis i. d. Z. bezieht sich laut dem Kommentar zu § 103 ZGE (Fn. 3), S. 282) entweder auf das Rechtsverhältnis (*falü guanxi* 法律關係) oder auf das prozessuale Verhältnis (*susong guanxi* 訴訟關係).

¹⁹² Das Prädikat im Ausgangstext „... *wu biaojuquan* (無表決權)“ lässt sich auch [wörtlich] als „... hat kein Stimmrecht“ übersetzen.

¹⁹³ Verzichtet irgendeine Person vollständig oder teilweise auf ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit, wird ihre Persönlichkeit mit Sicherheit dadurch beschädigt werden. Der Verzicht soll deswegen gesetzlich verboten sein (Kommentar zu § 49 ZGE [Fn. 3], S. 263). Dazu meinte *SHI Shangkuan* ([Fn. 47], S. 123-124), es würde auch keinen Unterschied machen, wenn die betreffende Person sogar freiwillig auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit verzichte; siehe hierzu § 16 ZGB.

¹⁹⁴ 不得.

¹⁹⁵ 拋棄.

¹⁹⁶ 無.

¹⁹⁷ Eine weitere Klarstellung der zwei Arten von Verboten liefert u. a. *WANG Qiang* (Fn. 1), S. 138-140 zusammen mit Fn. 80, 81 m. w. N.

¹⁹⁸ Bspw. ähnlich wie Beispiel G 1-1-2 bis G 2-3-1.

Zunächst handelt es sich bei § 415 ZGE um zwei Verbote oder zwei Teile einer Rechtsfolge:

Rechtsfolge:

債務人不得 [對債權讓受人] 主張

Der Schuldner **kann** sich **nicht** darauf berufen,
= Es wird dem Schuldner verboten, sich [gegenüber dem Erwerber der Forderung] darauf zu berufen,

Teil 1: 債務關係之成立或認諾出於虛偽。

dass die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolge.

Teil 2: 與讓與人或有禁止讓與之契約。

dass ein eventuell bestehender Vertrag mit dem Abtretenden die Abtretung ausschließe.

= dass eventuell ein Vertrag mit ... bestehe, der die Abtretung ausschließe.

Ihr Eintritt setzt zunächst drei Voraussetzungen voraus:

Voraussetzung 1:

債務人有債務證書交付於債權人 [者],

Hat der Schuldner dem Gläubiger eine Urkunde über die Schuld übergeben;

= [wenn] der Schuldner ... übergeben hat;

Voraussetzung 2:

其債權人已將證書提示而讓與債權者,

wenn der Gläubiger die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten hat;

Voraussetzung 3:

但讓受人於讓與時明知其情事, 或可得而知者, 不在此限。

= 但讓受人於讓與時 [非] 明知其情事, 且 [非] 可得而知者,

es sei denn, dass der Erwerber bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

= [wenn] der Erwerber bei ... [nicht] kannte oder [nicht] kennen musste.

Nach dem Grundprinzip, dass zu den Voraussetzungen für ein Verbot alles gehört, was an die das Nicht-Tun-Dürfen gebunden ist; zu dem Verbot alles gehört, was den Inhalt dieses Nicht-Tun-Dürfens bestimmt.¹⁹⁹ Insofern gehören zu den Voraussetzungen des in Beispiel V-4 bestimmten Verbots noch zwei weitere, die aus dem Kontext deduzierbar sind:

Voraussetzung 4:

[wenn] das Schuldverhältnis zwischen dem abtretenden Gläubiger und dem Schuldner nur zum Schein eingegangen oder anerkannt worden ist;

Voraussetzung 5:

[wenn] zwischen denen [eventuell] ein Vertrag geschlossen wurde, der die Abtretung ausschließt.

Tritt der Gläubiger die Forderung unter Vorlage der ihm vom Schuldner ausgestellten Schuldurkunde ab, „wird es dem Schuldner erschwert, Einrede zu erheben, um den gutgläubigen Erwerber [der Forderung] (*shanyi rangshou ren*)²⁰⁰ zu schützen“.²⁰¹

Die drei Voraussetzungen werden im Ausgangstext jeweils mit einer asyndetischen Verknüpfung, dem Indikator eines Konditionalsatzes (*zhe*) bzw. der eine Konditionalbedingung einschränken den Wortgruppe „*dan ... bu zai ci xian*“ ausgedrückt. Im Zieltext werden sie dementsprechend mit einem nicht eingeleiteten hypothetischen Nebensatz, einer den konditionalen Nebensatz kennzeichnenden Konjunktion (wenn) und dem häufig im Gesetz zur Einschränkung der vorherigen konditionalen Relation verwendeten Ausdruck es sei denn, dass ... realisiert. Dass mehrere verschiedene Ausdrucksmittel in den Paragraphen eingesetzt werden, „um eine Verkettung von Bedingungen zu formulieren“, „könnte auch damit zusammenhängen, dass um der Klarheit willen keine identischen Konjunktionen nacheinander vorkommen oder gar ineinander geschoben sind“.²⁰² Dieser (Zieltext von Beispiel V-4) und zahlreiche andere Belege (Zieltext von Beispiel G 2-1-2) zeigen, „dass alternative Konjunktionen in einer eingebetteten Position verwendet werden, d. h. um einen Umstand darzustellen, der sekundär zu einem im Vordergrund stehenden und anders eingeleiteten Umstand eintritt“.²⁰³

IV. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

1. Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

Aus der bisherigen Untersuchung der Gebots- und Verbotssätze des ZGE ergeben sich ihre normativen Ausdrucksformeln und Grundstruktur. An einer Bilanz über die Gebotssätze ist ihr imperativer Charakter an bestimmten Ausdrucksformeln erkennbar:

²⁰⁰ 善意讓受人。Ein Erwerber ist gutgläubig, wenn er sein Nicht-Wissen des Sachverhalts von Voraussetzung 4 und 5 nicht verschuldet hat. Den Schutz des gutgläubigen Erwerbers begründet u. a. der Kommentar zu § 415 ZGE (Fn. 3), S. 423.

²⁰¹ *Ibid.*, S. 423.

²⁰² Marcello Soffritti (Fn. 73), S. 126.

²⁰³ *Ibid.*, S. 126.

¹⁹⁹ Vgl. Karl Engisch (Fn. 25), S. 33.

Tabelle 1: Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Gebot nach dessen Art [= Tun-Sollen-Satz i. e. S.]	Ausdrucksformel im Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im Zieltext i. S. d. Rechtsfolge
G 1-1-1 (§ 2) absolutes Gebot	 應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... sind auszuüben bzw. zu erfüllen, wie ...
G 1-2-1 (§ 1) quasi-absolutes Gebot	 依 (Verb) + Objekt: 依 [習慣法] 依 [條理]	... ist ... maßgebend ... sind ... anzuwenden
G 1-2-2 (§ 513) quasi-absolutes Gebot	 須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... ist ... maßgebend
G 1-2-3 (§ 988) quasi-absolutes Gebot	 須 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... ist ... erforderlich
G 2-1-1 (§ 78) /G 2-1-2 (§ 206) einfache Anordnung	 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... hat ... zu + Verb (Infinitivform)
G 2-2-1 (§ 360) Gebot infolge einer vorherigen Ver- pflichtung	 應 (Modalverb) + Verb [+ Zusatz]	... haftet für ... = ... hat für ... zu haften (Infinitivform)
G 2-3-1 (§ 945) Gebot zwecks der Ersatzleistung	... 附 ... 義務 Verb + vom Verb regiertes Objekt mit Attribut	... ist zu ... verpflichtet ²⁰⁴

Fazit: Die o. a. Ausdrucksformeln dienen eher dazu, die imperativische Funktion der Pflicht-Gebote zu verdeutlichen, jedoch ohne dafür allein maßgeblich zu sein. Die imperativische Funktion der Gebote realisiert sich auch ohne imperative Modalverben oder sonstige unmittelbar imperativische Formulierungen,²⁰⁵ was sowohl für Ausgangs- als auch für Zieltext des ZGE gilt. Mit Formulierungen verschiedener Art weisen die Vorschriften mit Geboten im Zieltext eine größere Ausdrucksvielfältigkeit als die im Ausgangstext auf.

Die imperativische Funktion der Verbotssätze ist ebenfalls an den tabellarischen erfassten Ausdrucksformeln erkennbar:

Tabelle 2: Ausdrucksformeln der ZGE-Vorschriften mit Geboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Verbot [= Nicht-Tun-Dürfen-Satz]	Ausdrucksformel im Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im Zieltext i. S. d. Rechtsfolge
V-1 (§ 469)/ V-4 (§ 415)	 不得 (Modalverb in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]	... kann nicht (Modalverb in verneinender Form) + Verb [+ Zusatz]

V-2 (§ 103)	 無 [表決權] (Negationsverb + Objekt)	... ist ... nicht stimmberechtigt = ... hat kein Stimmrecht
V-3 (§ 49)	 不得 (Negationsadverb + Modalverb) + Verb	... sind unverzichtbar = auf ... kann nicht verzichtet werden

Fazit: Der verbotende Charakter der Ausgangstexte kommt zur Geltung überwiegend durch die Einsetzung von Modalverben in verneinender Form 不得 (kann/darf nicht) oder der Negationsverben wie 無 (hat kein/nicht). Im Gegensatz dazu realisiert sich die verbotende Funktion der Zieltexte auf vielfältigere Weise, d. h. nicht nur durch Modalverben, sondern auch mithilfe verschiedener Komposita wie nicht stimmberechtigt oder unverzichtbar.

2. Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten

Die ZGE-Vorschriften mit Geboten und Verboten knüpfen i. d. R. an Voraussetzungen/Vorbedingungen oder bestimmte Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

²⁰⁴ Die Ausdruckformel „zu ... verpflichtet sein“/„verpflichtet sein, ... zu tun (oder sonstiges Verb)“ wird häufig in deutschen Zivilgesetzen (z. B. BGB) eingesetzt, um Pflichten vorzuschreiben. Siehe dazu §§ 63, 88, 110, 115, 150, 231, 235, 314-316, 372-373, 380-381, 406, 421, 437, 451, 453, 482 ZGE im Zieltext und die parallelen BGB-Vorschriften.

²⁰⁵ In Beispiel G 1-2-1 hat das Verb 依 z. B. dieselbe Funktion wie der Ausdruck mit dem Modalverb 應, nämlich 應依, was sich ohne Weiteres aus dem Kontext schließen lässt; vgl. dazu Beispiel G 1-1-2 und G 1-1-3.

Tabelle 3: Syntaktische Grundstruktur der ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Gebot/Verbot	Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit <i>ze</i> [則]) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn... dann...“	Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn... dann...“
G 1-1-2 (§ 175)	Konditionalsatz mit „..... 者“	Attributsatz: „Ein Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen die öffentliche Ordnung verstößt ...“
G 1-1-3 (§ 176)	Konditionalsatz mit „..... 者“ + „但 不在此限“	Attributsatz + „... soweit ...“
G 1-2-1	Konditionalsatz mit „..... 者“	Nicht eingeleiteter Nebensatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
G 1-2-2	Konditionalsatz mit „..... 者“ + „... <i>ruo</i> 若 ...“	Präpositionales Syntagma (Präpositionalphrase) + „... soweit ...“
G 1-2-3	Konditionalsatz mit „..... 者“	Präpositionales Syntagma + Attributsatz
G 2-1-1	Konditionalsatz mit „..... 者“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
G 2-1-2	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „若 者“ + „但 不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + Konditionalsatz mit „wenn“ + „es sein denn ...“
G 2-2-1	Konditionalsatz mit „Attribut“ + „若“ mit asyndetischer Verknüpfung	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
G 2-3-1	Attributsatz mit „..... 者“ + weitere Beschreibung als Prädikat	Attributsatz + weitere Beschreibung
V-1	Attributsatz + weitere Beschreibung als Prädikat	Beschreibung mit präpositionalem Syntagma als Attribut
V-2	Konditionalsatz mit „..... 者“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
V-4	Konditionalsatz ohne Konjunktion + Konditionalsatz mit „..... 者“ + „但 不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „wenn ...“ + „es sein denn ...“

Fazit: Die o. a. Parallelität und Regularitäten im Ausgangs- und Zieltext sind sowohl syntaktisch als auch funktional-inhaltlich kennzeichnend für die Grundstruktur der ZGE-Vorschriften und „essentielle Komponente in der definitorischen und bestimmenden Aufgabe des Gesetzgebers, der erst dadurch zu einer differenzierten und textuell artikulierten Staffelung von Begriffen und zur Klärung der Relationen unter den Begriffen gelangt“.²⁰⁶

V. Rechtsgewährende ZGE-Vorschriften

Aus dem Dargestellten ist auch festzuhalten, dass die ZGE-Vorschriften mit Geboten/Verboten überwiegend²⁰⁷ auf eine Grundstruktur, die sog. Wenn-Dann-Struktur reduziert werden können. Demgemäß zerfallen diese Paragraphen in einen Tatbestand, *falü yaojian*²⁰⁸ (Wenn-Teil), und eine Rechtsfolge *falü xiaoguo*²⁰⁹ (Dann-Teil).²¹⁰ Sie sind imperativisch²¹¹ und fordern bestimmte Rechtssub-

jekte auf, die im Tun oder Unterlassen bestehende Pflicht zu erfüllen.²¹² Jedoch gehören zu den Funktionen der Rechtsnormen außer Gebieten/Verboten noch Erlauben und Ermächtigen.²¹³ Neben Gebieten der Pflichten erlaubt eine Rechtsnorm jemandem ein bestimmtes Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten darf“ oder ermächtigt auch jemanden zu einem bestimmten Verhalten, „indem sie statuiert, dass man sich so verhalten kann“.²¹⁴ Im ZGE gilt die Anknüpfung der Rechtsfolgen an Tatbestände nicht nur für Vorschriften, die Pflicht (*yiwu*)²¹⁵ gebieten, sondern auch für die, die [subjektive] Rechte (*quanli*)²¹⁶ gewähren.

²⁰⁶ Marcello Soffritti (Fn. 73), S. 119.

²⁰⁷ Unter diesen Vorschriften sind auch einfach strukturierte vorhanden, die ohne konditionale Verknüpfung definitorisch bzw. beschreibend sind (Beispiel G 1-1-1, V-3). Sie machen einen kleinen Anteil von gebietenden und verbietenden Paragraphen aus.

²⁰⁸ 法律要件.

²⁰⁹ 法律效果.

²¹⁰ Vgl. Gerhard Köbler (Fn. 28), S. 337, 408) und ZHANG Zhengxue (张正学, Tatbestand und Tatbestandsmerkmal [法律要件与法律事实], in: HE Qinhua [何勤华]/LI Xiuqing [李秀清] [Hrsg.], Eine Sammlung ausgewählter rechtswissenschaftlicher Abhandlungen aus der Republik China/Teilband 3 – Zivil- und Handelsrechtliche Abhandlungen [民国法学论文精萃 / 第三卷 — 民商法律篇], Beijing 2004, S. 34-38) für die Definition von Tatbestand und Rechtsfolge sowie die einschlägigen Begriffe auf Deutsch und Chinesisch.

²¹¹ Vgl. Karl Engisch (Fn. 25), S. 28.

²¹² *Ibid.*, S. 28.

²¹³ Vgl. Hans Kelsen (Fn. 80), S. 1.

²¹⁴ *Ibid.*, S. 2.

²¹⁵ 義務.

1. ZGE-Vorschriften mit Erlaubnissen

Die Erlaubnis erteilenden Vorschriften des ZGE dienen als Einstieg in die Untersuchung von dessen [subjektiven] Rechten. In diesem Beitrag werden solche als sog. Dürfen-Sätze behandelt. Ein ausdrücklich als unverboden (Tun-Dürfen) geregeltes Verhalten ist der Gegenstand der Erlaubnis, was sich zunächst im Beispiel E-1 zeigt:

Beispiel E-1:

[清民草] 第三百十三條 對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要之行為，不為違法行為。

[ZGE] § 313. Eine Handlung, welche erforderlich ist, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen, ist nicht widerrechtlich.

vgl. BGB § 227; ZGB § 149.

Der **Tatbestand** wird mit einem Attributsatz (im Ausgangs- und Zieltext) realisiert:

對於現時違法之攻擊，為防禦自己或他人所必要之行為，

Eine Handlung, **welche** erforderlich **ist**, um sich oder einen anderen vor einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff zu schützen,

= [Wenn] eine Handlung erforderlich ist, um ... zu schützen,

Zum **Tatbestand** gehören folgende Merkmale:

Tbm 1: Ein Angriff (*gongji*)²¹⁷ auf Leben, Körper, Freiheit, Ehre, Eigentum und sonstige Rechte muss vorliegen;

Tbm 2: Der Angriff muss gegenwärtig (*xianshi*)²¹⁸ sein;

Tbm 3: Der Angriff muss rechtswidrig (*weifafa*)²¹⁹ sein;

Tbm 4: Die Handlung muss darauf abzielen, den Handelnden selbst oder einen anderen vor dem Angriff auf die oben genannten Rechte zu verteidigen (*wei fangyu ziji huo taren*)²²⁰;

Tbm 5: Die Verteidigung muss erforderlich (*biyao*)²²¹, d. h. gerechtfertigt sein.

Die **Rechtsfolge** als Erlaubnis:

[則該行為] 不為違法行為。

[Eine solche Handlung] ist nicht widerrechtlich.

= [so] ist eine solche Handlung nicht widerrechtlich (gesetzlich **unverboden**).

Terminologische Beiträge des § 313 ZGE: Bei § 313 ZGE handelt es sich um den Begriff Notwehr.²²² Erst im Kommentar zu der Vorschrift²²³ erscheint seine chinesische Bezeichnung *fangyu xingwei*²²⁴ (w. Ü.: Wehrhandlung od. Handlung zur Verteidigung) oder *zhengdang fangyu*²²⁵ (w. Ü.: gerechtfertigte und angemessene Verteidigung). Damit entstand der Begriff in Chinas moderner Zivilgesetzgebung. Im ZGB²²⁶ ist der chinesische Begriff der Notwehr mit einer gegenüber der vom ZGE leicht modifizierten Bezeichnung als *zhengdang fangwei*²²⁷ (w. Ü.: gerechtfertigte und angemessene Wehr/Verteidigung) und zwar unter dem Oberbegriff *ziwei xingwei*²²⁸ (Selbstverteidigung w. Ü.: selbstverteidigende Handlung)²²⁹ geregelt. In den AGZ²³⁰ tritt derselbe Ausdruck i. S. d. ZGB, *zhengdang fangwei*, auf, allerdings ohne eine erkennbare Definition seiner Tatbestandsvoraussetzungen.²³¹

Das zweite Beispiel für die im ZGE erteilten Erlaubnisse ist der zusammen mit Notwehr unter dem Oberbegriff Selbstverteidigung geregelte chinesische Begriff des Notstandes, *bixian xingwei*²³² (w. Ü.: Handlung zur Abwendung einer Gefahr):

Beispiel E-2:

[清民草] 第三百十四條 由不屬於己之物生有急迫之危險，因避自己或他人之危險，將該物破壞或損

²²¹ 必要 . Erforderlich bedeutet hier gleichzeitig: Es darf kein Notwehr-exzess oder keine Überschreitung der Notwehr (*fangwei guodu* 防衛過度) vorliegen (SHI Shangkuan [Fn. 47], S. 745). Dies fasste der Qing-Gesetzgeber im Kommentar zu § 313 ZGE ([Fn. 3], S. 373) wie folgt zusammen: „Die Handlung zur Verteidigung (*fangyu xingwei* 防禦行為), d. h. die gerechtfertigte Verteidigung (*zhengdang fangyu* 正當防禦), ist notwendig für den vollständigen Schutz der Rechte, deswegen wird ihre Vornahme als ein legitimes Recht jedem Rechtsinhaber eingeräumt. Aber wenn die Handlung das Maß der Notwendigkeit überschritten hat oder wenn die Voraussetzungen zur Vornahme der Wehrhandlung nicht vorgelegen haben, d. h. der Handelnde die Handlung aufgrund seiner fahrlässigen Verkenntung der Sachlage als Tatbestandsvoraussetzungen für Wehrhandlung vorgenommen hat, dann ist die Handlung selbstverständlich widerrechtlich.“

²²² Der deutsche Begriff Notwehr i. S. d. BGB (§ 227) wird als *zhengdang fangwei* (正当防卫) ins Chinesische übersetzt; vgl. hierzu die BGB-Übersetzung von CHEN Weizuo (Fn. 12), S. 75.

²²³ Vgl. Kommentar zu § 313 ZGE (Fn. 3), S. 373.

²²⁴ 防禦行為 .

²²⁵ 正當防禦 .

²²⁶ § 149 ZGB.

²²⁷ 正當防衛 .

²²⁸ 自衛行為 .

²²⁹ Der Oberbegriff gegenüber 正當防衛, 自衛行為 (Selbstverteidigung), zielt auf die [Beseitigung der] Störung des gegenwärtigen Zustandes, vor allem des Besitzes ab. Extra um den gegenwärtigen Zustand zu schützen und aufrechtzuerhalten, ist Selbstverteidigung i. d. R. erlaubt. Unterliegt der Zustand aber nicht dem Rechtsschutz, dann ist die Wehr gegen den Angriff dessen, der zur Änderung des Zustandes berechtigt ist, nicht erlaubt; vgl. SHI Shangkuan (Fn. 47), S. 734.

²³⁰ § 128 AGZ.

²³¹ Geregelt in § 128 AGZ ist nur, dass für eine durch angemessene Verteidigung herbeigeführte Schädigung keine zivile Haftung übernommen wird, während eine angemessene zivile Haftung zu übernehmen ist, wenn die Notwehr (正当防卫) das Maß des Notwendigen überschreitet und zu unnötigen Schädigungen führt.

²³² 避險行為 .

²¹⁶ 權利 . Zum Verhältnis zwischen Pflichten und den [subjektiven] Rechten im Rahmen des ZGE vgl. u. a. SHI Shangkuan (Fn. 47), S. 18 ff., 35; Karl Engisch (Fn. 25), S. 25; WANG Qiang (Fn. 1), S. 149-150). Definition und Inhalte der subjektiven Rechte finden sich u. a. bei WANG Qiang (Fn. 1), S. 147-149.

²¹⁷ 攻擊 .

²¹⁸ 現時 .

²¹⁹ 違法 .

²²⁰ 為防禦自己或他人 .

毀者，其行為以避險所必要並未逾危險之程度為限，不為違法行為。但危險之發生，行為人有責任者，負損害賠償之責。

[ZGE] § 314. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, soweit die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

vgl. BGB § 228.

Zum **Tatbestand** des § 314 ZGE gehören folgende Merkmale:²³³

Tbm 1:

由不屬於己之物生有急迫之危險，

[Wenn] (dem Handelnden/einem Anderen) eine **Gefahr** (gegen seine rechtlich geschützten Interessen) durch eine fremde Sache **droht**;

= [Wenn] (ihm) eine **akute/dringende Gefahr** (gegen ...) von einer fremden Sache ausgeht;

Tbm 2:

因避自己或他人之危險，將該物破壞或損毀者，

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um die Gefahr von sich oder einem Anderen **abzuwenden**,²³⁴

= [Wenn] der Handelnde ..., um ... abzuwenden,

Tbm 3:

其行為以避險所必要為限，

soweit die Handlung (Beschädigung/Zerstörung) zur Abwendung der Gefahr **erforderlich** ist,²³⁵

Tbm 4:

其行為以未逾危險之程度為限，

soweit die Handlung nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.²³⁶

Die Rechtsfolge als Erlaubnis beim Eintritt des Notstandes:

[則] 其行為（破壞或損毀）不為違法行為。

[dann] ist die Handlung nicht widerrechtlich.²³⁷

Eine Einschränkung der Rechtsfolge:

但危險之發生，行為人有責任者，負損害賠償之責。

Hat der Handelnde jedoch die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

= Tbm 5:

危險之發生，行為人無責任[者]。

[Wenn] der Handelnde die Gefahr **nicht** verschuldet hat.

Terminologische Beiträge des § 314 ZGE: § 314 ZGE führte den Begriff des Notstandes²³⁸ in Chinas Zivilrecht ein. Den dafür gewählten Ausdruck *bixian xingwei*²³⁹ (w. Ü.: Handlung zur Abwendung einer Gefahr) mit einer Alternative *jinji xingwei*²⁴⁰ (w. Ü.: dringend notwendige Handlung angesichts einer Notlage) deutet der Kommentar zu dem obigen Rechtssatz.²⁴¹ Notstand ist im ursprünglichen Sinne „der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist“.²⁴² Seine chinesischen Bezeichnungen im ZGE drücken tatsächlich unmittelbar eine Handlung²⁴³ [zur Gefahrabwendung] aus. Im Zivilrecht der Republik China ist der Notstand als *jinji binan*²⁴⁴ (w. Ü.: dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Notlage/der mit einer Notlage verbundenen Schwierigkeiten)²⁴⁵ bzw. als *jinji zhuangtai*²⁴⁶ (w. Ü.: akuter Zustand od. dringender Umstand) bezeichnet. Der Begriff i. S. d. ZGB ist unter konkre-

²³⁵ Das Tbm für die Erlaubnis des Verhaltens (angesichts eines Notstandes) impliziert, dass der Handelnde selbst die Verantwortung dafür tragen muss, die fremde Sache als Ursache für die Gefahr zu erkennen bzw. die Notwendigkeit und Unausweichlichkeit ihrer Beschädigung oder Zerstörung richtig einzuschätzen. In seiner Erläuterung des § 228 BGB (Notstand), der § 314 ZGE zugrundegelegt hatte, hat CHEN Weizuo ([Fn. 12], S. 89 ff.) das zweite und dritte Tbm zu einem einzigen zusammengelegt: „Die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache muss zur Abwendung der Gefahr erforderlich sein (对他人的物的毀損或破坏必须是为避开危险所必要的)“ In § 314 ZGE haben das zweite und dritte Tbm nicht denselben Inhalt und sollen als unterschiedliche Tbm gelten, sonst hätte der ZGE-Gesetzgeber die Tatbestandsmerkmale „wenn einer die Sache beschädigt oder zerstört, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, ... und wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und den Ausmaß der Gefahr nicht überschreitet (因避自己或他人之危險，將該物破壞或損毀者，[且] 其行為以避險所必要並未逾危險之程度為限)“ als „wenn die Beschädigung oder Zerstörung der Sache zur Abwendung der Gefahr von sich oder einem Anderen erforderlich ist (將該物破壞或損毀系因避自己或他人之危險所必須者)“ vereinfacht. In Bezug auf § 150 ZGB (ähnlich wie § 314 ZGE) betrachtete SHI Shangkuan ([Fn. 47], S. 751) die Erforderlichkeit der Handlung [zur Abwendung der Gefahr] ebenfalls als eine selbständige Tatbestandsvoraussetzung für Notstand.

²³⁶ Der Ausdruck im Ausgangstext „以 ... 為限“ realisiert sich im Zieltext mit „soweit ...“. Dass der Schaden durch die Beschädigung/Zerstörung den [eventuellen] Schaden durch die drohende Gefahr nicht überschreitet, nennt man auch *fayi quanheng* (法益權衡 Proportionalität/Verhältnismäßigkeit). Demgemäß soll der unverhältnismäßige Schaden (*bucheng bili zhi sunhai* 不成比例之損害) verboten sein; vgl. hierzu SHI Shangkuan (Fn. 47), S. 751.

²³⁷ Nach dem Kommentar zu § 314 ZGE ([Fn. 3], S. 374) bedeutet nicht widerrechtlich hier konkret, dass der Handelnde nicht schadensersatzpflichtig ist.

²³⁸ Im ZGE wurden ähnlich wie im deutschen BGB zwei Arten von Notständen geregelt: defensiver Notstand (*fangyu de jinji zhuangtai* 防禦的緊急狀態) und aggressiver Notstand (*gongji de jinji zhuangtai* 攻擊的緊急狀態); vgl. SHI Shangkuan (Fn. 47), S. 747. Bei § 314 ZGE handelt es sich um den defensiven Notstand. Für den aggressiven Notstand siehe hierzu § 984 ZGE und § 904 BGB. Der deutsche Begriff Notstand i. S. d. § 228 BGB wird als *jinji bixian* (緊急避險 → w. Ü.: dringende Handlung zur Abwendung einer Gefahr) ins Chinesische übersetzt (vgl. CHEN Weizuo [Fn. 12], S. 75).

²³⁹ 避險行為。

²⁴⁰ 緊急行為。

²³³ Der Tatbestand von § 314 ZGE wird u. a. mit Attributsatz (Tbm 2) und Konditionalsatz (Tbm 4) im Ausgangs-/Zieltext realisiert.

²³⁴ Die Infinitivkonstruktion „um [...] zu + Infinitiv“ wird im Zieltext des 2. Tbm eingesetzt. Die Handlung (Beschädigung/Zerstörung) müsse dazu dienen, die Gefahr abzuwenden. M. a. W. müsse der Handelnde den Rettungswillen (*binan zhi yisi* 避難之意思 → w. Ü.: Wille zur Abwendung der Notlage) haben, was SHI Shangkuan ([Fn. 47], S. 750-751) zufolge in der Rechtstheorie nicht unumstritten sei.

teren Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge als der i. S. d. ZGE geregelt.²⁴⁷ In den AGZ²⁴⁸ tritt Notstand mit dem Ausdruck *jinji bixian*²⁴⁹ (w. Ü.: dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Gefahr) auf. Seine auf zivile Haftung bezogene Rechtsfolge wird stufenweise gestaltet, während seine Tatbestandsvoraussetzungen sich aus dem Kontext des § 129 AGZ ergeben.²⁵⁰

Das dritte Beispiel für Erlaubnis ist der in § 315 ZGE geregelte chinesische Begriff der Selbsthilfe:

Beispiel E-3:

[清民草] 第三百十五條 下列行為，以不及受官署援助，並非於其時為之，則請求權不得實行，或其實行顯有困難者為限，不為違法行為。

一、以自衛為目的，將某物押收、破壞或損毀者。

二、以自衛為目的，恐義務人逃走而拘束其自由，或義務人於應容許之權利人行為而為抵抗，權利人屏除義務人所抵抗者。

[ZGE] § 315. Folgende Handlungen sind nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne diese Handlungen zu der betreffenden Zeit die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder offenbar erschwert sein würde:

1. die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache zum Zweck der Selbstverteidigung;
2. der Eingriff in die Freiheit eines Verpflichteten durch Festnahme, welcher der Flucht verdächtig ist oder die Beseitigung des Widerstandes des Verpflichteten gegen die Handlung des Berechtigten, die der Verpflichtete zu dulden hat, soweit der Eingriff oder die Beseitigung zur Selbstverteidigung dient.

vgl. BGB § 229; ZGB § 151.

Der Paragraph wird folgendermaßen strukturiert:

Gemeinsames Tbm 1:

不及受官署援助，

Wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist,

Gemeinsames Tbm 2:

並非於其時為之，則請求權不得實行 [者]，

[wenn] ohne diese Handlungen zur betreffenden Zeit die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt sein würde,

或其實行顯有困難者，

oder [wenn] [ohne ...] die Verwirklichung ... wesentlich erschwert sein würde,

Tbm 1-1:

將某物押收、破壞或損毀者，

[wenn] der Handelnde eine Sache weggenommen, zerstört oder beschädigt hat,

Tbm 1-2:

[該行為] 以自衛為目的，

[soweit] die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung zur Selbstverteidigung dient,

Tbm 2-1:

恐義務人逃走而拘束其自由 [者]，

[wenn] der Handelnde in die Freiheit eines Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, durch Festnahme eingreift,

Tbm 2-2:

或義務人於應容許之權利人行為而為抵抗，權利人屏除義務人所抵抗者。

oder [wenn] der Berechtigte (= der Handelnde) den Widerstand des Verpflichteten gegen seine Handlung, die der Verpflichtete zu dulden hat, beseitigt,

Tbm 2-3:

[該行為] 以自衛為目的，

soweit der Eingriff in die Freiheit oder die Beseitigung des Widerstands zur Selbstverteidigung dient,

Gemeinsame Rechtsfolge als Erlaubnis:

[則] [該行為] 不為違法行為。

[Dann] ist die [o. a.] Handlung nicht widerrechtlich.

Terminologische Beiträge des § 315 ZGE: Die chinesische Bezeichnung von Selbsthilfe,²⁵¹ *zizhu xingwei*²⁵² (w. Ü.: Handlung zur Selbsthilfe), ist im Kommentar zu § 315 ZGE nicht erschienen. Erst im ZGB²⁵³ begegnet sie mit dem Rechtsschutz als Rechtfertigungsgrundlage und der Befreiung von der Schadensersatzpflicht als dessen Rechtsfolge.²⁵⁴

²⁴¹ „Es wird jedem Handelnden die (Möglichkeit zur) Vornahme einer Handlung zur Gefahrabwendung (*bixian xingwei* 避險行為) bzw. einer Handlung angesichts einer Notlage (*jinji xingwei* 緊急行為) eingeräumt, um seine Interessen vollständig zu schützen. Aber wenn der Handelnde die Entstehung der Gefahr selbst verschuldet (verursacht oder mitverursacht) hat – z. B. wenn die Gefahr entstanden ist, weil er ungenügend auf eine fremde Sache geachtet hat – dann wird er zum Schadensersatz verpflichtet, um die verletzten Interessen des [materiell] Betroffenen/ Geschädigten zu schützen.“ (Kommentar zu § 314 ZGE [Fn. 3], S. 374 mit eig. Erg.).

²⁴² Gerhard Köbler (Fn. 28), S. 294 mit eigener Hervorhebung.

²⁴³ 行為。

²⁴⁴ 緊急避難。

²⁴⁵ § 150 ZGB.

²⁴⁶ 緊急狀態。Vgl. SHI Shangkuan (Fn. 47), S. 747.

²⁴⁷ Vgl. § 150 ZGB mit deutscher Übersetzung von Karl Büniger (Fn. 2), S. 122; WANG Qiang (Fn. 1), S. 155 zusammen mit Fn. 122.

²⁴⁸ § 129 AGZ.

²⁴⁹ 緊急避險。

²⁵⁰ Vgl. § 129 AGZ; WANG Qiang (Fn. 1), S. 155 zusammen mit Fn. 123.

²⁵¹ Der deutsche Begriff Selbsthilfe i. S. d. BGB (§ 229) wird als *zizhu* (自助 → w. Ü.: Selbsthilfe) ins Chinesische übersetzt (CHEN Weizuo [Fn. 12], S. 75).

²⁵² 自助行為。

²⁵³ § 151 ZGB.

Im Zivilrecht der VR China ist Selbsthilfe nicht gesetzlich geregelt, obwohl die Literatur²⁵⁵ den Begriff *zìzhù xíngwéi* wahrnimmt.

2. Ausdrucksformel und Grundstruktur der Erlaubnis erteilenden ZGE-Vorschriften

Aus einer Bilanz für die Erlaubnis erteilenden ZGE-Paragrafen ergibt sich ihre Ausdrucksformel:

Tabelle 4: Ausdrucksformeln der Erlaubnis erteilenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Erlaubnis [= Tun-Dürfen-Satz]	Ausdrucksformel im chinesischen Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im deutschen Zieltext i. S. d. Rechtsfolge
E-1 Notwehr (§ 313)	... <i>bu wei weifa xingwei</i>	... ist nicht widerrechtlich
E-2 Notstand (§ 314)	不為違法行為 [Indikativ in negierender Form]	[Indikativ in negierender Form]
E-3 Selbsthilfe (§ 315)		

Tabelle 5: Syntaktische Grundstruktur der Erlaubnis erteilenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für Erlaubnis	Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit 則) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn...dann...“	Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn...dann...“
E-1	Attributsatz mit „..... 之 (行為)“ aber ohne „..... 者“	Attributsatz + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb [+ Zusatz]“ (mit so ergänzt als Korrelat)
E-2	Attributsatz mit „..... 者“ + Konditionalsatz mit „..... 以 為限“ + Adversativsatz ²⁵⁶ mit „但 者“ als Einschränkung	Attributsatz mit „Wer...“ + Infinitivkonstruktion mit „um [...] zu + Verb“ + Konditionalsatz mit „soweit ...“ + nicht eingeleiteter Konditionalsatz als Einschränkung (mit so/ dann ergänzt als Korrelat)
E-3	Konditionalsatz mit „..... 以 為限“ + Attributsatz mit „..... 者“	Konditionalsatz mit „... wenn ...“ + [Nr. 1]: präpositionales Syntagma als Attribut mit „... zum Zweck ...“ + [Nr. 2]: Substantivierung der Handlung + Konditionalsatz mit „soweit ...“ (mit dann ergänzt als Korrelat)

Fazit: Die in den ZGE-Vorschriften erteilten Erlaubnisse drücken sich im Ausgangs-/Zieltext einheitlich und einfach aus, während syntaktisch diese Funktion im Zieltext generell auf vielfältigere Weise als im Ausgangstext zur Geltung kommt.

3. Positive Rechte gewährende ZGE-Vorschriften

Während Erlaubnisse (Dürfen-Sätze) beschreiben, wie man sich verhalten darf, bestimmen die positive [subjektive] Rechte gewährenden ZGE-

Die in den ZGE-Paragrafen erteilten Erlaubnisse knüpfen ebenfalls meistens als Rechtsfolgen an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

Vorschriften, wie man sich verhalten kann, und lassen sich als Können-Sätze kennzeichnen, die primär zum Ausdruck rechtmäßiger Handlungsmöglichkeiten verwendet werden.²⁵⁷ Ausschließlich Erlaubnisse sind nicht positiv genug. Außer den Vorschriften mit bloßen Erlaubnissen enthält der ZGE in wesentlich größerer Anzahl solche, die insofern ein rechtliches Können ausdrücken, als dass sie Rechtssubjekte zu Handlungen ermächtigen, zu Inanspruchnahme der Bewirkung bestimmter Rechtsfolgen berechtigen, ihnen Privatautonomie einräumen und ihnen ermöglichen,

²⁵⁴ Vgl. § 150 ZGB mit deutscher Übersetzung von Karl Büniger (Fn. 2), S. 122; WANG Qian (Fn. 1), S. 157 zusammen mit Fn. 127.

²⁵⁵ Vgl. *Law Dictionary* (Fn. 152), S. 915.

²⁵⁶ Näheres zu den chinesischen Adversativsätzen, also Sätzen zum Ausdruck einer direkt entgegengesetzten Relation (轉折句), findet sich bei SHUE Annie (Fn. 15), S. 122 ff.

²⁵⁷ Vgl. Ulrike Sayatz, Zur illokutiven Interpretation von Deklarativsätzen mit Modalverben und Infinitivkonstruktionen mit „haben (...) zu + Infinitiv“ und „sein (...) zu + Infinitiv“ in Gesetzestexten, in: Elisabeth Feldbusch/Reiner Pogarell/Cornelia Weiss (Hrsg.), *Neue Fragen der Linguistik: Akten des 25. Linguistischen Kolloquiums* (Paderborn 1990, Bd. 1: Innovation und Anwendung), Tübingen 1991, S. 35 ff.

durch Rechtsgeschäfte, bspw. *qiyue* (Vertrag), *chuzhi*²⁵⁸ (Verfügung) und *rangyu*²⁵⁹ (Abtretung), Rechte und Pflichten zu begründen. Als erstes Beispiel dafür²⁶⁰ dient § 572 ZGE:

Beispiel P-1:

[清民草] 第五百七十二條 買賣之標的物，缺少契約時賣主所擔保之性質者，買主得請求不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。賣主故意不告知標的物之瑕疵者，亦同。

[ZGE] § 572. Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt Wandlung oder Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler an der Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

vgl. BGB §§ 462, 463 a. F.; ZGB § 360.

Der Paragraph besteht aus der Rechtsfolge und zwei alternativen Tatbeständen je mit zwei Tbm:

Rechtsfolge:

買主得請求²⁶¹ 不履行之損害賠償，以代買賣之解除，或減少價額之請求。

so kann der Käufer statt Wandlung (= Rückgängigmachung des Kaufs) oder Minderung (= Herabsetzung des Kaufpreises) Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Tatbestand

Alt. 1-Tbm 1 (impliziert):

契約時賣主 [就買賣之標的物] [向買主] 擔保 [某] 性質 [者]，

[Wenn] der Verkäufer beim Schließen des Kaufvertrags [bezüglich der verkauften Sache] [dem Käufer] eine [bestimmte] Eigenschaft zugesichert hat;

Alt. 1-Tbm 2:

買賣之標的物缺少契約時賣主所擔保之性質者，
Fehlt der verkauften Sache eine von dem Verkäufer vertraglich zugesicherte Eigenschaft,
= [Wenn] der verkauften Sache ... fehlt,

Alt. 2-Tbm 1 (impliziert):

賣主知標的物之瑕疵 [者]，

[Wenn] dem Verkäufer bekannt war, dass ein Fehler an der Sache besteht,

Alt. 2-Tbm 2:

賣主故意不告知標的物之瑕疵者，[亦同。]

[Das Gleiche gilt,] wenn der Verkäufer einen Fehler an der [verkauften] Sache vorsätzlich verschwiegen hat.

Terminologische Beiträge des § 572 ZGE: Die kaufrechtlichen Begriffe wie vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft (*maizhu suo danbao zhi xingzhi*)²⁶², Wandlung (*maimai zhi jiechu*)²⁶³ w. Ü.: Rückgängigmachung des Kaufs), Minderung (*jianshao jia'e*)²⁶⁴ w. Ü.: Preisminderung) und Schadensersatz wegen Nichterfüllung (*bu lüxing zhi sunhai peichang*)²⁶⁵ hat das ZGB in § 360, der inhaltlich der ZGE-Vorschrift stark ähnelt, grundsätzlich übernommen und formuliert sie präziser als *chumairen suo danbao zhi pinzhi*²⁶⁶ (vom Verkäufer zugesicherte Qualität/Eigenschaft), *jiechu qiyue*²⁶⁷ (w. Ü.: Auflösung/Aufhebung des Vertrags), *jianshao jiajin*²⁶⁸ (w. Ü.: Preisminderung) und *bu lüxing zhi sunhai peichang* (w. Ü.: Schadensersatz wegen Nichterfüllung). Im Vergleich zu § 572 ZGE berechtigt § 155 VG²⁶⁹ den Käufer für den Fall, dass der Kaufgegenstand den Qualitätsanforderungen nicht entspricht, vom Verkäufer die Übernahme der Haftung für Vertragsverletzung (*chengdan weiyue zeren*)²⁷⁰ zu verlangen.²⁷¹ Zu den Arten solcher Haftung gehört neben Wandelung (*tuihuo*)²⁷² w. Ü.: Rückgabe der Waren), Preisminderung (*jianshao jiakuan*)²⁷³, noch Nachbesserung (*xiuli*)²⁷⁴, Neulieferung (*genghuan*)²⁷⁵ oder Neuankfertigung (*chongzuo*)²⁷⁶, aber eben nicht der Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Zu den vom ZGE gewährten positiven Rechten gehört über das Verlangen einer Handlung hinaus die Berechtigung eines Rechtssubjekts, sich Handlungen, zu denen es eigentlich verpflichtet ist, solange zu verweigern, bis die Pflicht erfüllt worden ist. Es handelt sich um eine Art von Gegenrecht des Verpflichteten:

²⁵⁸ 處置.

²⁵⁹ 讓與.

²⁶⁰ Die im vorliegenden Beitrag repräsentativ beleuchteten Arten der positiven subjektiven Rechte sind rechtssystematisch nicht erschöpfend. Für eine systematische und überblickartige Gliederung dieser Rechte vgl. u. a. *SHI Shangkuan* (Fn. 47), S. 21 ff.

²⁶¹ Chinesische Modalverben wie 得, 可以, 可 usw., die auf „dürfen/können“ oder „ist/sind berechtigt ... zu tun“ hinauslaufen, werden eingesetzt, um „Erlaubnis, Ermächtigung und Berechtigung“ (*XING Fuyi* [Fn. 34], S. 170-171) auszudrücken. Durch die Formulierung im Ausgangstext „*maizhu de qingqiu* (買主得請求)“ (... so kann der Käufer ... verlangen) wird der Käufer ausdrücklich berechtigt, bei der Erfüllung der erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Verkäufer zu verlangen.

²⁶² 賣主所擔保之性質.

²⁶³ 買賣之解除.

²⁶⁴ 減少價額.

²⁶⁵ 不履行之損害賠償.

²⁶⁶ 出賣人所保證之品質.

²⁶⁷ 解除契約.

²⁶⁸ 減少價金.

²⁶⁹ Unter Verweis auf § 111 VG.

²⁷⁰ 承担违约责任.

²⁷¹ Dies setzt weiter voraus, dass bezüglich der Haftung nichts oder nichts Klares vereinbart wurde; vgl. hierzu §§ 61, 111, 155 VG.

²⁷² 退貨.

²⁷³ 減少价款.

²⁷⁴ 修理.

²⁷⁵ 更換.

²⁷⁶ 重作.

Beispiel P-2:

[清民草] 第三百五十四條 (1) 物之交付義務人，關於其物之費用，或由其物所生之損害有請求權，其請求權已至清償期者，義務人於未受清償前，得拒絕交付。但因義務人侵權行為而占有其物者，不在此限。

[ZGE] § 354. (1) Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein fälliger Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache oder wegen eines ihm durch diese verursachten Schadens zu, so kann der Verpflichtete, bevor sein Anspruch befriedigt wird, die Herausgabe verweigern, es sei denn, dass er die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

vgl. BGB § 273.

Der **Tatbestand** des § 354 Abs. 1 ZGE besteht aus:

Tbm 1 (impliziert):

某人有交付義務 [者]，

[Wenn] einem die Pflicht zur Herausgabe überhaupt obliegt,

Tbm 2-Alt. 1:

物之交付義務人關於其物之費用有請求權 [者]，

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen Aufwendungen für die Sache zu,

= [Wenn] dem ... ein Anspruch ... zusteht,²⁷⁷

Tbm 2-Alt. 2:

物之交付義務人由其物所生之損害有請求權 [者]，

Steht dem zur Herausgabe einer Sache Verpflichteten ein Anspruch wegen eines ihm durch die Sache verursachten Schadens zu,

= [Wenn] dem ... ein Anspruch wegen ... zusteht,

Tbm 3:

其請求權已至清償期者，

Wenn der Anspruch [bereits] fällig ist,

Tbm 4:

義務人於未受清償前 = 義務人未受清償 [者]，

Bevor der Anspruch befriedigt wird = [Wenn] er noch nicht befriedigt wird,

Tbm 5 (= Einschränkung der Tatbestandswirkung in Form einer Negierung):

但因義務人侵權行為而占有其物者，不在此限。

es sei denn, dass der Verpflichtete die Sache durch eine unerlaubte Handlung erlangt hat.

= [Wenn] der Verpflichtete die Sache **nicht** durch ... erlangt hat.

In dem Fall tritt die Rechtsfolge, das Verweigerungsrecht zur Herausgabe der Sache, ein:

[則] 交付義務人得拒絕交付。

so kann der zur Herausgabe Verpflichtete **die Herausgabe verweigern**.²⁷⁸

Terminologische Beiträge des § 354 ZGE: Mit dem Zurückbehaltungsrecht (*liuzhiquan*)²⁷⁹ stärkt das ZGE-Schuldrecht in § 354 die Rechtsposition des Schuldners und stellt ihm ein Mittel bereit, seine Interessen zu wahren.²⁸⁰ Vermutlich lagen dem Rechtsinstitut zwei Motive zugrunde, die sich nicht unbedingt ausschließen: Der Gesetzgeber der späten Qing-Zeit hatte sich auch insofern nach dem deutschen Vorbild gerichtet. Dies lässt sich aus der Ähnlichkeit von §§ 352-354 ZGE und §§ 273-274 BGB schließen. Zudem wurde bei der Ausarbeitung des ZGE der alte chinesische ethische Wert der Humanität/Gutherzigkeit (*ren*)²⁸¹ berücksichtigt und die traditionell scharfe Strafe gegen Schuldner²⁸² abgemildert. Rudimentär entdeckt man im ZGE-Schuldrecht an einzelnen Stellen den Gedanken wieder, dass der Gesetzgeber auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners Rücksicht nimmt, um dessen Verelendung zu verhindern.

Im Gegensatz zum ZGE, der das Zurückbehaltungsrecht durch Leistungsverweigerung (*jujue jifu zhi liuzhiquan*)²⁸³ zum Schuldrecht gehörig ansieht,²⁸⁴ regelt das ZGB es unter derselben Bezeichnung nicht im Obligationen-, sondern nur im Sachenrecht,²⁸⁵ und zwar aus einer anderen rechtstechnischen Perspektive.²⁸⁶ Obwohl die AGZ, ähnlich wie der ZGE, das Zurückbehaltungsrecht im Schuldrecht²⁸⁷ (in § 89 Nr. 4 Hs. 1 AGZ) regeln, beschränken sie den Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts - anstatt als Sachen jeder Art, Rechte und sonstige Leistungen (z. B. Dienstleistungen) i. S. d. ZGE- auf Vermögen²⁸⁸ und beziehen des Weiteren den Rechtsinhaber (Besitzer

²⁷⁸ Die Tatbestandsvoraussetzungen kommen im Ausgangstext durch die Konditionalsatz-Markierung „者“ und die eine Bedingung einschränkende Wortgruppe „但……不在此限“ zum Ausdruck. Im Zieltext realisieren sie sich durch einen nicht eingeleiteten Konditionalsatz mit so als Korrelat bzw. mit es sei denn.

²⁷⁹ 留置權.

²⁸⁰ Im Kommentar zu § 352 ZGE (Fn. 3), S. 396) begegnet die Bezeichnung 留置權; vgl. dazu auch WANG Qiang (Fn. 1), S. 243 ff.; §§ 352-354 ZGE; §§ 273-274 BGB.

²⁸¹ 仁.

²⁸² Vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 12 ff. m. w. N.

²⁸³ 拒絕給付之留置權.

²⁸⁴ Vgl. Kommentar zu § 352 ZGE (Fn. 3), S. 396.

²⁸⁵ In §§ 928 ff. ZGB.

²⁸⁶ Bei dem Zurückbehaltungsrecht in §§ 928 ff. ZGB handelt es sich um das Recht des Gläubigers, der bereits im Besitz einer dem Schuldner gehörenden beweglichen Sache ist. Das Zurückbehaltungsrecht dient in erster Linie dazu, dem Gläubiger den Empfang der Erfüllung zu sichern; vgl. hierzu §§ 928 ff. in Abschnitt 9 „Zurückbehaltungsrecht“ des ZGB-Sachenrechts und die Erläuterung von SHI Shangkuan (Fn. 148), S. 577-578.

²⁸⁷ Unter derselben Bezeichnung 留置權. Vgl. hierzu WEI Zhenying (Fn. 50), S. 333.

²⁸⁸ Caichan (財產).

²⁷⁷ Die Zieltext-Formulierung, „jmdm. ein Anspruch auf .../ein Recht auf ... zusteht“, wird häufig anstatt „jmd. hat einen Anspruch .../ein Recht ...“ eingesetzt (vgl. u. a. § 273 Abs. 2 BGB), um den Ausgangstext im ZGE „……有……請求權……/……有權……“ auszudrücken.

des Vermögens) nicht auf den Schuldner, sondern auf den Gläubiger: Wenn eine Partei das Vermögen der anderen Partei vertragsgemäß besitzt, und die andere Partei den vertraglich vereinbarten Geldbetrag nicht oder/und nicht fristgemäß zahlt, so ist der Besitzer berechtigt, dieses Vermögen zurückzubehalten (*liuzhi*).²⁸⁹

Im ZGE bestehen die positiven Rechte u. a. auch im Anspruch auf Beseitigung/Beendigung eines rechtswidrigen Verhaltens i. S. eines passiven Tuns (Nicht-Tuns) oder einer Unterlassung gegen einen anderen:

Beispiel P-3:

[清民草] 第九百八十七條 (1) 所有人對於用前條以外之方法妨害其權利者, 得請求除去之。

(2) 有依前項方法妨害權利之虞者, 所有人得請求避免足為妨害之行為。

[ZGE] § 987. (1) Der Eigentümer kann von demjenigen, der sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen.

(2) Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten, so kann der Eigentümer die Unterlassung der die Beeinträchtigungen herbeiführenden Handlung verlangen.²⁹⁰

vgl. BGB § 1004; ZGB § 767.

Der Beseitigungsanspruch aus Abs. 1 und der Unterlassungsanspruch aus Abs. 2 werden wie folgt strukturiert:

Tatbestand von Abs. 1:

對於用前條以外之方法妨害其權利者 (Attributsatz im Ausgangstext),

Von **demjenigen**, der sein Eigentum anders als in § 986 beeinträchtigt (Attributsatz),

= **[Wenn]** ein Fremder sein Eigentum ... beeinträchtigt,

Rechtsfolge von Abs. 1:

所有人得請求除去之。

[so] kann der Eigentümer die **Beseitigung** (der Beeinträchtigung) **verlangen**.

Tatbestand von Abs. 2:

有依前項方法妨害權利之虞者

Sind Beeinträchtigungen seines Eigentums wie in Abs. 1 zu befürchten,

= **[Wenn]** Beeinträchtigungen ... zu befürchten sind,

Rechtsfolge von Abs. 2:

所有人得請求避免足為妨害之行為。

so kann der Eigentümer [von dem Fremden] **Unterlassung** der Handlung, die sein Eigentum [eventuell] beeinträchtigen wird, **verlangen**.

Terminologische Beiträge des § 987 ZGE: Der in § 987 ZGE geregelte Begriff *buzuowei*²⁹¹ (Unterlassen) ist das Nichtvornehmen einer bestimmten Handlung und steht im Gegensatz zum Handeln (*zuowei*).²⁹² In § 987 ZGE ist Unterlassen aus grammatischen Gründen als *bizhi* formuliert,²⁹³ anstatt wie üblich als *buzuowei*. Der ZGE²⁹⁴ kennt Unterlassen als Anknüpfungspunkt zahlreicher Rechtsfolgen. So kann beispielsweise die Leistung des Schuldners in einem Unterlassen bestehen. I. d. R. begegnet der Begriff an manchen Stellen in Form von *buxingwei*²⁹⁵ (w. Ü.: Nicht-Tun/Nichtvornehmen einer bestimmten Handlung), aber meistens als *buzuowei*²⁹⁶ (w. Ü.: Nicht-Tun/Nicht-Handeln). Obwohl grammatisch beide Synonyme eher eine für chinesische Zivilgesetze geltende Ausnahme bilden,²⁹⁷ hat Unterlassen sich mit seiner Entsprechung aus dem ZGE, *buzuowei*, in Chinas modernem Zivilrecht durchgesetzt. Nach § 199 Abs. 3 ZGB z. B. kann eine Leistung auch durch *buzuowei* i. S. d. Befolgung eines Pflichtgebots, etwas nicht zu tun, erbracht werden. Nicht in den AGZ, sondern in den AGZ-Ansichten kommt *buzuowei* vor. Allerdings bedeutet er in Nr. 66 der AGZ-Ansichten eher das passive Verhalten bei konkludenter Abgabe der Willenserklärung, also weder einen Verstoß gegen ein Gebot noch eine Nicht-Tun-Pflicht i. S. d. Leistungsinhaltes.²⁹⁸ In der Literatur²⁹⁹ wird er gemeinsam mit Handeln/Handlung auch als Gegenstand des Forderungsrechts betrachtet. In der BGB-Übersetzung wird Unterlassen i. S. d. Befolgung eines Nicht-Tun-Gebots ebenfalls als *buzuowei*

²⁹¹ 不作為。

²⁹² 作為。Vielfach wird das Unterlassen rechtlich nur relevant, wenn es gegen eine Handlungspflicht (ein Gebot) verstößt (Gerhard Köbler [Fn. 28], S. 429); vgl. auch WANG Qiang (Fn. 1), S. 163-166.

²⁹³ 避免。Vgl. dazu WANG Qiang (Fn. 1), S. 164-165.

²⁹⁴ Vgl. § 311 ZGE.

²⁹⁵ 不行為。Vgl. § 311 ZGE mit dessen Kommentar (Fn. 3), S. 372.

²⁹⁶ Nach § 554 ZGE kann die Leistung im Unterlassen (不作為) bestehen (dt. Ü. von WANG Qiang [Fn. 3], S. 522):

[清民草] 第五百五十四條 前條情形, 債務人以已履行債務為理由, 於行使解除權是否正當有爭執者, 須證明已經履行。但其擔負之給付係不作為者, 不在此限。

[ZGE] § 554. Bestreitet der Schuldner in § 553 die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Vgl. auch Kommentar zu § 554 ZGE (Fn. 3), S. 486.

²⁹⁷ Vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 164-165 zusammen mit Fn. 140.

²⁸⁹ 留置。Gemäß § 89 Nr. 4 Hs. 2 AGZ ist der Besitzer des Weiteren berechtigt, nach gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt das Entgelt – gewonnen durch die Umrechnung des zurückbehaltenen Vermögens (*liuzhi caichan* 留置财产) – in Geld oder durch Versilberung des Vermögens zu erhalten.

²⁹⁰ § 986 ZGE, mit dem § 987 ZGE inhaltlich zusammenhängt, schützt den Eigentümer einer Sache vor der Entziehung oder Vorenthaltung von deren Besitz. Er liefert den kontextuellen Hintergrund für § 987 ZGE (dt. Ü. von WANG Qiang [Fn. 3], S. 582):

[清民草] 第九百八十六條 所有人對於以不法保留所有物之占有者, 或侵奪所有物者, 得回覆之。

[ZGE] § 986. Der Eigentümer kann von demjenigen, der gesetzwidrig sich den Besitz seiner Sache vorenthält oder die Sache fortnimmt, deren Herausgabe verlangen.

formuliert.³⁰⁰ Der Ausdruck *buzuowei* i. S. d. Verstoßes gegen ein Gebot, nämlich eine gebotene Pflicht nicht zu erfüllen,³⁰¹ tritt nicht direkt im ZGB auf. Als Pflichtverletzung mit Verschulden lässt sich u. a. Unterlassen aus den einschlägigen Rechtsätzen, z. B. § 186 ZGB,³⁰² schließen. Vergleichbar findet sich der Ausdruck ebenfalls nicht direkt in den AGZ. Zu den schuldhaften Handlungen, die die Ahndung mit ziviler Haftung als Rechtsfolge haben können, gehört laut § 106 AGZ u. a. auch Unterlassen i. S. d. mit ziviler Haftung geahndeten Nichterfüllung der Vertragspflichten.³⁰³

Außer den obigen Arten positiver Rechte, bspw. Schadensersatzanspruch (P-1), Zurückbehaltungsrecht (P-2) oder Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch (P-3), ermöglicht der ZGE noch bestimmten Rechtssubjekten, Forderungsrechte gegen den Schuldner durch Erfüllung von dessen Verbindlichkeit zu erwerben, wie dargestellt in Beispiel P-4:

Beispiel P-4:

[清民草] 第一千一百六十七條 為債務人所設定抵押權之第三人, 若代清償債務, 或因抵押權人實行抵押權, 致失抵押物之所有權時, 依保證債務之規定, 對於債務人有求償權。

[ZGE] § 1167. Erfüllt ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat, an dessen Stelle die Schuld oder verliert er infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache, so hat er gegen den Schuldner ein Rückgriffrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.

vgl. BGB §§ 1143, 1150, 1173; ZGB § 879.

Der Tatbestand des § 1167 ZGE besteht aus folgenden Merkmalen:

Tbm 1:

為債務人所設定抵押權之第三人,
= 第三人為債務人設定抵押權 [者],

ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt hat,

= [Wenn] ein Dritter für ... bestellt hat,³⁰⁴

Tbm 2-Alt. 1:

若代 [債務人] 清償債務 [者],
erfüllt an dessen (des Schuldners) Stelle die Schuld,

= [Wenn] der Dritte an ... die Schuld erfüllt,

Tbm 2-Alt. 2:

或因抵押權人實行抵押權, 致失抵押物之所有權時,

oder verliert infolge der Geltendmachung der Hypothek durch den Hypothekengläubiger das Eigentum an der belasteten Sache,

= oder [Wenn] der Dritte infolge ... Eigentum an der belasteten Sache verliert,

Bei Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzungen tritt folgende Rechtsfolge ein:

[則] [第三人] 依保證債務之規定, 對於債務人有求償權。

so hat er (der Dritte) gegen den Schuldner ein Rückgriffrecht nach den Vorschriften über die Bürgschaft.³⁰⁵

Terminologische Beiträge des § 1167 ZGE: In § 1167 regelt der ZGE den Übergang der Forderung von dem [Hypotheken-]Gläubiger auf den Eigentümer der (für die Forderung) hypothekarisch belasteten Sache, solange der Eigentümer den Gläubiger unmittelbar oder mittelbar befriedigt. „Der Eigentümer (= der Dritte) hat einen ähnlichen Rechtsstatus wie ein Bürge“ und wenn er sein Eigentum aus den vorher erwähnten Gründen verliert, „sollen seine Interessen nach den Vorschriften über die Bürgschaft geschützt werden“.³⁰⁶ Den Rechtssatz des § 1167 ZGE hat das ZGB fast vollständig in § 879 übernommen und unter der Überschrift „*wu shang baozhengren zhi quanli*“³⁰⁷ (Rechte eines dinglichen Bürgen) geregelt. In der Literatur³⁰⁸ wird in diesem Zusammenhang der Dritte³⁰⁹, der zugunsten des Schuldners eine Hypothek bestellt, ebenfalls mit dem Ausdruck *wu shang baozhengren*³¹⁰ (dinglicher Bürge w. Ü.: sich dinglich verbürgender Bürge) gleichgestellt.

Während i. S. d. ZGE und ZGB der sog. Dritte dem dinglichen Bürgen, also lediglich dem Siche-

²⁹⁸ Nach Nr. 66 der AGZ-Ansichten ist Unterlassen mit einer konkludenten Erklärung (*moshi* 默示) verbunden (vgl. dt. Ü. bei Frank Münzel [Fn. 180]): Wenn ein Beteiligter an einen anderen Forderungen stellt, und dieser seine Meinung dazu noch nicht klar geäußert, aber bereits durch seine Handlungen seine Annahme klar gemacht hat, kann dies als konkludente Erklärung angesehen werden. Eine konkludente Erklärung durch *不作* (Unterlassen) kann nur unter gesetzlich bestimmten oder von den Beteiligten vereinbarten Umständen als Willenserklärung gelten.

²⁹⁹ Vgl. WEI Zhenying (Fn. 50), S. 118.

³⁰⁰ Vgl. BGB-Übersetzung (§§ 241, 345) von CHEN Weizuo (Fn. 12), S. 83, 125; BGB-Übersetzung (§§ 198 [a. F.], 241, 345) von ZHEN Chong (郑冲) / JIA Hongmei (贾红梅), Bürgerliches Gesetzbuch (德国民法典), Beijing 2001, S. 39, 49, 69.

³⁰¹ Vgl. § 948 ZGE.

³⁰² Überschrift von § 186 ZGB: *gongwuyuan zhi qinquan zeren* (公務員之侵權責任 Haftung eines öffentlichen Beamten infolge Rechtsverletzung); vgl. auch § 186 ZGB; WANG Qiang (Fn. 1), S. 166 zusammen mit Fn. 145.

³⁰³ Vgl. WANG Qiang (Fn. 1), S. 166 zusammen mit Fn. 146.

³⁰⁴ Tbm 1 wird sowohl im Ausgangs- als auch im Zieltext mit einem Attributsatz realisiert.

³⁰⁵ Dass das Rückgriffrecht dem Dritten in dem Fall zusteht, wird sowohl im Ausgangstext (對於 ... 有求償權) als auch im Zieltext (hat er gegen ... ein Rückgriffrecht) ohne Modalverben ausgedrückt.

³⁰⁶ Vgl. Kommentar zu § 1167 ZGE (Fn. 3), S. 752 mit eig. Erg.

³⁰⁷ 物上保證人之權利.

³⁰⁸ Vgl. SHI Shangkuan (Fn. 121), S. 306-307.

³⁰⁹ 第三人.

³¹⁰ 物上保證人.

rungsgeber (*danbaoren*) gleicht,³¹² ordnet das SRG begrifflich den dinglichen Sicherungsgeber (*wushang danbaoren*)³¹³ und den Bürgen (*baozheng-ren*)³¹⁴ gemeinsam dem eine Sicherheit stellenden Dritten (*tigong danbao de disanren*)³¹⁵ in § 176, einer einzigen Vorschrift, unter.³¹⁶ Der eine Sicherheit stellende Dritte bezieht sich daher auf denjenigen als Oberbegriff gegenüber dem dinglichen Sicherungsgeber (und auch dem Bürgen). Gemäß der Literatur³¹⁷ regelt § 176 SRG die Inanspruchnahme der Sicherung(en) in dieser Rangfolge: Der Hypothekengläubiger muss sich vorweg mit der von dem Schuldner selber gestellten dinglichen Sicherheit befriedigen,³¹⁸ sonst kann er auf den eine Sicherheit stellenden Dritten zurückgreifen. Bestehen ein dinglicher Sicherungsgeber und ein Bürge nebeneinander, dann steht dem Gläubiger die Entscheidung zu, entweder seine Forderung mit der belasteten Sache zu realisieren oder vom Bürgen das Entstehen für

die Verbindlichkeit zu verlangen. Der Zivilrechtler, WANG Liming,³¹⁹ verwendet *wu shang baozhengren* (dinglichen Bürge) und *wushang danbaoren* (dinglichen Sicherungsgeber w. Ü.: mit einer Sache die Forderung besichernden Sicherungsgeber) als Alternative zueinander. Weiter unterstellt er die zwei Ausdrücke mit *wubao*³²⁰ (= dingliche Sicherung) einer eigenen, *baozhengren* (Bürge) mit *renbao*³²¹ (= persönliche Sicherung) einer anderen Kategorie.³²²

4. Ausdrucksformeln und Grundstruktur der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften

Eine Bilanz der an obigen Beispielen dargestellten Ausdrucksformeln der die positiven Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften sieht folgendermaßen aus:

Tabelle 6: Ausdrucksformeln der der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für positives subjektives Recht [= Tun-Können-Satz]	Ausdrucksformel im chinesischen Ausgangstext i. S. d. Rechtsfolge	Ausdrucksformel im deutschen Zieltext i. S. d. Rechtsfolge
P-1 (§ 572) Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung	 得 請求 不履行之損害賠償 Modalverb + Verb + Objekt mit Attribut + Bezugswort	... kann ³²³ [anstatt ...] Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb
P-2 (§ 354) Zurückbehaltungsrecht	 得 拒絕 交付 Modalverb + Verb + Objekt	... kann ... die Herausgabe verweigern Modalverb + Objekt [des Verbs] + Verb
P-3 (§ 987) Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch	Abs. 1: 得 請求 除去之 / Abs. 2: 得 請求 避免 行為 Modalverb + Verb + Objekt	Abs. 1: ... kann ... die Beseitigung [der Beeinträchtigung] verlangen Abs. 2: ... kann ... Unterlassung der ... Handlung verlangen Modalverb + Objekt [des Verbs] ³²⁴ + Verb
P-4 (§ 1167) Rückgriffrecht (Übergang der Forderung)	 對於 [債務人] 有求償權 Präposition + Bezugswort + Verb + Objekt	... hat ... gegen [den Schuldner] ein Rückgriffrecht Verb + [Rechtssubjekt] + Präposition + präpositionales Objekt + Objekt [des Verbs]

Die von den ZGE-Vorschriften gewährten positiven Rechte knüpfen, wie bereits dargestellt, meistens als Rechtsfolgen an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen oder konkrete Attribute, Beschreibungen, Definitionen usw. an:

³¹¹ 担保人.

³¹² Dies ist davon abzusehen, dass 保證人 (Bürge) wörtlich nur den sog. beschriebenen Teil von der Bezeichnung 物上保證人 (dinglicher Bürge) darstellt.

³¹³ 物上担保人.

³¹⁴ 保证人.

³¹⁵ 提供担保的第三人.

³¹⁶ Nach WANG Liming (王利明, Lehrbuch des Sachenrechts [物权利论], 2. Aufl., Beijing 2008, S. 332) regelt § 176 SRG u. a., dass die Reihenfolge bei der Geltendmachung der dinglichen Sicherung und persönlichen Sicherung sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, d. h. zwischen dem Schuldner und dem (dinglichen) Sicherungsgeber oder zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen oder zwischen dem Gläubiger und dem (dinglichen) Sicherungsgeber richten soll; vgl. hierzu § 176 SRG mit deutscher Übersetzung (Fn. 125).

³¹⁷ Vgl. WANG Liming (Fn. 316), S. 332-333; LIANG Huixing (Fn. 124), S. 297-298.

³¹⁸ Vorausgesetzt, dass eine solche gestellt worden ist.

³¹⁹ Vgl. WANG Liming (Fn. 316), S. 332-333.

³²⁰ 物保. Abk. von *wu de danbao* (物的担保).

³²¹ 人保. Abk. von *ren de danbao* (人的担保).

³²² Vgl. WANG Liming (Fn. 316), S. 332-333.

Tabelle 7: Syntaktische Grundstruktur der positive Rechte gewährenden ZGE-Vorschriften im Ausgangstext-Zieltext-Vergleich

Beispiel für positives subjektives Recht	Satzbau im chinesischen Ausgangstext (ergänzt mit 則) zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn... dann...“	Satzbau im deutschen Zieltext zum Ausdruck des Tatbestands für Eintritt der Rechtsfolge wie „wenn... dann...“
P-1	Konditionalsatz mit „..... 者“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + „so [als Korrelat] ...“
P-2	Konditionalsatz mit „..... 者“ + Konditionalsatz [in Form von einem Temporalsatz] mit „..... 前“ + Einschränkung mit „但 不在此限“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] ...“ + Konditionalsatz in Form von „... bevor ...“ + „... es sei denn ...“
P-3	Abs. 1 und Abs. 2: Konditionalsatz mit „..... 者“	Abs. 1: Subjekt + Verb + Objekt + Präposition + Bezugswort mit Attributsatz Abs. 2: Nicht eingeleiteter Konditionalsatz + „so [als Korrelat] ...“
P-4	attributiver Ausdruck mit „..... 之 (為債務人所設定抵押權之第三人)“ + Konditionalsatz mit „若 時“	Nicht eingeleiteter Konditionalsatz (durch Inversion) + Relativsatz (Attributsatz) + „so [als Korrelat] ...“

Fazit: Die rechtsgewährende Funktion der ZGE-Vorschriften realisiert sich im Ausgangstext mit Modalverben „得“, wobei im Zieltext das Modalverb-Syntagma „so kann jmd. + [Objekt] + Verb“ häufig durch Infinitivform „so ist jmd. berechtigt + [Objekt] + zu + Verb“ oder die Formel „so steht jmdm. ein Recht zu“ usw. ersetzt wird. Damit verfügen die Vorschriften mit positiven Rechten im Zieltext über eine größere Ausdrucksvielfältigkeit als im Ausgangstext, während syntaktisch zwischen Ausgangs- und Zieltext eine stärkere Parallelität auszuweisen ist.

VI. Zusammenfassung

Die rechtssprachlichen Merkmale des ZGE beschränken sich nicht auf die überblickartig Beschriebenen.³²⁵ Aus einer funktional-inhaltlichen Perspektive werden die Vorschriften schrittweise nach der Kategorie der Gebote der Pflicht zum Tun (Tun-Sollen), der Verbote oder passiven Gebote der Pflicht zum Unterlassen (Nicht-Tun-Dürfen), der Erlaubnisse als passiv-subjektives Recht (Tun-Dürfen) und der positiven subjektiven Rechte (Tun-Können) analysiert, wobei eine Veranschaulichung der einschlägigen Sprachmittel und der damit verbundenen grammatischen Charakteristika erfolgt. Mit Reduzierung der Beispielsvorschriften auf die

Tatbestand-Rechtsfolge- oder Wenn-Dann-Struktur werden ihre Ausdrucksformeln und Satzstrukturen repräsentativ für alle ZGE-Rechtssätze erfasst. Die dabei untersuchten terminologischen Beiträge des ZGE zu Chinas modernem Vermögens-/Zivilrecht lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

³²³ Anstatt „kann“ wird noch häufig die Ausdruckformel „zu ... berechtigt sein“/„berechtigt sein, ... zu tun (oder sonstiges Verb)“ häufig in deutschen Zivilgesetzen (z. B. BGB) eingesetzt, um subjektive Rechte zu gewähren. Vgl. bspw. dazu §§ 16, 88-89, 91, 108-109, 112, 120, 130, 147 ff. ZGE im Zieltext und die parallelen BGB-Vorschriften.

³²⁴ Im Zieltext von Beispiel P-3 besteht das Objekt von *verlangen* weiter aus substantiviertem Verb (Beseitigung/Unterlassung) und dessen unmittelbarem Objekt, Beeinträchtigungen/der sie herbeiführenden Handlung.

³²⁵ Für eine detaillierte Beschreibung vgl. u. a. WANG Qiang ([Fn. 1], S. 111 ff.) auch für weitere Literaturhinweise.

Bezeichnung im deutschen BGB bzw. deutschen Zivilrecht	chinesische Bezeichnung im ZGE mit w. Ü.	chinesische Bezeichnung im ZGB mit w. Ü.	chinesische Bezeichnung im Zivilrecht der VR China mit w. Ü.
— ³²⁶	條理 allgemeine Rechtsgrundsätze/ Rechtsprinzipien § 1	法理 allgemeine Rechtsgrundsätze § 1	法理 (Lit.) ³²⁷ Jurisprudenz/ Rechtstheorie/ Rechtsphilosophie
—	習慣法 § 1 Gewohnheitsrecht	習慣 Gewohnheit § 1	— ³²⁸
§§ 1143, 1150, 1173 ³²⁹	為債務人所設定抵押權之第三人 ein Dritter, der für einen Schuldner eine Hypothek bestellt § 1167	物上保證人 [dinglicher Bürge] sich dinglich verbürgender Bürge § 879 第三人 (Lit.) Dritter	物上擔保人 ³³⁰ dinglicher Sicherungsgeber § 176 SRG 物上保证人 (Lit.)
Annahme (Lat.: acceptio) § 149	承諾 verbindliche Zusage od. Zustimmung § 206	承諾 ³³¹ die zur Vertragsbegründung dem Antrag zustimmende Willenserklärung des Antragsempfängers (Lit.)	承諾 受要约人同意要约的意思表示 die vom Angebotsempfänger als Zustimmung zum erhaltenen Angebot abgegebene Willenserklärung § 21 VG
Antrag/ Angebot (Lat.: offerta) § 149	要約 Vereinbarung/ Abmachung oder Abschluss eines Paktes/einer Vereinbarung § 206	要約 eine an eine gewisse Person gerichtete Willenserklärung zur Begründung eines bestimmten Vertrags (Lit.)	要約 希望和其他人訂立合同的意思表示 Wunsch zur Errichtung eines Vertrags mit einem Anderen § 14 VG
Beteiligter § 305 a. F.	利害關係人 materiell Interessierter § 513	當事人 Beteiligte/ Parteien/ Vertragsparteien/ § 153	當事人 §§ 3, 61 AGZ; §§ 15, 20 SRG; §§ 1-8 VG

³²⁶ War im deutschen BGB bzw. Zivilrecht der entsprechende Terminus nicht gesetzlich geregelt, so dass der ZGE nicht unmittelbar darauf zurückgegriffen hatte, wird dies in der ersten Spalte mit „—“ gekennzeichnet.

³²⁷ Die Abkürzung (Lit.) steht dafür, dass der Terminus im Rahmen des republikanischen oder volksrepublikanischen Zivilrechts nur in der Literatur behandelt wird, aber nicht gesetzlich geregelt ist.

³²⁸ Findet ein Terminus aus dem ZGE keine Entsprechungen im Zivilrecht der Republik/der VR oder in der entsprechenden Literatur, dann wird dies in der dritten bzw. vierten Spalte mit „—“ gekennzeichnet.

³²⁹ Ergibt sich der entsprechende Begriff sinngemäß aus den Vorschriften, ohne seine unmittelbare Bezeichnung darin vorhanden zu sein, werden dann nur die Paragraphen genannt.

³³⁰ Im Rahmen des SRG bilden 物上擔保人 (dinglicher Sicherheitsgeber) und 保证人 (Bürge) den Unterbegriff gegenüber提供担保的第三人 (Sicherheitsgebendem Dritten), während die republikanische Literatur 第三人 (Dritten) dem Begriff 物上保證人 (dinglichem Bürgen) gleichstellt. Näheres dazu bei der Analyse von Beispiel P-4.

³³¹ Ist die chinesische Bezeichnung im Zivilrecht der Republik (ZGB) oder der Volksrepublik identisch mit der im ZGE, oder ist sie miteinander identisch, wird sie i. d. R. nicht noch einmal wörtlich übersetzt, außer wenn in den beiden Zivilrechtskreisen Chinas Definitionen oder Erläuterungen von derselben Bezeichnung aus einer anderen Perspektive zu betonen oder ihre anderen deutschen Formulierungen zu betonen sind, wie dies für 承諾 / 承諾 und 要約 / 要約 der Fall ist.

Einigung der Beteiligten über den Eintritt der Rechtsänderung § 873	轉移不動產所有權而結之契約 zur Übertragung des Eigentums an einer unbeweglichen Sache abgeschlossener Vertrag § 988	不動產物權契約 § 760 dinglicher Vertrag über unbewegliche Sachen 物權契約 (Lit.) [dinglicher Vertrag] Vertrag bezüglich eines Sachenrechts 物權合意 (Lit.) [dingliche Einigung] Einigung bezüglich eines Sachenrechts	有关设立、变更、转让和消灭不动产物权的 合同 Vertrag über Bestellung, Änderung, Übertragung oder Erlöschen von Sachenrechten an unbeweglichen Sachen § 15 SRG 物權契約 (Lit.) i. S. d. chinesischen Entsprechung des deutschen Begriffs dinglicher Vertrag oder des Begriffs aus dem republikanischen Zivilrecht
Erfüllungsgehilfe § 278	因履行義務所使用之人 Gehilfe des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit § 360	履行輔助人 Hilfsperson/Gehilfe zur Erfüllung [der Verbindlichkeit] § 224 (Überschrift) 使用人 bestellte/engagierte Person § 224 (Gesetzestext)	第三人 ³³² Dritter/dritte Person (Lit.)
Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung § 393	因故意侵權行為 而生之債務 Verbindlichkeit aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung § 469	因侵權行為而負擔之債 infolge einer unerlaubten Handlung entstehende Obligation § 339	99 VG ³³³ 故意实施侵权行为之债务 Verbindlichkeit [in Form der Schadensersatzpflicht] infolge einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (Lit.)
Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) §§ 462, 463 a. F.	減少價額 Preisminderung § 572	減少價金 Preisminderung § 360	減少价款 Preisminderung §§ 111, 115
Notstand § 228	避險行為 Handlung zur Abwendung einer Gefahr § 314 (Kommentar) 緊急行為 dringend notwendige Handlung angesichts einer Notlage § 314 (Kommentar)	緊急避難 dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Notlage/der mit einer Notlage verbundenen Schwierigkeiten § 150 緊急狀態 (Lit.) akuter Zustand od. dringender Umstand	緊急避險 dringend notwendige Handlung zur Abwendung einer Gefahr § 129 AGZ
Notwehr § 227	防禦行為 Handlung zur Verteidigung § 313 (Kommentar) 正當防禦 gerechtfertigte und angemessene Verteidigung § 313 (Kommentar)	正當防衛 ³³⁴ gerechtfertigte und angemessene Wehr/Verteidigung § 149	正当防卫 § 128 AGZ

³³² Gemäß der Literatur der VR China umfasst der Begriff sowohl Erfüllungsgehilfen i. S. d. ZGE als auch sonstige dritte Parteien. Abgrenzung des Erfüllungsgehilfen von anderen Dritten ist unklar. Näheres dazu bei der Analyse von Beispiel G 2-2-1.

³³³ Ergibt sich der entsprechende Begriff sinngemäß und ggf. auch nur annähernd aus den ausgeführten Vorschriften, ohne seine unmittelbare Bezeichnung darin vorhanden zu sein, werden dann nur die Paragraphen genannt. Dies gilt auch für die Darlegung von „Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt“, „Selbsthilfe“ und „Unterlassen/Unterlassung“ wie folgt.

³³⁴ Für den Oberbegriff gegenüber 正當防衛 im Rahmen des republikanischen Zivilrechts, 自衛行為 (Selbstverteidigung), siehe die Analyse von Beispiel E-1.

³³⁵ Die in Spalte 1 unterstrichenen Begriffe oder Ausdrücke sind im deutschen BGB/Zivilrecht nicht (mehr) gesetzlich geregelt, sondern nur in der Literatur auffindbar.

öffentliche Ordnung ³³⁵ und gute Sitten § 138	公共秩序或善良風俗 öffentliche Ordnung oder gute Sitten §§ 50, 175	公共秩序或善良風俗 § 72 公序良俗 (Lit.) öffentliche Ordnung und/oder gute Sitten	社会公德 gemeine gesellschaftliche Moral (§ 7 AGZ) 社会公共利益 gemeine gesellschaftliche Interessen 55 AGZ 公序良俗 (Lit.)
Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt § 134	違法律中禁止規定事項為標之法律行為 Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand gegen ein gesetzliches Verbot verstößt § 176	违反强制或禁止規定之法律行為 § 71 Rechtsgeschäft, das gegen eine zwingende Vorschrift oder eine Verbotsvorschrift verstößt	§§ 6, 55 AGZ
Selbsthilfe § 229	§ 315 ZGE	自助行為 Handlung zur Selbsthilfe § 151	自助行为 (Lit.)
Schadensersatz wegen Nicht-erfüllung § 463 a. F.	不履行之損害賠償 Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 572	不履行之損害賠償 § 360	— ³³⁶
Treu und Glauben §§ 157, 242	誠實及信用 Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit § 2	誠實及信用方法 Vorgehensweise nach dem Prinzip der Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit § 219 誠信原則 (Lit.) Grundsatz von Treue und Glauben	诚实信用 [的] 原则 Grundsatz von Treue und Glauben (§ 4 ff. AGZ; §§ 6, 60 VG) 诚信原则 (Lit.)
unerlaubte Handlung § 823	侵權行為 rechtsverletzende Handlung § 945	侵權行為 § 184 ³³⁷	侵权行为 § 146 AGZ; Nr. 22, 148, 150 der AGZ-Ansichten; §§ 1 ff. GHR
Unterlassen/ Unterlassung [i. S. d. Befolgung eines Nicht-Tun-Gebots] § 1004	避止 [unterlassen] abwenden und einstellen § 987 不作為 Nicht-Tun/ Nicht-Handeln § 554 不行為 Nicht-Tun/ Nicht-Handeln § 331	不作為 § 199	不作為 Nr. 66 der AGZ-Ansichten ³³⁸
Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufs) §§ 462, 463 a. F.	買賣之解除 Rückgängigmachung des Kaufs § 572	解除契約 Auflösung/Aufhebung des Vertrags § 360	退貨 Rückgabe der Waren §§ 111, 115

³³⁶ Vgl. §§ 111, 155 VG für die Haftung für Vertragsverletzung (违约责任) i. S. d. Oberbegriffs verschiedener Haftungsarten, allerdings ohne Schadensersatz wegen nicht Erfüllung.

³³⁷ Mit den umfangreicheren Tatbestandsvoraussetzungen als § 945 ZGE; vgl. hierzu § 184 ZGB mit deutscher Übersetzung von Karl Büniger (Fn. 2), S. 128.

³³⁸ Für den inhaltlichen Unterschied zwischen 不作為 (Unterlassen) i. d. Z. (im Sinne von konkludenter Erklärung) und demselben Ausdruck in der zweiten und dritten Spalte siehe u. a. Beispiel P-3.

³³⁹ Vgl. §§ 111, 155 VG für die Bedingung zur bernahe der Haftung für Vertragsverletzung: Der vom Verkäufer übergebene Gegenstand entspricht nicht den Qualitätsanforderungen (出卖人交付的标的物不符合质量要求).

zugesicherte Eigenschaft § 463 a. F.	賣主所擔保之性質 vom Verkäufer zugesicherte Eigenschaft § 572	出賣人所保證之品質 vom Verkäufer zugesicherte Qua- lität/Eigenschaft § 360	—³³⁹
Zurückbehaltungs- recht § 273	留置權 Zurückbehaltungsrecht (i. S. d. Schuldrechts mit Schuldner als Rechtsinhaber) § 354/ Kommentar zu § 352	留置權 (i. S. d. Sachenrechts mit Gläubi- ger als Rechtsinhaber) §§ 928 ff.	留置權 § 89 Nr. 4 AGZ (i. S. d. Schuld- rechts mit Gläubiger als Rechtsin- haber) & (Lit.)

Visaregelungen für Reisen in der Taiwan-Straße

Andrea Glaab¹

1. Einleitung

Ein Visum, auch Sichtvermerk genannt, stellt eine „amtliche Bestätigung, dass Einreise, Durchreise oder Aufenthalt in einem fremden Land erlaubt werden“², dar. Auch bei Ausreise kann ein Sichtvermerk verlangt sein. Die Vergabe von Visa unterliegt zum Teil restriktiven Regelungen, die zumeist vor illegaler Einwanderung schützen sollen. Dadurch kann aber auch die Einreise von Bürgern bestimmter Staaten behindert werden.³

Im Fall der Volksrepublik China (VR China) auf der einen Seite der Taiwan-Straße, und der Republik China (im Folgenden als „Taiwan“ bezeichnet) auf der anderen Seite, war Reisen zwischen beiden Gebieten lange Zeit verboten. Seit einiger Zeit jedoch betreiben beide Regionen eine Politik der Annäherung, inzwischen ist Reisen über die Taiwan-Straße für Bürger beider Länder erlaubt. Die Frage, ob es sich bei China und Taiwan um ein und dasselbe Land oder zwei eigenständige Nationen handelt, ist noch nicht abschließend geklärt. Jedoch ist bei der Reise zwischen den beiden Gebieten immer ein Visum, das in diesem Fall wegen der vorher genannten politischen Problematik Einreise-genehmigung genannt wird, notwendig.

Durch welche Regelungen das Reisen über die Taiwan-Straße bestimmt wird, stellt die zentrale Frage dieses Betrages dar. Dabei soll untersucht werden, welchen Bedingungen sich die Bürger beider Seiten unterwerfen müssen, um in das jeweils andere Gebiet reisen zu können. Hierbei gilt es, zunächst die Ausreise aus dem eigenen Land zu klären, um daraufhin die Einreiseerlaubnis in das jeweilige andere Land zu erhalten. Weiterhin zeigt die Arbeit, wie sich die Bestimmungen zum Reisen über die Taiwan-Straße entwickelt haben. Besonders Augenmerk legt die Betrachtung dabei auf die aktuellen Vorgaben.

Im Folgenden soll zunächst ein kurzer Abriss der Geschichte zwischen Taiwan und China gegeben werden, um Verständnis für die Hintergründe der Problematik zu vermitteln. Danach werden alle relevanten Gesetzestexte und Institutionen bestimmt. Daran anschließend folgt eine Darstellung der Bestimmungen beider Seiten der Taiwan-Straße zu Ausreise der eigenen Bürger und Einreise der Gäste. Anschließend werden Rechte und Pflichten der Reisebüros, die Touren über die Taiwan-Straße organisieren, angesprochen. Dann wird ein Überblick über die Entwicklung der Reiseaktivitäten zwischen den beiden Regionen gegeben, die Rolle des Tourismus als Bindeglied beschrieben und noch bestehende Problematiken aufgezeigt. Zuletzt folgt noch ein kurzes Fazit mit Ausblick in die Zukunft.

2. Hauptteil

2.1 Historische und politische Entwicklungen

2.1.1 Verlauf von 1949 bis 1971

Um die historische Entwicklung zwischen Taiwan und der Volksrepublik China, die zur heutigen Ausgangssituation führte, verstehen zu können, muss in die Anfänge des 20. Jahrhunderts geblickt werden. Wegen des Zwiespalts zwischen der damals herrschenden Partei in China, der Kuomintang (KMT) und der konkurrierenden Kommunistischen Partei Chinas (KPCH), brach in den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Bürgerkrieg im Land aus. Beide Parteien kämpften um die Vorherrschaft in China. 1949 konnte die KPCH die KMT besiegen und die Macht im Land übernehmen.⁴ Die kommunistische Partei Chinas gründete am 01.10.1949 offiziell die Volksrepublik China, mit Mao Zedong als Vorsitzendem der Regierung. In einer Erklärung ließ sie verlauten, dass diese Regierung die einzig rechtmäßige des chinesischen Volkes sei.⁵

Die KMT musste nach Taiwan fliehen, das damals ein Teil Chinas war. Dort nahm die Regierung der Republik China unter der Herrschaft der

¹ Andrea Glaab, Bachelor of Arts in den Regionalstudien China im Verbund mit Betriebswirtschaftslehre (Universität zu Köln), ist beim chinesischen Reiseveranstalter KaiYuan Information & Business GmbH in München tätig.

² Brockhaus, Visum, <https://13477.lip.e-content.duden-business.com/lip-suche/-/lip_article/B24/20023610> eingesehen am 04.08.2012.

³ Vgl. Brockhaus (Fn. 2).

⁴ Vgl. Gerd Kaminski, China - Taiwan, Frankfurt 1971, S. 107ff.

⁵ Vgl. Gerd Kaminski (Fn. 4), S. 149.

KMT ihren neuen Sitz an. Der Anspruch auf die Alleinvertretung Chinas, und nicht nur Taiwans, wurde jedoch nicht aufgegeben.⁶ Nach dem Rückzug der KMT nach Taiwan und der Gründung der Volksrepublik durch die Kommunisten auf dem Festland, bestand die Republik China somit immer noch weiter auf Taiwan. Die KMT regierte im Exil unter Präsident Chiang Kai-Shek in Einparteienherrschaft unter Notstandsgesetzgebung, während auf dem Festland die KPCH als ausschließliche Partei herrschte.⁷

Nach 1949 war das Ziel beider Regierungen, das Gebiet der jeweiligen anderen Macht einzunehmen. Da vor allem von kommunistischer Seite aus ununterbrochen die Gefahr eines Angriffs und der Eroberung Taiwans drohte, stellte Chiang Kai-shek sicher, dass die taiwanesischen Armee modernisiert wurde.⁸ Auch die Vereinigten Staaten von Amerika stellten sich, insbesondere im Zuge des Koreakrieges, als Beschützer auf die Seite Taiwans, auch um sich selbst gegen kommunistische Kräfte besser sichern zu können.⁹ Dennoch gab es jahrelang immer wieder kleinere Gefechte, deren Gegenstand die zu Taiwan gehörigen Inseln vor dem chinesischen Festland waren.¹⁰

Außenpolitisch gesehen wurde die Regierung auf Taiwan auch nach 1949 zunächst von den meisten Nationen auf der Welt als Vertretung ganz Chinas anerkannt, obwohl sie faktisch nur noch über Taiwan herrschte. Nur die kommunistischen Staaten und einige andere Länder nahmen offizielle Beziehungen zur Regierung der VR China auf.¹¹ Die Regierung der Volksrepublik jedoch versuchte aktiv, sich neue Bündnispartner zu suchen und Taiwan ins politische Abseits zu drängen.¹² Trotzdem konnte sich Taiwan vor allem durch die Unterstützung der Vereinigten Staaten gegen die Konkurrenz der Volksrepublik bis 1971 als alleiniger anerkannter Vertreter ganz Chinas in der UNO halten.¹³ Im Jahr 1970 aber wurde dann von mehreren Staaten gefordert, die Volksrepublik in die Vereinten Nationen aufzunehmen und offiziell als Vertreter Chinas anzuerkennen. Aus Protest verließ Taiwan daraufhin die UNO, und sollte bis heute nicht mehr Mitglied darin werden, auch wegen des

zu erwartenden Widerstands der VR China. 1971 erhielt die Volksrepublik durch die Resolution 2758 der UN-Generalversammlung einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.¹⁴

Schon vor dem Austritt Taiwans aus den Vereinten Nationen, und insbesondere in den Jahren danach bis 1980, war Taiwan von immer weniger Staaten offiziell anerkannt worden.¹⁵ Ein Hauptargument für diesen Schritt war für die meisten Staaten, dass die kommunistische Regierung Chinas keine diplomatischen Beziehungen zu ihnen aufnehmen würde, wenn sie den offiziellen zwischenstaatlichen Kontakt zu Taiwan nicht beendeten. Vor allem aus ökonomischen Motiven aber wünschten viele Staaten engere Beziehungen zur Volksrepublik.¹⁶ Sogar die Schutzmacht Taiwans, die USA, nahmen Verbindungen zur VR China auf und mussten so ebenfalls ihre offiziellen Beziehungen zu Taiwan abbrechen. Dennoch wollten die USA trotzdem weiterhin tatkräftig Taiwans Interessen beschützen.¹⁷ Insbesondere durch den Erlass des „Gesetzes bezüglich der Beziehungen zu Taiwan“ („Taiwan Relations Act“) 1979 wurde Taiwan nochmals von den USA versichert, dass diese immer noch als Schutzmacht für Taiwan fungieren wollten.¹⁸

2.1.2 Entwicklungen nach 1971

Bis weit in die 1970er Jahre hinein hatte es kaum Kontakt zwischen den beiden Seiten der Taiwan-Straße gegeben. Auch aufgrund des ideologischen Gegensatzes beider Gebiete wurde dies von beiden Regierungen verboten.¹⁹ Ende der 1970er Jahre wurde dann von Seiten Chinas versucht, das Verhältnis zwischen Taiwan und Festlandchina zu entspannen, um Taiwan auf friedliche Weise zu einer Eingliederung in die Volksrepublik bewegen zu können.²⁰ Die VR China stoppte ihre Raketenangriffe auf Inseln in der Taiwan-Straße und bot Taiwan mehrfach an, ein Teil der Volksrepublik mit autonomen Rechten zu werden. Taiwan lehnte diese Angebote empört ab und wiederholte, dass es zu Gesprächen jeglicher Art mit der Volksrepublik nicht bereit sei. Trotzdem kann festgehalten werden, dass Anfang der 1980er Jahre ein immer größer werdender, hauptsächlich informeller

⁶ Vgl. Björn Ahl, Taiwan, <www.mpepil.com/sample_article?id=/epil/entries/law-9780199231690-e1362&recno=21&>, eingesehen am 18.06.2012, 5.

⁷ Vgl. Oskar Weggel, Die Geschichte Taiwans, Köln 1991, S. 100.

⁸ Vgl. Ralph Clough, Taiwan under Nationalist Rule 1949-1982, in: John K. Fairbank (Hrsg.), The Cambridge History of China, Vol. 15: The People's Republic, Part 2., Cambridge 1991, S. 815ff.

⁹ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 102f.

¹⁰ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 107ff.

¹¹ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 135.

¹² Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 183ff.

¹³ Vgl. Claudius Petzold, Die völkerrechtliche Stellung Taiwans, Baden-Baden 2005, S. 120.

¹⁴ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 188f.

¹⁵ Vgl. Ralph Clough (Fn. 8), S. 840ff.

¹⁶ Vgl. LIN Hsin-Ho, Der völkerrechtliche Status der Republik China (Taiwan) nach dem Ausschluss der nationalchinesischen Regierung aus den Vereinten Nationen, Ebelsbach 1986, S. 336.

¹⁷ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 187.

¹⁸ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 225.

¹⁹ Vgl. Larry YU/Moo Hyung Chung, Tourism as a Catalytic Force for Low-Politics Activities between Politically Divided Countries: The Cases of South/North Korea and Taiwan/China, in: New Political Science, Vol. 23 Nr. 4, Amsterdam 2001, S. 542.

²⁰ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 235.

Austausch im Bereich der Wirtschaft und Kultur entstand.²¹ Auch Taiwans Regierung fand sich letztendlich dazu bereit, kleinere Kompromisse einzugehen und verfolgte eine so genannte „flexible Diplomatie“.²² Sowohl in Taiwan, als auch in China gab es zu dieser Zeit auch innenpolitisch große Veränderungen. Auf der Insel fand eine „Demokratisierung und Taiwanisierung“²³ statt, in China wurde die Politik der „Reform und Öffnung“ verfolgt. Dies markiert eine Zeit des Aufbruchs und der Veränderung der feindlichen Beziehungen zwischen der Volksrepublik und Taiwan.²⁴

Anfang der 1990er Jahre kam es letztlich zu Gesprächen zwischen Peking und Taipeh, hierbei ist als wichtigstes der „1992 Konsensus“ zu nennen. Bei diesem Treffen wurde festgelegt, dass der Begriff „Ein-China“, der von den beiden Seiten jeweils so ausgelegt wurde, dass nur ihr China das einzig richtige China sei, in weiteren Gesprächen nicht diskutiert werden sollte. Außerdem fügte die taiwanesischen Seite noch die Formulierung „ein China, unterschiedliche Interpretationen“ hinzu. Dieser Kompromiss ebnete den Weg für weitere Gespräche.²⁵

Ab Mitte der 1990er Jahre kam es dann aber wieder zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen beiden Seiten der Taiwan-Straße.²⁶ Besonders schlechte Auswirkungen hatte das Anti-Szessionsgesetz der VR China aus dem Jahr 2005. Darin wurde festgesetzt, dass Taiwan ein untrennbarer Teil Chinas sei und die ganze Angelegenheit nur China intern betreffe. Außerdem wurde Gewalt als letztes Mittel gegen Taiwan nicht ausgeschlossen. Als Reaktion auf die schlechte internationale Resonanz bekräftigte die Volksrepublik, dass dieses Gesetz nur dazu dienen solle, den Status Quo zu erhalten.²⁷

2.1.3 Aktuelle politische Lage

Beide Nationen sehen sich also als legitime Vertreter des Gesamtstaates China, entweder unter dem Namen „Volksrepublik China“ oder „Republik China“²⁸ Für die VR China beispielsweise stellt Taiwan nur eine abtrünnige Provinz dar, seit der Anerkennung der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen wird Taiwan von vielen anderen Staaten auch offiziell als solche betitelt.²⁹ Beide

Seiten erkennen sich gegenseitig nicht als Staaten an.³⁰ Außerdem haben beide nie offiziell den Anspruch auf das gesamte China aufgegeben, allerdings wurde die Stimmung zwischen beiden Seiten der Taiwan-Straße insgesamt immer versöhnlicher, man legte sich „stillschweigend auf die Formel „Wiedervereinigung“³¹ fest.³²

In den langen Jahren der Trennung haben sich die beiden Regionen jedoch sehr unterschiedlich entwickelt: Taiwan ging den Weg zur modernen Demokratie, China den zum aufstrebenden kommunistischen Staat: auch die Meinungen und Ansichtsweisen der Menschen weichen in vielen Gebieten stark voneinander ab.³³

Aktuell ist die Lage in der Taiwan-Straße relativ ruhig und freundschaftlich. Von chinesischer Seite heißt es, dass eine friedliche Vereinigung mit Taiwan angestrebt werde. Diese solle durch „Frieden, Entwicklung und Kooperation“³⁴ erreicht werden. Das Festland stelle inzwischen Taiwans größten Handelspartner dar, und wurde zur Heimat von vielen Taiwanern. Die Beziehungen auf allen Ebenen sollen ausgebaut werden, um zuletzt eine Wiedervereinigung mit Taiwan erreichen zu können.³⁵

Besonders seit der Wahl von Ma Ying-jeon als Präsidenten von Taiwan im Jahr 2008, welcher der Volksrepublik relativ freundlich gesinnt ist, nähert sich Taiwan China immer weiter an.³⁶ Präsident Ma ließ kürzlich verlauten, dass das wichtigste Ziel, Frieden in der Taiwan-Straße, erlangt worden sei und auch erhalten werden solle. Die auf dem Prinzip „keine Vereinigung, keine Unabhängigkeit und kein Gebrauch von Gewalt“ aufgebauten Beziehungen zum Festland sollten bewahrt und ausgebaut werden. Der Status Quo soll weiterbestehen und die nationale Sicherheit und Selbstbestimmung Taiwans geschützt werden. Außerdem soll der kulturelle und wirtschaftliche Austausch gefördert werden. Besonderes Augenmerk soll auch auf den Tourismus über die Taiwan-Straße gelegt werden.³⁷

²¹ Vgl. Ralph Clough (Fn. 8), S.867ff.

²² Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 288.

²³ Oskar Weggel (Fn. 7), S. 241.

²⁴ Vgl. LIU Guofu, The Right to Leave and Return and Chinese Migration Law, Leiden 2007, S. 246.

²⁵ Vgl. Nancy Bernkopf Tucker, Strait Talk, Cambridge 2009, S.190.

²⁶ Vgl. Nancy Bernkopf Tucker (Fn. 25), S. 213ff.

²⁷ Vgl. Björn Ahl (Fn.6), 10.

²⁸ Vgl Oskar Weggel (Fn. 7), S. 329.

²⁹ Vgl. Björn Ahl (Fn. 6), 16.

³⁰ Vgl. LIU Guofu (Fn. 24), S. 250.

³¹ Oskar Weggel (Fn. 7), S. 330.

³² Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 330.

³³ Vgl. Xinhua, Viele Taiwanern verstehen das Festland nicht, durch die lange Trennung entstanden viele Feindseligkeiten (许多台湾人不了解大陆 长期仇视教育难脱干系), <http://news.xinhuanet.com/taiwan/2004-07/27/content_1655160.htm> eingesehen am 06.08.2012.

³⁴ Generalkonsulat der VR China in New York, President Hu urges for peaceful reunification of China, <<http://www.nyconsulate.prchina.org/eng/zt/twwt/t866034.htm>> eingesehen am 18.06.2012.

³⁵ Vgl. Generalkonsulat der VR China in New York (Fn. 34).

³⁶ Vgl. Nancy Bernkopf Tucker (Fn. 25), S. 276.

³⁷ Vgl. Büro des Präsidenten der Republik China, Peaceful cross-strait ties, friendly international relations, <<http://english.president.gov.tw/Default.aspx?tabid=1124&itemid=25788&rmid=3048>> eingesehen am 17.06.2012.

2.2 Institutionen und Gesetze

2.2.1 Allgemeine Angaben

In der Volksrepublik China leben ungefähr 1,3 Milliarden Menschen. Hiervon sind 92% Han-Chinesen, der Rest setzt sich aus ethnischen Minderheiten zusammen. Die chinesische Bevölkerung bewohnt ein Gebiet von insgesamt über 3,7 Millionen Quadratmeilen (ca. 9.582.956 km²). Neben dem Festlandgebiet Chinas regiert die chinesische Regierung seit 1997, beziehungsweise 1999, auch noch über die speziellen Verwaltungsregionen von Hongkong und Macao, welchen besondere Autonomierechte gewährt wurden.³⁸

Nach chinesischer Ansicht besteht die „Provinz Taiwan“³⁹ aus dem Gebiet der Inseln Taiwan, Penghu, Kinmen, Matsu, Luta und der Orchideeninsel.⁴⁰ In Taiwan wird dieses Gebiet gemäß § 2 Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Angehörigen des Gebietes Taiwan und den Angehörigen des Festlandes⁴¹ „Republik China“ genannt. Auf insgesamt 13.800 Quadratmeilen (ca. 35.741 km²) leben ca. 23 Millionen Taiwanesen. Die Bevölkerung besteht zu 98% aus Han-Chinesen, von denen 12% die Nachfahren der politischen Flüchtlinge des Bürgerkriegs der 1940er Jahre und 86% Nachkommen von schon früher eingewanderten Chinesen vom Festland sind. Außerdem existieren noch einige indigene Minderheiten, die 2% der Bevölkerung ausmachen.⁴²

Zur taiwanesischen Bevölkerung zählen Menschen, die ihren Haushalt im Gebiet Taiwans registriert haben oder deren Eltern aus Taiwan stammen (§ 4 Verstärkende Regeln zum Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Angehörigen des Gebietes Taiwan und den Angehörigen des Festlandes)⁴³. Zu den Festlandchinesen zählen Menschen die dort geboren wurden oder deren Eltern Staatsangehörige der VR China sind.⁴⁴

2.2.2 Taiwans spezieller Status als de-facto Regime

An dieser Stelle soll kurz der historisch entstandene, besondere Status Taiwans als de-facto Regime erläutert werden. Mit diesem Status ist eine besondere Form der Beziehung und des Austauschs mit anderen Staaten verbunden.

Ein „nicht als Staat anerkan[n]ter Staat“⁴⁵ wird de-facto Regime genannt. Damit wird meist ein Gebilde bezeichnet, das keine Staats- oder Regierungsqualität besitzt.⁴⁶ Im Falle von Taiwan trifft dies nicht zu, es erfüllt alle Merkmale eines Staates.⁴⁷ Die Elemente „Staatsgebiet, -gewalt und -volk“⁴⁸ sind alle gegeben. Trotzdem gilt Taiwan als de-facto Regime, aktuell wird es wegen des Widerstands der VR China nur von 23 Ländern, meist wirtschaftlich schwachen Staaten, als rechtmäßiger Staat anerkannt.⁴⁹ Außerdem hat sich Taiwan nicht offiziell und explizit als unabhängig erklärt.⁵⁰ Faktisch, aber nicht offiziell, wird Taiwan in der Welt aber wie ein anerkannter Staat behandelt. In vielen internationalen Organisationen wurde es Taiwan ermöglicht, einen Sitz zu erlangen, wie zum Beispiel in der Welthandelsorganisation (WTO).⁵¹

Ein de-facto Regime hat einen ganz besonderen Status innerhalb des Völkerrechts. Um als Völkerrechtssubjekt behandelt zu werden, muss dem de-facto Regime von anderen Staaten die Völkerrechtsfähigkeit attestiert werden, die gleichwohl nicht einer Anerkennung als regulärer Staat gleichkommt.⁵²

Ein völkerrechtlich nicht anerkannter Staat soll dennoch dem allgemeinen Völkerrecht unterliegen, das heißt gegen ihn soll keine Gewalt angewendet werden. Doch auch er selbst darf nur im Fall der Selbstverteidigung Gewalt anwenden. So kann auch Taiwan sich gegen einen Angriff der VR China geschützt fühlen.⁵³

Zwischen völkerrechtlich anerkannten Staaten und einem de-facto Regime kann es Beziehungen und Austausch geben.⁵⁴ Es können Verträge

³⁸ Vgl. Björn Ahl, China, <www.mpepil.com/subscriber_article?script=yes&id=/epil/entries/law-9780199231690-e1876&recno=1&search-Type=Quick&query=china>, 1.

³⁹ Vgl. Xinhua, Province Taiwan, <http://news.xinhuanet.com/english/2003-04/03/content_814174.htm> eingesehen am 08.08.2012.

⁴⁰ Vgl. Björn Ahl (Fn. 6), 2.

⁴¹ Vgl. § 2 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 vom 31.07.1992, <www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=90541&ctNode=5914&mp=3> eingesehen am 10.06.2012.

⁴² Vgl. Björn Ahl (Fn. 6), 2f.

⁴³ Vgl. § 4 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 vom 16.09.1992, <<http://www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=51178&ctNode=5914&mp=3>> eingesehen am 12.08.2012.

⁴⁴ Vgl. § 5 Verstärkende Regeln zum Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Angehörigen des Gebietes Taiwan und den Angehörigen des Festlandes (Fn. 43).

⁴⁵ Jochen Abraham Frowein, Das de-facto Regime im Völkerrecht, Köln 1968, S. 7.

⁴⁶ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 19.

⁴⁷ Vgl. LIN Hsin-Ho (Fn. 16), S. 301.

⁴⁸ Claudius Petzold (Fn. 13), S. 47.

⁴⁹ Vgl. Außenministerium der Republik China, Diplomatic Allies, <www.mofa.gov.tw/EnOfficial/Regions/AlliesIndex/?opno=f8505044-f8dd-4fc9-b5b5-0da9d549c979> eingesehen am 27.05.2012.

⁵⁰ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 63.

⁵¹ Vgl. Jochen Abraham Frowein, Der völkerrechtliche Status Taiwans und seine Rolle als begrenztes Völkerrechtssubjekt, <www.mpil.de/shared/data/pdf/frowein_voelkerrechtliche_status_taiwan.pdf>, eingesehen am 27.05.2012, 4f.

⁵² Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 11.

⁵³ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 35.

⁵⁴ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 21.

geschlossen werden, deren Verbindlichkeit ganz allgemein anerkannt wird.⁵⁵ Für bilaterale Beziehungen zwischen anerkannten und nicht anerkannten Staaten gibt es spezielle Formen und Institutionen. Im Umgang werden bestimmte Begriffe, wie beispielsweise „Staat“, vermieden.⁵⁶ Im Gebiet des de-facto Regimes können quasidiplomatische Vertretungen anderer Staaten errichtet werden, wenn es Bestrebungen zu zwischenstaatlichem Kontakt gibt.⁵⁷ Genauso können Vertretungen der nicht anerkannten Staaten in anderen Staaten errichtet werden, meist durch inoffizielle Vereine, Missionen oder Ähnliches.⁵⁸

Im Hinblick auf Taiwans Vertretung in anderen Ländern gibt es verschiedene Methoden einzelner Staaten.⁵⁹ In den meisten nicht anerkennenden Staaten, wie beispielsweise den europäischen Staaten oder den USA, ist Taiwan durch Repräsentationsbüros vertreten.⁶⁰ Die Mitarbeiter sind unmittelbar dem taiwanesischen Außenministerium zugehörig, agieren wie eine Botschaft, aber ohne deren Status. Da der Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland, Taiwans Vertretung als Verein einzutragen von dessen Seite nicht angenommen wurde, ist diese Vertretung ohne rechtliche Grundlage tätig.⁶¹

In Taiwan selbst sind andere Nationen mit Instituten, wie dem Deutschen Institut oder dem American Institute, vertreten. Offiziell bestehen keine Beziehungen zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Deutschen Institut, jedoch werden Maßnahmen auf beiden Seiten anerkannt. Diese Institute agieren inhaltlich gesehen genauso wie Botschaften, vergeben zum Beispiel Pässe, Beglaubigungen oder Ähnliches.⁶²

2.2.3 Zuständige Behörden in Taiwan

Für den Austausch mit der Volksrepublik China wurde von der taiwanesischen Regierung eine besondere Lösung gefunden. Zwischen den beiden Ländern bestehen immer noch viele historisch gewachsene, kulturelle und verwandtschaftliche Beziehungen. Trotzdem existieren wegen der politischen Lage keine offiziellen diplomatischen Verbindungen.⁶³ Um technische und wirtschaftliche Beziehungen über die Taiwan-Straße hinweg kümmert sich die 1991 gegründete „Stiftung für

Austausch über die Taiwan-Straße“ („Strait Exchange Foundation“ SEF), eine teils privat, teils staatlich finanzierte halbamtliche Organisation.⁶⁴ Von der taiwanesischen Regierung wurde daneben schon 1988 ein eigenes Amt ins Leben gerufen, das sich nur mit Angelegenheiten beschäftigt, die mit Festlandchina zu tun haben: das dem Exekutiv-Yuan unterstellte „Mainland Affairs Council“ (MAC), zu Deutsch der „Rat für Festlandsangelegenheiten“.⁶⁵ Einzig diese Institution hat in Taiwan das Recht, sich um Anliegen in Bezug auf die Volksrepublik China zu kümmern.⁶⁶ Kontakt zwischen taiwanesischen Ämtern und chinesischen Behörden darf nur über dieses Amt oder mit dessen Erlaubnis aufgenommen werden.⁶⁷ Das erklärte Ziel des Rates für Festlandsangelegenheiten ist: „das Verständnis der Menschen beider Seiten der Taiwan-Straße zu erhöhen und gleichzeitig die kulturelle Entwicklung zu fördern“.⁶⁸ Da sich die beiden Staaten in vielen Jahrzehnten der Trennung unterschiedlich entwickelten, sollen nun kultureller Austausch betrieben, der Kontakt zwischen Bürgern beider Nationen gefördert und Ressentiments abgebaut werden.⁶⁹

Für die Vergabe von Visa an Festlandchinesen für einen Aufenthalt auf Taiwan ist die dem taiwanesischen Innenministerium zugehörige Nationale Immigrationsagentur zuständig. Diese Institution ist in Taiwan auch ganz allgemein für die Einreise von Ausländern in das Gebiet Taiwan zuständig.⁷⁰

2.2.4 Zuständige Behörden in China

Auf chinesischer Seite existieren quasi als Gegenstücke die „Gesellschaft für Beziehungen über die Taiwan-Straße“ („Association for Relations across the Taiwan Strait“ ARATS) und das „Amt für Taiwanangelegenheiten“ („Taiwan Affairs Office“). Letzteres wurde 1988 errichtet, und untersteht dem Staatsrat der Volksrepublik China. Seine Aufgabe besteht darin, die Angelegenheiten aller lokalen chinesischen Behörden gegenüber Taiwan zu koordinieren.⁷¹ Das Ziel der beiden Organisationen ist es, den Austausch beider Seiten der Taiwan-Straße zu fördern.⁷² Durch die Zusammenarbeit

⁵⁵ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 94f.

⁵⁶ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 166ff.

⁵⁷ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 177f.

⁵⁸ Vgl. Jochen Abraham Frowein (Fn. 45), S. 181f.

⁵⁹ Vgl. Jochen Abraham Frowein, (Fn. 51), 5.

⁶⁰ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 145.

⁶¹ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 151.

⁶² Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 149f.

⁶³ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 142.

⁶⁴ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 148.

⁶⁵ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten, Origins of the MAC, <www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=94003&ctNode=7108&mp=3> eingesehen am 10.06.2012.

⁶⁶ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), §3-1.

⁶⁷ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), §5-1.

⁶⁸ Rat für Festlandsangelegenheiten, Principles for Implementing Cross-Strait Cultural Exchanges at the Current Stage, <www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=56808&ctNode=6148&mp=3> eingesehen am 10.06.2012, 2.

⁶⁹ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 68), 1.

⁷⁰ Vgl. Nationale Immigrationsagentur, Services, <www.immigration.gov.tw/ct.asp?xItem=1087626&ctNode=29988&mp=2> eingesehen am 19.06.2012.

⁷¹ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 149.

soll die friedliche Eingliederung Taiwans in China erreicht werden.⁷³

Das dem chinesischen Staatsrat unterstellte „Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China“ kümmert sich um Aus- und Einreisen von Chinesen und Ausländern. Außerdem ist es für die Kontrolle und Sicherheit an den Landesgrenzen verantwortlich.⁷⁴ Somit ist es auch für die Einreisedokumente und Grenzkontrolle von Taiwanern nach Festlandchina zuständig (Verordnung über die Ein- und Ausreise in die Provinz Taiwan, §43).⁷⁵

2.2.5 Zusammenarbeit über die Taiwan-Straße im Bereich Tourismus

Schon Ende der 1980er Jahre wurde begonnen, Treffen für Spezialisten im Bereich Tourismus beider Seiten der Taiwan-Straße zu organisieren. Dort erörterten sie die aktuelle Lage und tauschten Informationen aus. Jedoch waren diese Konferenzen noch weitgehend ohne Einfluss und blieben relativ unbeachtet.⁷⁶

Inzwischen wurden verschiedene Organisationen für den touristischen Austausch aufgebaut. Mit dem Tourismus zwischen Taiwan und der Volksrepublik und der Kooperation mit den Partnern jenseits der Taiwan-Straße beschäftigt sich in China die nationale Tourismusverwaltung der Volksrepublik, insbesondere die eigens eingerichtete „Gesellschaft für Tourismus über die Taiwan-Straße“ („Cross Strait Tourism Association“).⁷⁷ Im Bereich Tourismus ist in Taiwan die quasioffizielle „Taiwan-Straße Tourismusgesellschaft“ („Taiwan Strait Tourism Association“) unter Taiwans nationalem Tourismusbüro gegründet worden.⁷⁸ Diese Organisationen beiderseits der Taiwan-Straße betreiben regen Austausch und arbeiten zusammen, um den Tourismus zwischen beiden Regionen zu stärken. Dafür wurden auch in jeweils anderen Land Repräsentanzbüros eingerichtet, um vor Ort Reisen in das eigene Land vermarkten zu können. Außer-

dem können die Büros von Reisenden der eigenen Nation aufgesucht werden, um bei Problemen Hilfestellung im fremden Land zu geben.⁷⁹ Desweiteren veranstalten beide Büros zusammen Kongresse und Treffen, um sich gegenseitig neue Impulse zu geben und die Zusammenarbeit zu stärken.

Diese beiden Büros sind die ersten offiziellen Institutionen für den Austausch über die Taiwan-Straße, die auf der jeweils anderen Seite eingerichtet wurden. Damit stellen sie die ersten öffentlichen Repräsentanten ihres Landes vor Ort in Peking und Taipeh dar.⁸⁰

2.2.6 Entwicklungen in der Gesetzgebung zum Tourismus über die Taiwan-Straße

Lange Zeit waren Reisen über die Taiwan-Straße von beiden Seiten untersagt. Menschen aus Taiwan und der VR China konnten sich nur in Hongkong, Macao oder im Ausland treffen. Seit den 1980er Jahren entspannte sich die Beziehung zwischen beiden Seiten. Als 1987 in Taiwan das Kriegerrecht aufgehoben wurde, reagierte die Volksrepublik noch im selben Jahr positiv mit dem Erlass der „Anweisung des Zentralbüros des Staatsrates über die Aufenthaltsgenehmigung von Angehörigen der Provinz Taiwan zwecks Familienbesuch oder Tourismus“⁸¹. Die taiwanesishe Regierung wiederum erließ im November 1987 ein Gesetz, das die Reise der eigenen Bürger zum Besuch von Verwandten oder zu touristischen Reisen nach China legalisierte. Nun endlich konnten viele Taiwanern selbst auf das Festland reisen und sich mit Verwandten treffen, von denen sie sehr lange getrennt waren. Ausgenommen von dieser Regelung waren Beamte oder Angestellte im Bereich Militär und Bildung. Ihnen wurde erst einige Jahre später die Ausreise in die Volksrepublik gestattet.

Wegen der relativ schnellen Zunahme der Anzahl von Reisenden aus Taiwan, formulierte die chinesische Regierung 1991 die „Verordnung über die Ein- und Ausreise in die Provinz Taiwan“⁸², die im Mai 1992 in Kraft trat. Darin festgehalten sind sowohl Regelungen für Taiwanern, die in die Volksrepublik reisen, als auch für Chinesen, die nach Taiwan reisen. Denn auch von dieser Seite der Taiwan-Straße nahm der Verkehr stetig zu.⁸³

⁷² Vgl. Büro für Taiwanangelegenheiten des Staatsrates der VR China, Rules Art. 3, <www.gwytb.gov.cn/en/AboutAssociationforRelations-AcrossTheTaiwanStrait/Rules/201103/t20110316_1789196.htm> eingesehen am 03.08.2012.

⁷³ Vgl. Büro für Taiwanangelegenheiten des Staatsrates der VR China, Rules Art. 2 (Fn.72).

⁷⁴ Vgl. Ministerium für öffentliche Sicherheit der VR China, Responsibilities and Structure of Public Security Agencies in China, <www.mps.gov.cn/English/index.htm> eingesehen am 02.08.2012.

⁷⁵ Vgl. §43, 中国公民往来台湾地区管理办法 vom 17.12.1991, <http://news.xinhuanet.com/ziliao/2003-09/23/content_1095469.htm> eingesehen am 31.07.2012.

⁷⁶ Vgl. ZHANG Guangrui, Tourism crosses the Taiwan Straits, in: Tourism Management, Vol. 14 Nr. 3, Amsterdam 1993, S. 228.

⁷⁷ Vgl. Taipei Times, Tourism Chief in Beijing announced, <www.taipeitimes.com/News/taiwan/archives/2009/10/24/2003456709> eingesehen am 02.08.2012.

⁷⁸ Vgl. Taipei Times (Fn. 77).

⁷⁹ Vgl. Allgemeines Informationsbüro Republik China, Taiwan and China to Establish Travel Offices, <www.gio.gov.tw/ct.asp?xItem=56582&ctNode=2463&mp=807> eingesehen am 06.08.2012.

⁸⁰ Vgl. China Daily, Cross-strait tourism exchange offices to be set up, <www.chinadaily.com.cn/china/2009-10/22/content_8832064.htm> eingesehen am 10.08.2012.

⁸¹ Vgl.国务院办公厅关于台湾同胞来祖国大陆探亲旅游接待办法的通知 vom 16.10.1987, <http://news.xinhuanet.com/ziliao/2003-09/23/content_1095462.htm> eingesehen am 22.07.2012, 1ff.

⁸² Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), §1.

⁸³ Vgl. LIU Guofu (Fn. 24), S. 247.

Jedoch wurde die Einreise von Chinesen nach Taiwan von der dortigen Regierung immer noch sehr streng und restriktiv gehandhabt. Zudem waren touristische Reisen nicht gestattet, sondern nur Verwandtenbesuche oder Geschäftsreisen, weswegen die Zahl chinesischer Reisender auf Taiwan zu dieser Zeit noch relativ klein war.⁸⁴

Ab 1995 wurde es durch das „Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Angehörigen des Gebietes Taiwan und den Angehörigen des Festlandes“⁸⁵ ergänzt. Daraufhin begann die chinesische Regierung, bestimmte Reisedokumente speziell für die Fahrten von Festlandschinesen nach Taiwan zu vergeben. Diese Schritte vereinfachten viele Formalitäten und machten das Reisen über die Taiwan-Straße unkomplizierter.⁸⁶

Zu den neueren relevanten Gesetzestexten gehört auf chinesischer Seite die „Verordnung bezüglich der Reise von Festlandschinesen in die Provinz Taiwan“⁸⁷ von 2006 mit Änderungen aus 2011, in der auch viele Bestimmungen für in der Volksrepublik ansässigen Reisebüros festgehalten sind und vorherige Unklarheiten beseitigt wurden. Daneben existiert noch die „Anweisung der nationalen Tourismusbehörde bezüglich der Freigabe von Individualreisen in die Provinz Taiwan“ von 2011.⁸⁸ Seit diesem Jahr ist es Chinesen nunmehr gestattet, Taiwan ohne die Begleitung einer Reisegruppe zu bereisen.

In Taiwan gibt es noch die „Verordnung bezüglich der Genehmigung von Reisen von Festlandsangehörigen nach Taiwan“ von 2007. In diesem Text werden auch die Bestimmungen für taiwanesischen Reisebüros beschrieben.⁸⁹

Die Regelungen in den neueren Gesetzestexten sind die aktuellen und relevanten Bestimmungen, jedoch ist in diesen auch immer festgehalten, dass, wenn gewisse Sachlagen nicht in diesem Gesetz definiert sind, andere Gesetzestexte berücksichtigt werden sollen. Die älteren Verordnungen können also als Ergänzung betrachtet und herangezogen werden (Verstärkende Regeln zum Gesetz zur Regulierung der Beziehungen zwischen Angehörigen des Gebietes Taiwan und den Angehörigen des Festlandes, §1).⁹⁰

2.3 Besuchspolitik

2.3.1 Reise von Taiwanern nach China

2.3.1.1 Allgemeine Regelungen

Die VR China hat schon 1987 Angehörige der „Provinz Taiwan“ offiziell willkommen geheißen und ihnen Reisefreiheit im ganzen Land garantiert.⁹¹ Ihnen ist es genauso wie Chinesen vom Festland gestattet, die gesamte Volksrepublik zu bereisen.⁹²

Die Volksrepublik China erkennt die Reisepässe von Bürgern Taiwans allerdings nicht an. Es wird ein „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ („Taiwan Compatriot Card“) ausgegeben, der bei Ein- und Ausreise gestempelt wird.⁹³

Die taiwanesischen Regierung fordert ihre Bürger dazu auf, während ihrer Reise in der Volksrepublik die Interessen und Sicherheit ihres Vaterlandes in Ehre zu halten.⁹⁴

2.3.1.2 Ausreisebestimmungen der taiwanesischen Regierung

Taiwanern steht es frei, die Volksrepublik zu bereisen. Jedoch werden von der taiwanesischen Regierung einige Einschränkungen vorgegeben. Die Ausreise auf das Festland wird ohne ausdrückliche Erlaubnis unter anderem folgenden Personen nicht gestattet: Politikern, Beamten oder Angestellten des Nationalen Sicherheitsamts, des Verteidigungsministeriums oder der Staatsanwaltschaft. Außerdem zählen alle Personen zu jener Gruppe, die noch nicht länger als drei Jahre aus den zuvor genannten Posten entlassen worden sind. Diese Personen müssen einen Antrag auf eine Ausreisegenehmigung auf das Festland stellen, über den dann vom Innenministerium, dem nationalen Sicherheitsamt, dem Justizministerium und dem Rat für Festlandsangelegenheiten unter dem Exekutiv-Yuan entschieden wird. Beamte des zehnten Grades oder niedriger, wie beispielsweise einfache Büromitarbeiter, sind von dieser Regel ausgenommen, genauso wie Polizisten des vierten Grades oder niedriger, solange sie nicht in vertrauliche Angelegenheiten involviert sind.⁹⁵

Falls durch irgendein unvorhersehbares Ereignis die Interessen Taiwans oder die Beziehungen zu

⁸⁴ Vgl. *Claudius Petzold* (Fn. 13), S. 168.

⁸⁵ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), §1.

⁸⁶ Vgl. *LIU Guofu* (Fn. 24), S. 247.

⁸⁷ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定. Vom 20.06.2011, <www.gov.cn/flfg/2011-06/22/content_1889998.htm> eingesehen am 01.08.2012.

⁸⁸ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 vom 22.06.2011, <www.gov.cn/flfg/2011-06/22/content_1889998.htm> eingesehen am 01.08.2012.

⁸⁹ Vgl. § 4 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法, <www.immigration.gov.tw/ct.asp?xItem=1087795&ctNode=30026&mp=2> eingesehen am 20.06.2012, § 4.

⁹⁰ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), §1.

⁹¹ Vgl. 国务院办公厅关于台湾同胞来祖国大陆探亲旅游接待办法的通知 (Fn. 81), § 1.

⁹² Vgl. 国务院办公厅关于台湾同胞来祖国大陆探亲旅游接待办法的通知 (Fn. 81), § 6.

⁹³ Vgl. *Claudius Petzold* (Fn. 13), S. 167f.

⁹⁴ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), § 9.

⁹⁵ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), § 9.

China gefährdet werden, so kann das Exekutiv-Yuan, in Absprache mit dem Legislativ-Yuan, für eine bestimmte Zeitspanne Reisen von Taiwanern auf das Festland einschränken oder ganz verbieten.⁹⁶

Während der Einreise in die Volksrepublik müssen Taiwanern die gleichen Einreiseprozeduren wie andere Ausländer durchlaufen, und dürfen nicht die für Bürger der Volksrepublik bestimmten Eingänge wählen. Bürgern Taiwans ist es von taiwanesischer Seite verboten, einen chinesischen Pass zu besitzen oder ihren Haushalt auf dem Festland zu registrieren. Wird ihnen dies nachgewiesen, verlieren sie all ihre Bürgerrechte in Taiwan, wie beispielsweise das Wahlrecht, und damit ihre taiwanesischen Staatsbürgerschaft.⁹⁷

2.3.1.3 Einreisebestimmungen der chinesischen Regierung

Für die Einreise nach China benötigen Taiwanern einen „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ sowie eine gültige Einreisegenehmigung. Diese können nicht direkt in Taiwan beantragt werden. Der nächstgelegene Ort dafür ist Hongkong. Dort können diese Dokumente entweder durch das Hongkonger Büro des „China Reiseservice“ („China Travel Service“) oder durch das chinesische Konsulat in Hongkong beantragt werden.⁹⁸ Außerdem können die Dokumente auch bei jeder chinesischen Botschaft im Ausland beantragt werden.⁹⁹ Taiwanern können also selbst in Hongkong oder anderen Ländern Ausweise und Einreisegenehmigungen beantragen. Der Einfachheit halber aber wählen die meisten Reisenden den Weg über ein Reisebüro, das sich um alle Formalitäten für die Einreisedokumente nach Festlandchina kümmert. Die Bearbeitungszeit für einen „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ beträgt üblicherweise sieben Tage, auf Antrag hin kann eine Eilbearbeitung innerhalb von drei Arbeitstagen erfolgen. Die Gebühren betragen normalerweise: pro „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ 240 Hongkong Dollar (HKD) (ca. 25 Euro), pro Einreiseerlaubnis 100 HKD (ca. 10 Euro), für Ergänzungen jeweils 50 HKD (ca. 50 Euro); für Dringlichkeitsanträge wird eine Extraggebühr von 120 HKD (ca. 13 Euro) erhoben.¹⁰⁰

Bei der Antragstellung muss die Identität durch einen gültigen taiwanesischen Ausweis nachgewie-

sen werden. Zudem wird eine Aus- und Einreiseerlaubnis von Taiwan, die noch mehr als sechs Monate gültig sein muss, benötigt.¹⁰¹ Bei der Einreise von einem anderen Staat aus muss eine Wiedereinreiseerlaubnis dieses Staates vorliegen. Wenn die Reise zum Zwecke des Tourismus stattfindet, muss darüber ein Nachweis in Form des Reisevertrags vorgelegt werden.¹⁰² Desweiteren muss das für den Antrag zur Einreisegenehmigung vorgesehene Formular und ein Antrag für den „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ vollständig ausgefüllt und aktuelle Passfotos eingereicht werden.¹⁰³ Wenn alle Dokumente von der zuständigen Behörde überprüft wurden und deren Richtigkeit bestätigt wurde, werden ein Ausweis und eine Einreiseerlaubnis für das Festland ausgestellt.¹⁰⁴ Der „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ stellt das wichtigste Ausweisdokument für taiwanesischen Bürger in der Volksrepublik China dar.¹⁰⁵ Er ist ähnlich einem Reisepass gestaltet und gleichzeitig das einzige Ausweisdokument für Taiwanern in China. Ihr Pass aus Taiwan wird dort nicht anerkannt.¹⁰⁶ Jeder ausgestellte Ausweis hat eine bestimmte Nummer. Diese Zahlenfolge besteht aus einer Personennummer, der Anzahl der genehmigten Einreisen und der Nummer des Ausstellungsortes. Die Personennummer bleibt für den Antragssteller lebenslang gleich („Über die Umsetzung für den ‚Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan‘ mit ‚lebenslanger Gültigkeit der Personennummer‘“).¹⁰⁷ Der „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ behält nach Ausstellung für fünf Jahre seine Gültigkeit,¹⁰⁸ eine Einreisegenehmigung kann für drei Monate, ein Jahr oder zwei Jahre gelten. Außerdem gibt es die Möglichkeit einmaliger oder mehrfacher Einreise.¹⁰⁹ Bei multipler Einreise muss jedes Mal ein Vermerk in das Dokument eingefügt werden.¹¹⁰ Sollte ein taiwanesischer

¹⁰¹ Vgl. *China Reiseservice*, Einreisegenehmigung für Taiwanern nach Festlandchina (台灣居民來往大陸通行證), <www.ctshk.com/zhengjian/taiwan.htm> eingesehen am 02.08.2012, 6.

¹⁰² Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), §14.

¹⁰³ Vgl. *China Reiseservice* (Fn. 101), § 3.

¹⁰⁴ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), §15.

¹⁰⁵ Vgl. Büro der Aus- und Einreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit, Über die Anweisung der nationalen Tourismusbehörde bezüglich der Freigabe von Individualreisen in die Provinz Taiwan (关于台胞证实行“一人一号终身不变”相关情况), <www.mps.gov.cn/n16/n84147/n84242/2414013.html> eingesehen am 01.08.2012.

¹⁰⁶ Vgl. *Xinhua*, 20 Jahre „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“, von „ausländischen Gästen“ zu „Inländerbehandlung“ (台胞证走过20年从“外宾”到“国民级待遇”), <http://news.xinhuanet.com/tw/2008-09/16/content_10027314.htm> eingesehen am 05.08.2012.

¹⁰⁷ Vgl. Büro der Aus- und Einreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit (Fn. 105).

¹⁰⁸ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), §27.

¹⁰⁹ Vgl. Städtisches öffentliches Sicherheitsamt Peking, Ausstellung und Umtausch des „Ausweises für Angehörige der Provinz Taiwan“, der fünf Jahre gültig ist (签发台湾居民来往大陆通行证签注及补换发5年有效台湾居民来往大陆通行证), <www.bjgaj.gov.cn/web/detail_getArticleInfo_44421_col1159.html> eingesehen am 05.08.2012, 1.

⁹⁶ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), § 9.

⁹⁷ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例施行細則 (Fn. 43), §9-1.

⁹⁸ Vgl. Ministerium für öffentliche Sicherheit der VR China, Verwaltung der Grenzen (出入境管理), <<http://app.mps.gov.cn:8090/client/scene.jsp?id=9>> eingesehen am 06.08.2012, § 1.

⁹⁹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 13.

¹⁰⁰ Vgl. Ministerium für öffentliche Sicherheit der VR China (Fn. 98), § 1.

Bürger während seines Aufenthaltes auf dem Festland seine Reisedokumente verlieren, so ist dies der zuständigen lokalen Sicherheitsbehörde zu melden. Nach Überprüfung der Umstände und Feststellung auf deren Richtigkeit, können neue Reisedokumente ausgegeben oder nochmals beantragt werden.¹¹¹

Folgenden Personen wird die Einreisegenehmigung in die Volksrepublik China verweigert: Wenn sie ein Verbrechen begangen haben, die nationale Sicherheit gefährden, des Fälschens oder Betrügens überführt wurden, an einer Geisteskrankheit oder schweren Infektionskrankheit leiden¹¹² Personen, die gefälschte Urkunden bei sich tragen oder Personen, Unternehmen oder Behörden, die Fälschungen ausgeben, werden bestraft.¹¹³

2.3.1.4 Vorgaben der chinesischen Regierung zu Ankunft und Aufenthalt

Bei der Einreise in die VR China müssen taiwanesishe Bürger alle Einreisedokumente an den Grenzkontrollen des Hafens oder Flughafens vorzeigen.¹¹⁴ Seit einer Gesetzeserleichterung müssen seit Januar 2007 chinesische Bürger, also aus chinesischer Sicht auch Taiwanesen, Anmeldekarten für die Ein- und Ausreise nicht mehr ausfüllen, was die Einreiseformalitäten bei der Grenzkontrolle erheblich schneller und angenehmer gestaltet.¹¹⁵

Die Einreise wird durch die Grenzkontrollen verweigert, falls keine gültigen Einreisedokumente vorliegen oder die Dokumente gefälscht wurden.¹¹⁶ In einigen größeren chinesischen Städten kann auch bei Ankunft durch Vorlage eines gültigen taiwanesischen Passes eine einmalige Einreisegenehmigung beantragt und direkt ausgestellt werden.¹¹⁷

Nach erfolgreicher Einreise muss bei Aufenthalt in einem Hotel durch die Angestellten, bei Aufenthalt bei Verwandten oder Freunden persönlich, innerhalb von 24 Stunden ein Antrag auf befristeten Aufenthalt bei der lokalen Polizeistation oder der Haushaltsregistrationsbehörde gestellt werden.¹¹⁸

Sollten berechtigte Gründe dafür vorliegen, dass der Aufenthalt verlängert werden muss, so ist dies in einem Antrag dem Amt für öffentliche Sicherheit mit Begründung zu melden, das dann über diesen Antrag entscheidet.¹¹⁹

2.3.2 Reise von Chinesen nach Taiwan

2.3.2.1 Allgemeine Regelungen

Für die Reise nach Taiwan stehen Chinesen aus der Volksrepublik zwei verschiedene Reiseformen zur Verfügung. Waren früher nur pauschal gebuchte Gruppenreisen gestattet, ist es inzwischen auch möglich, Taiwan individuell zu bereisen.¹²⁰

Die chinesische Regierung fordert ihre Bürger dazu auf, im Ausland weder die Sicherheit des Landes noch seine Ehre oder Interessen zu gefährden.¹²¹ Genauso sollen chinesische Bürger während ihres Aufenthalts auf Taiwan den Anstandsregeln Folge leisten und die taiwanesischen Regeln und Kultur respektieren.¹²²

2.3.2.2 Ausreisebestimmungen der chinesischen Regierung für Gruppenreisen

Im Folgenden sollen nun zuerst die Ausreiseregungen für die Reise von Gruppen nach Taiwan beschrieben werden. Für diese wird die dafür vorgesehene Ausreiseerlaubnis benötigt.¹²³ Bei Gruppenreisen müssen sich die Teilnehmer der Reise zuerst bei einem Reisebüro anmelden, bevor von diesem die Reisedokumente beantragt werden können.¹²⁴

Die Unterlagen werden bei der Ausreise von Festlandchinesen nach Taiwan an den autorisierten Häfen oder Flughäfen benötigt. Dort müssen gültige Reisedokumente, die von den Organen der öffentlichen Sicherheit ausgestellt wurden, vorgezeigt werden.¹²⁵

Für diese Dokumente muss ein Antrag gestellt werden; dieser ist beim zuständigen kommunalen öffentlichen Sicherheitsbüro einzureichen.¹²⁶ Dafür muss der Antragsteller seine Identität durch seinen Personalausweis oder seine Haushaltsregistrierung

¹¹⁰ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 28.

¹¹¹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 30.

¹¹² Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 22 Abs. 4.

¹¹³ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 33ff.

¹¹⁴ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 23.

¹¹⁵ Vgl. *China Daily*, China will no longer require entry forms for citizens, <www.chinadaily.com.cn/china/2006-12/20/content_763991.htm> eingesehen am 10.08.2012.

¹¹⁶ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 24.

¹¹⁷ Vgl. *Air China*, Mainland China opens additional Cities for Taiwan Compatriot Entry Permit Endorsement and Visa on Arrival, <www.airchina.com.tw/en/aboutus/airchinanews/2009/taiwan.html> eingesehen am 06.08.2012.

¹¹⁸ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 18.

¹¹⁹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 21.

¹²⁰ Vgl. 国务院关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 2.

¹²¹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 5.

¹²² Vgl. *Zentrale Volksregierung der VR China*, Tianjin: Regeln für Individualreisen formuliert, Qualifizierung von fünf Reisebüros (天津: 制定赴台个人游细则 5家旅行社有资质), <www.gov.cn/fwxx/ly/2012-04/06/content_2107718.htm> eingesehen am 03.08.2012, 9.

¹²³ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 10.

¹²⁴ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 11.

¹²⁵ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 3.

¹²⁶ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 6.

(„hukou“)¹²⁷ nachweisen, ein spezielles Formular für Reisen nach Taiwan ausfüllen und eine Anmerkung seiner Arbeitsstelle oder der lokalen Polizeibehörde zu dieser Reise vorweisen.¹²⁸ Außerdem muss, wenn der Antrag zum Zweck des Tourismus gestellt wird, ein Nachweis über die Zahlung der Reisekosten vorgelegt werden. Zudem muss mit einem Dokument belegt werden, dass dem Antragsteller von taiwanesischer Seite aus bereits die Erlaubnis zur Einreise erteilt wurde.¹²⁹ Die Ämter sind verpflichtet, über den Antrag innerhalb von 30 Tagen, beziehungsweise 60 Tagen bei entlegenen Gebieten der Volksrepublik, zu entscheiden. In dringenden Fällen wird die Behörde angehalten, den Umständen entsprechend zu handeln.¹³⁰ Bei Genehmigung ist dem Antragstellender ein Dokument zur Reiseerlaubnis auszustellen.¹³¹ Ein- und Ausreise sollen innerhalb des gewährten Zeitrahmens erfolgen. Falls die Reise sich durch Krankheit oder ähnliches verzögert, muss ein Antrag an die öffentliche Sicherheitsbehörde, die das Dokument ausgegeben hat, gestellt werden.¹³² Für die Ausreise sind also ein gültiger Reisepass und die Reiseerlaubnis nach Taiwan nötig.¹³³ Diese Erlaubnis erhält nach Ausstellung ihre Gültigkeit für fünf Jahre, in ihr muss angeführt werden, ob einmalige oder mehrfache Ausreise möglich ist. In ihr wird jede Ausreise nach Taiwan vermerkt.¹³⁴ Bei Verlust der Reisedokumente ist die zuständige Sicherheitsbehörde zu benachrichtigen. Falls diese durch Untersuchungen die Neuausstellung der Dokumente gerechtfertigt sieht, kann sie neue Reisedokumente ausgeben.¹³⁵

Bestimmten Personen wird die Ausstellung der Ausreisegenehmigung verweigert. Dazu zählen unter anderem Personen, die ein Verbrechen begangen haben, vor Gericht angeklagt sind, eine Strafe im Gefängnis verbüßen müssen, deren Ausreise die öffentliche Sicherheit gefährden könnte oder Personen, die schon des Urkundenfälschens überführt wurden.¹³⁶ Personen, Unternehmen oder Behörden, die sich nicht an diese Regelungen halten oder Dokumente fälschen, werden bestraft.¹³⁷

Sollten bei der Ausreise keine oder ungültige Reisedokumente vorliegen, so kann diese verwei-

gert werden.¹³⁸ Während des Aufenthalts in Taiwan müssen Chinesen sich von Glücksspiel, Prostitution, Drogen oder Aktivitäten, welche die Beziehungen über die Taiwanstraße gefährden könnten, fernhalten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Strafe fällig.¹³⁹ Zudem sollen Reisende, die sich für eine Reisegruppe entscheiden haben, die ganze Zeit zusammen reisen und die Gruppe nicht verlassen.¹⁴⁰

Inzwischen gibt es schon Bemühungen, die bürokratischen Formalitäten zu vereinfachen. Mittlerweile ist es beispielsweise Bewohnern verschiedener Provinzen gestattet, als eine gemeinsame Gruppe eine Reise nach Taiwan zu unternehmen, zuvor ist dies nicht möglich gewesen.¹⁴¹

2.3.2.3 Ausreisebestimmungen der chinesischen Regierung für Individualreisen

Chinesen ist es auch erlaubt, Taiwan ohne Reisegruppe auf eigene Faust zu bereisen. Seit 2011 ist es ihnen gestattet, Individualreisen in Taiwan zu unternehmen, zu dieser Zeit wurde die neue Regelung als Versuch für die drei chinesischen Städte Peking, Shanghai und Xiamen eingeführt.¹⁴² Seit Anfang 2012 können nun auch Bewohnern weiterer zehn Städte Taiwan alleine bereisen.¹⁴³ Individualreisende können ihre Reise, solange es nicht mit unten genannten Regeln in Konflikt steht, nach Belieben selbst planen und durchführen.¹⁴⁴

Dafür muss ein Wohnsitz in einer dieser Städte vorgewiesen werden.¹⁴⁵ Touristen werden gehalten, sich während der Reise an die Vorschriften der bereits erwähnten „Verordnung bezüglich der Reise von Festlandschinesen in die Provinz Taiwan“ und die „Anweisung der nationalen Tourismusbehörde bezüglich der Freigabe von Individualreisen in die Provinz Taiwan“ zu halten.¹⁴⁶

Der erste Schritt ist, bei der örtlichen, zuständigen Sicherheitsbehörde eine chinesische Ausreise-

¹²⁷ 户口.

¹²⁸ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 7.

¹²⁹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 8.

¹³⁰ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 9.

¹³¹ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 10.

¹³² Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 11.

¹³³ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 25.

¹³⁴ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 27f.

¹³⁵ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 29.

¹³⁶ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 12.

¹³⁷ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 33ff.

¹³⁸ Vgl. 中国公民往来台湾地区管理办法 (Fn. 75), § 24.

¹³⁹ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 8.

¹⁴⁰ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 2.

¹⁴¹ Vgl. *Taiwan Today*, Mainland China eases restrictions to travel to Taiwan, <<http://taiwantoday.tw/ct.asp?xItem=179970&ctNode=445>> eingesehen am 24.06.2012.

¹⁴² Vgl. *Nationale Tourismusverwaltung der VR China*, Ankunftsdaten im Jahr 2011 von Januar bis Dezember (2011 年 1-12 月地方接待情况 (一)), <www.cnta.gov.cn/html/2012-2/2012-2-28-15-48-19152.html> eingesehen am 17.06.2012.

¹⁴³ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87).

¹⁴⁴ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 2.

¹⁴⁵ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 2.

¹⁴⁶ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 3.

erlaubnis nach Taiwan zu beantragen, außerdem muss noch eine Bewilligung über eine Individualreise ersucht werden.¹⁴⁷ Dafür müssen ein vollständig ausgefülltes Formular, der Personalausweis, eine Kopie der Haushaltsregistrierung, Passbilder, ein Reiseplan und Notfallkontaktadressen eingereicht werden. Darüber hinaus müssen Personen, die älter als 20 Jahre sind, einen Nachweis über eine bestimmte Höhe von Einlagen bei einer Bank, oder ein Jahresgehalt von mindestens 125.000 Yuan pro Jahr oder den Besitz einer goldenen Kreditkarte erbringen. Dies ist nur bei dem ersten Antrag für eine Reise nach Taiwan nötig.¹⁴⁸ Im zweiten Schritt muss sich der Antragsteller an eines der ausgewiesenen Reisebüros, das Individualreisen nach Taiwan durchführen darf, wenden. Dieses wird dann dem Reisenden in Kooperation mit einem taiwanesischen Partner bei den Formalitäten der taiwanesischen Aus- und Einreisebescheinigung behilflich sein.¹⁴⁹ Darüber hinaus soll es auch noch bei der Buchung von Flugscheinen und Hotels, sowie der Erstellung eines Reiseplans Hilfestellung leisten. Jedoch steht es dem Reisenden auch frei, eigenständige Buchungen und Planungen durchführen.¹⁵⁰

Die Bearbeitungszeit eines Antrags auf Ausreisegenehmigung nach Taiwan beträgt normalerweise 15 Tage, in dringenden Fällen kann dies auch auf fünf Werktage verkürzt werden. Bei Personen, die zuvor schon einen solchen Antrag gestellt hatten, dauert die Bearbeitung nur zehn Tage.¹⁵¹ Inzwischen ist es auch möglich, im Internet einige Vorleistungen zur Antragstellung auszuführen. So kann die Vergabe der Ausreisegenehmigung nach Taiwan auf acht Tage verkürzt werden.¹⁵² Pro Ausreisegenehmigung wird eine Gebühr von 30 Yuan (ca. 4 Euro) fällig, für eine einmalige Ausreise kommen noch 20 Yuan (ca. 3 Euro) dazu, für mehrfache Ausreise nach Taiwan 100 Yuan (ca. 13 Euro).¹⁵³

Der Aufenthalt auf Taiwan darf ab dem Tag der Einreise nicht mehr als 15 Tage betragen, bei Verzögerung durch schwere Krankheiten oder wegen höherer Gewalt ist unverzüglich die „Taiwan-Straße Tourismusgesellschaft“ zu benachrichtigen.¹⁵⁴ Ein unerlaubter längerer Aufenthalt wird von Institutionen beider Seiten untersucht und

geahndet.¹⁵⁵ Während der Reise sollen Touristen ihre Reisedokumente gut aufbewahren. Einen Verlust müssen sie sofort der „Taiwan-Straße Tourismusgesellschaft“ melden.¹⁵⁶ Außerdem sollen sich individuell reisende Touristen von Prostitution, Drogen, Glücksspiel oder Aktivitäten, die den Beziehungen über die Taiwan-Straße schädlich sein könnten, fernhalten.¹⁵⁷

2.3.2.4 Einreisebestimmungen der taiwanesischen Regierung

Festlandchinesen brauchen in jedem Fall eine Erlaubnis, um nach Taiwan einreisen zu dürfen.¹⁵⁸ Alle Bürger der Volksrepublik haben das Recht, ein Einreisezertifikat für Reisen nach Taiwan zu beantragen.¹⁵⁹ Dieses trägt jedoch ausdrücklich nicht den Namen Visum, sondern wird einfach als Einreiseerlaubnis bezeichnet.

Alle Antragsteller aus der VR China unterliegen der Bedingung, einer stabilen Vollzeitbeschäftigung nachzugehen oder als Student eingeschrieben zu sein. Des Weiteren muss ein Zertifikat vorgelegt werden, in dem bescheinigt wird, dass der Reisende Einlagen im Wert von mindestens 200.000 Taiwan Dollar bei einer Bank hat.¹⁶⁰

Für Überseechinesen gelten gesonderte Regeln. Dazu gehören Chinesen, die mehr als vier Jahre im Ausland gelebt oder studiert haben und eine Arbeits-/Universitätsbescheinigung vorweisen können sowie deren Ehepartner oder Blutsverwandte.

Bei einer Gruppenreise zu touristischen Zwecken muss ein Einreisezertifikat bei der taiwanesischen Immigrationsbehörde durch ein befugtes Reisebüro beantragt werden. Das Reisebüro reicht den Antrag bei der „Gesellschaft der Reiseunternehmen auf Provinz- und Kommunalebene“ ein, der dann dem Immigrationsbüro der nationalen Polizeiautorität unter dem Innenministerium vorgelegt wird. Dieser Antrag soll beinhalten: Namensliste der Reisetilnehmer und Name des Reisegruppenführers aus der VR China, Reiseprogramm und Zeitplan, Antrag auf Reiseerlaubnis, Nachweis einer stabilen finanziellen Situation und eines Arbeits- oder Studienplatzes der einzelnen Teilnehmer, Kopien der Ausweise oder Reisepässe, die noch mehr als sechs Monate gültig sein müssen, und eine Bestätigung der Zusammenarbeit zwi-

¹⁴⁷ Vgl. 天津: 制定赴台个人游细则 5家旅行社有资质 (Fn. 122).

¹⁴⁸ Vgl. 天津: 制定赴台个人游细则 5家旅行社有资质 (Fn. 122).

¹⁴⁹ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 4.

¹⁵⁰ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 5.

¹⁵¹ Vgl. Ministerium für öffentliche Sicherheit der VR China (Fn. 98).

¹⁵² Vgl. Polizei Shanghai, Onlinebeantragung einer Reiseerlaubnis nach Taiwan für Bürger Shanghais (上海赴台个人游可网上预约申请), <http://gaj.sh.gov.cn/shga/gweb/xxnr_view.jsp?pa=58e282bad297ff32146f271ffbf77e7a83b27a18b5f7152004fe6368fd220a073c00929e46b9aca9a05fc98ab228736f89cd8d0bb43e938> eingesehen am 04.08.2012.

¹⁵³ Vgl. Ministerium für öffentliche Sicherheit der VR China (Fn. 98).

¹⁵⁴ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 7.

¹⁵⁵ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 8f.

¹⁵⁶ Vgl. Zentrale Volksregierung der VR China (Fn. 122).

¹⁵⁷ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 6.

¹⁵⁸ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), § 10.

¹⁵⁹ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), § 16.

¹⁶⁰ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 3.

schen dem chinesischen und taiwanesischen Reisebüro.

Überseechinesen müssen die gleichen Dokumente einreichen, jedoch müssen diese erst von einer Botschaft, einem Konsulat oder einer ähnlich befugten Institution überprüft werden, bevor sie durch das Reisebüro weitergeleitet werden können.¹⁶¹

Die taiwanesishe Tourismusbehörde sendet die Listen der Reisegruppen, denen der Zutritt zu Taiwan gestattet wurde, und die dazugehörigen Bestätigungen zur Reiseerlaubnis zur „Gesellschaft der Reiseunternehmen auf Provinz- und Kommunalebene“, die diese Dokumente an die Reisebüros weitergibt. Diese leiten dann die Einreisezertifikate an die Touristen vom Festland weiter.¹⁶² Für Individualreisende gibt es auch bestimmte Vorgaben. So muss der Reisende mindestens 20 Jahre alt sein. Für Studenten gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Nahe Familienangehörige sind berechtigt, als Begleiter mitzureisen. Es müssen ein Nachweis über die Einkommenssituation, ein Reiseplan und Notfallkontaktadressen abgegeben werden. Daneben muss noch eine Reiseversicherung im Wert von 2 Millionen Taiwan Dollar abgeschlossen werden.¹⁶³

Für die Ausstellung einer Einreiseerlaubnis nach Taiwan muss entsprechend der „Anweisungen über die touristische Reise von Festlandchinesen nach Taiwan“, ausgegeben von der Nationalen Immigrationsagentur, außerdem noch eine Gebühr von 600 Taiwan Dollar (ca. 16 Euro) gezahlt werden.¹⁶⁴ Eine Einreiseerlaubnis hat eine Gültigkeit von einem Monat ab Ausstellungsdatum, für Überseechinesen beträgt die Zeitspanne zwei Monate. Die Einreise muss innerhalb dieses Zeitraums stattfinden, sonst verliert das Zertifikat seine Gültigkeit.¹⁶⁵

In beispielsweise folgenden Fällen kann die Ausgabe einer Einreiseerlaubnis abgelehnt werden: für Personen, die nachgewiesenermaßen die nationale Sicherheit gefährden, die im chinesischen Militär oder für die Regierung arbeiten, die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, die wegen Verbrechen angeklagt sind, die schon einmal unerlaubt ihren Aufenthalt in Taiwan verlängert haben, deren Antrag auf Einreise zuvor schon

abgelehnt wurde; bei der Reise in Gruppen für Personen, denen kein zertifizierter Reiseleiter zugeteilt wurde oder deren Gruppe aus weniger Teilnehmern als der festgelegten Gruppengröße von 15 Personen bei Festlandchinesen, bzw. sieben Personen bei Überseechinesen, besteht.¹⁶⁶

2.3.2.5 Vorgaben der taiwanesischen Regierung zu Ankunft und Aufenthalt

Bei der Ankunft an einem Flug- oder in einem Seehafen in Taiwan werden Reisepässe und Einreisezertifikate der Touristen überprüft. Auch hier kann die Einreise noch verweigert werden falls die oben genannten Dokumente vergessen wurden oder aus anderen Gründen nicht vorgezeigt werden können, ein geänderter Pass oder der einer anderen Person eingereicht wird, Schmuggelware mitgeführt wird, eine ansteckende Krankheit oder unsittliches Verhalten besteht.¹⁶⁷ Nach erfolgreicher Einreise muss eine Zolldeklaration ausgefüllt werden.¹⁶⁸

Während der Reise in einer Reisegruppe darf nicht vom vorgegebenen Reiseplan abgewichen werden. Die Teilnehmer dürfen sich ohne triftigen Grund nicht von ihrer Gruppe entfernen.¹⁶⁹ Diese Gruppen sollen aus nicht mehr als 40 und nicht weniger als 15 Personen bestehen. Bei Überseechinesen darf die Gruppe nicht kleiner als sieben Personen sein.¹⁷⁰

Mitglieder einer Reisegruppe dürfen sich höchstens zehn Tage in Taiwan aufhalten, gezählt ab dem Tag nach der Einreise.¹⁷¹ Für Individualreisende darf die Reisezeit höchstens 15 Tage betragen.¹⁷²

Bei Verzögerung der Abreise eines Chinesen wegen Krankheit oder anderen außergewöhnlichen Gründen, kann durch das Reisebüro bei der nationalen Immigrationsbehörde eine Verlängerung des Zertifikats um höchstens sieben Tage beantragt werden. Personen, die ihren Aufenthalt unbefugt überziehen, können von der Polizei abgeschoben werden.¹⁷³ Zudem können Abschiebungen vorgenommen werden, falls Personen illegal angereist sind, anderen Aktivitäten nachgingen als denen, die in ihrer Einreiseerlaubnis vorgesehen waren, ein Verbrechen begangen haben oder nachgewiesenermaßen die nationale Sicherheit gefährden.¹⁷⁴

¹⁶¹ Vgl. 出入境管理 (Fn. 89), § 7.

¹⁶² Vgl. 出入境管理 (Fn. 89), § 8.

¹⁶³ Vgl. Allgemeines Informationsbüro Republik China, Tourism, <www.gio.gov.tw/taiwan-website/5-gp/yearbook/docs/ch18A.pdf> eingesehen am 10.08.2012.

¹⁶⁴ Vgl. 关于台胞证实行一人一号终身不变的情况 vom 14.05.2010, <www.immigration.gov.tw/ct.asp?xItem=1089301&ctNode=30066&mp=1> eingesehen am 12.08.2012, § 11.

¹⁶⁵ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 9.

¹⁶⁶ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 18.

¹⁶⁷ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 19.

¹⁶⁸ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 20.

¹⁶⁹ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 21.

¹⁷⁰ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 6.

¹⁷¹ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), §18.

¹⁷² Vgl. Allgemeines Informationsbüro Republik China (Fn. 163).

¹⁷³ Vgl. 出入境管理 (Fn. 89), §10.

Sollte eine Person unerlaubt die gewährte Reisedauer überzogen haben, so darf er Taiwan im Zeitraum von drei Jahren nicht mehr bereisen.¹⁷⁵

2.4 Anforderungen an Reisebüros

2.4.1 Voraussetzungen für die Durchführung von Reisen über die Taiwan-Straße

Bei Reisebüros in China wird zwischen solchen mit nationalem und internationalem Aktionsradius unterschieden. Entsprechend der „Regulierung zur Verwaltung von Reisebüros“ dürfen nur international tätige Reisebüros Reisen ins Ausland oder von Ausländern nach China leiten.¹⁷⁶ Genauso ist es nur bestimmten Unternehmen gestattet, Touren nach Taiwan oder für Taiwanesen auf das Festland anzubieten. Dafür ist der Erhalt eines bestimmten Qualifikationszertifikats der nationalen Tourismusbehörde oder einer kommunalen Behörde nötig.¹⁷⁷ Im Fall von Reisen nach Taiwan muss die Vergabe der Zertifizierung mit Zustimmung der „Gesellschaft für Tourismus über die Taiwan-Straße“ geschehen. Außer den ausgewiesenen Agenturen darf kein Unternehmen und keine Einzelperson für Reisen nach Taiwan engagiert werden, bei Zuwiderhandlung werden Strafen fällig.¹⁷⁸ Für die Veranstaltung von Individualreisen dürfen nur bestimmte, autorisierte Reiseagenturen eingesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung muss das Unternehmen seine gesamten Reiseaktivitäten nach Taiwan einstellen.¹⁷⁹ Außerdem darf sich kein Reisebüro mit ausländischer Beteiligung mit Reisen von Festlandchina nach Taiwan beschäftigen.¹⁸⁰ Für Gruppenreisen nach Taiwan gibt es bestimmte Kontingente an zu vergebenden Einreisegenehmigungen, die die nationale Tourismusbehörde alle drei Monate festlegt und dann an die Reiseunternehmen weitergibt.¹⁸¹

Auch für taiwanesischen Reisebüros gilt es bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Eine Einreiseerlaubnis für Chinesen nach Taiwan kann nur durch ein befugtes Reisebüro beantragt werden. Reisebüros in Taiwan können sowohl Taiwanesen helfen, eine Einreiseerlaubnis auf das Festland zu beantragen, als auch Chinesen, eine Reise in Taiwan durchzuführen. Dafür müssen sie sich an nachfolgende Bestimmungen halten.¹⁸² Dabei muss

eine Kooperation zwischen einem chinesischen und einem taiwanesischen Reisebüro bestehen.¹⁸³ Ein Reisebüro, das Reisen für Festlandchinesen nach Taiwan durchführen möchte, muss ein „Reisebüro mit Vollservice oder eine Reiseagentur der A-Klasse“¹⁸⁴ sein, das schon seit mindestens fünf Jahren existiert. Außerdem muss es Mitglied der Organisation „Gesellschaft der Reiseunternehmen auf Provinz- und Kommunalebene“ („Provincial and City-Level Association of Travel Agents“: Taipei Association of Travel Agents, Kaohsiung Association of Travel Agents and Taiwan Association of Travel Agents)¹⁸⁵ sein. Des Weiteren muss die taiwanesischen Tourismusbehörde den Antrag des Reisebüros, Reisen von Chinesen in Taiwan, durchzuführen, genehmigen. Wenn diese Bedingungen alle erfüllt sind, ist ein Reisebüro befugt, Reisen von Bürgern der VR China nach Taiwan zu leiten. Sobald ein taiwanesisches Reisebüro eine Autorisierung erlangt hat, muss das Unternehmen ein Sicherheitspfand von 1.000.000 Taiwan Dollar hinterlegen.¹⁸⁶ Überdies muss es noch eine Haftpflichtversicherung abschließen, die folgende Eventualitäten abdeckt: Unfalltod (2.000.000 Taiwan Dollar pro Tourist); Verletzung durch Unfall (30.000 Taiwan Dollar pro Tourist); Ausgaben, die ein Verwandter tätigen muss, um sich um alle Angelegenheiten zu kümmern, die durch den Unfall verursacht wurden (100.000 Taiwan Dollar pro Familienmitglied).¹⁸⁷

2.4.2 Pflichten für Reisebüros

Für Reisen von Chinesen in andere Länder oder Regionen sollen die chinesischen Reiseveranstalter eine Kooperation mit einem Reisebüro vor Ort, also in diesem Fall in Taiwan, eingehen.¹⁸⁸ Diese Agentur, welche die Reisenden in Taiwan in Empfang nimmt, müssen die Nationale Tourismusbehörde Chinas und die „Gesellschaft für Tourismus über die Taiwan-Straße“ zertifizieren.¹⁸⁹ Die beiden Reisebüros müssen einen Vertrag über die Zusammenarbeit abschließen.¹⁹⁰ Zusammen erarbeiten sie einen Reiseplan aus, den sie vor Reiseantritt an das zuständige Sicherheitsbüro weiterleiten müssen.¹⁹¹ Im Verlauf der Reise in Taiwan müssen sich beide

¹⁷⁴ Vgl. 臺灣地區與大陸地區人民關係條例 (Fn. 41), §18.

¹⁷⁵ Vgl. *Allgemeines Informationsbüro Republik China* (Fn. 163).

¹⁷⁶ Vgl. §5 旅行社條例 vom 05.12.2001, <http://english.gov.cn/laws/2005-08/24/content_25732.htm> eingesehen am 23.06.2012.

¹⁷⁷ Vgl. 旅行社條例 (Fn. 175), § 24.

¹⁷⁸ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 3.

¹⁷⁹ Vgl. 关于开展大陆居民赴台湾地区个人旅游的通知 (Fn. 88), § 10.

¹⁸⁰ Vgl. 旅行社條例 (Fn. 175), §33.

¹⁸¹ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 4.

¹⁸² Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 7.

¹⁸³ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 15.

¹⁸⁴ 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 11.

¹⁸⁵ 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 11.

¹⁸⁶ 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 12.

¹⁸⁷ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 16.

¹⁸⁸ Vgl. 旅行社條例 (Fn. 176), § 25.

¹⁸⁹ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 4.

¹⁹⁰ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 6.

¹⁹¹ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 13.

Partner an den Vertrag halten und den abgestimmten Zeitplan einhalten, nur bei beiderseitiger Zustimmung können Änderungen vorgenommen werden.¹⁹² Während der Reise muss in einem dafür bestimmten Formular der Verlauf der Reise festgehalten werden.¹⁹³ Bei Reisen vom Festland nach Taiwan muss ein chinesischer Reiseführer ernannt werden, der sich im Vorfeld einer Ausbildung, die sich mit den speziellen Anforderungen einer Reise nach Taiwan beschäftigt, unterziehen und eine Prüfung darüber ablegen muss. Bei Erfolg erhält der Prüfling ein Zertifikat. Während dieses ganzen Prozesses muss von der Partnerorganisation aus Taiwan ein Reiseleiter zur Begleitung abgesandt werden.¹⁹⁴ Sollte es einem Mitglied einer Reisegruppe nicht möglich sein, innerhalb des geplanten Zeitrahmens ein- oder auszureisen, so muss das Reisebüro die zuständige Sicherheitsbehörde verständigen.¹⁹⁵

Taiwanische Reisebüros müssen vor Beginn einer Gruppenreise einen Reiseplan erstellen. Dieser muss den Vorgaben der Tourismusbehörde folgen. Bei außerplanmäßigen Reisezielen soll ein Antrag bei der Tourismusbehörde vorgelegt werden. Militärische Sperrgebiete oder staatliche Forschungseinrichtungen dürfen in jedem Fall nicht besucht werden.¹⁹⁶ Ein Reisebüro muss weiterhin auch speziell ausgebildete Reiseführer einstellen. Diese müssen eine besondere Prüfung der Tourismusbehörde durchlaufen.¹⁹⁷ Jede Reisegruppe vom Festland muss mindestens einen solchen Reiseleiter zugeteilt bekommen. Spätestens zwei Stunden nach der Ankunft der Touristen aus China muss der Leiter ein Formular ausfüllen, in dem unter anderem festgehalten wird, mit welchem Fahrzeug die Reisenden transportiert werden oder ob Änderungen am Reiseplan vorgenommen worden sind. Nach Abflug der Reisegruppe muss spätestens nach zwei Stunden der zuständigen Behörde ein Bericht vorgelegt werden, dass auch wirklich alle Touristen das Land verlassen haben.¹⁹⁸ Jederzeit kann eine Prüfung des Reisebüros durch die zuständige Behörde stattfinden, ob die Reisen von Festlandchinesen in Taiwan auch rechtmäßig durchgeführt werden.¹⁹⁹ Sollte ein Reisebüro die Absicht hegen,

seine Aktivitäten hinsichtlich oben genannter Reisen einzustellen, so muss dies unverzüglich dem Tourismusbüro mitgeteilt werden.²⁰⁰ Alle drei Monate wird durch die taiwanische Tourismusbehörde eine bestimmte Anzahl an zu vergebenden Einreisegenehmigungen in Relation zu der Anzahl der zertifizierten Reisebüros festgelegt. Anschließend werden bestimmte Kontingente an jedes von diesen vergeben. Sie können dann entsprechend dieser Zahl Einreisegenehmigungen an Touristen vermitteln. Sollte ein Reisebüro sein Kontingent nicht ausschöpfen können, können die übrig gebliebenen Plätze an andere Veranstalter weitergegeben werden.²⁰¹

2.5 Reisen über die Taiwan-Straße in der Praxis

2.5.1 Reisen nach Taiwan

Wegen der restriktiven Besuchspolitik Taiwans herrschte ein großes Missverhältnis in der Anzahl der chinesischen Besucher auf Taiwan und den nach China reisenden Taiwanern. Lange Zeit gab es viel mehr taiwanische Gäste auf dem Festland als umgekehrt.²⁰²

Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe oder bei Familienereignissen erlaubte die taiwanische Regierung in Ausnahmefällen die Reise von Chinesen der Volksrepublik nach Taiwan. Bis zum Jahr 1993 war insgesamt nur etwa 20.000 Personen die Möglichkeit geboten worden, eine Reise über die Taiwan-Straße zu unternehmen.²⁰³

Erst Anfang 2008 ist dann ein Abkommen zwischen Taiwan und China geschlossen worden, das die Regeln zu touristischen Reisen von Chinesen nach Taiwan festlegte (Cross Strait Agreement signed between SEF and ARATS concerning mainland Tourists traveling to Taiwan).²⁰⁴ Ab Juli 2008 gestattete die taiwanische Regierung Bewohnern von 13 chinesischen Provinzen erstmalig, Taiwan als Touristen zu bereisen.²⁰⁵ Zu dieser Zeit war die Reise nur in Gruppen erlaubt, und der Aufenthalt auf zehn Tage beschränkt.²⁰⁶

In den ersten Monaten nach dem damals noch neuen Erlass kamen pro Monat ca. 10.000 chinesische Touristen nach Taiwan. Im Jahr 2009 nahm

¹⁹² Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 9.

¹⁹³ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 12.

¹⁹⁴ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 7.

¹⁹⁵ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), § 13.

¹⁹⁶ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 17.

¹⁹⁷ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 22.

¹⁹⁸ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 23.

¹⁹⁹ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 24.

²⁰⁰ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 11.

²⁰¹ Vgl. 大陸地區人民來臺從事觀光活動許可辦法 (Fn. 89), § 4.

²⁰² Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 168.

²⁰³ Vgl. ZHANG Guangrui (Fn. 76), S. 229.

²⁰⁴ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten, Full Text of Cross-Strait Agreement Signed Between SEF and ARATS Concerning Mainland Tourists travelling to Taiwan, <www.mac.gov.tw/public/Attachment/96301933405.pdf> eingesehen am 17.06.2012.

²⁰⁵ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China, Chinese Mainland and Taiwan start direct transport services, <<http://en.cnta.gov.cn/html/2008-12/2008-12-15-22-0-74952.html>> eingesehen am 16.06.2012.

²⁰⁶ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 204).

diese Zahl stetig zu. Im Januar wurde es auch Bewohnern weiterer zwölf chinesischen Provinzen erlaubt, touristische Reisen nach Taiwan zu unternehmen.²⁰⁷ Besonders zum Frühlingsfest war der Besucherandrang aus China auf Taiwan besonders groß.²⁰⁸ Ende Oktober 2009 lag nach offiziellen Angaben die Gesamtzahl der Touristen vom Festland seit Juli 2008 insgesamt schon bei 606.100 Personen. Durchschnittlich verbrachten die Besucher eine Woche auf Taiwan und gaben während ihrer Reise 1.800 US Dollar aus.²⁰⁹

Bis 2001 war es nur über Drittstaaten oder Hongkong, beziehungsweise Macao, möglich, nach Taiwan zu gelangen. In diesem Jahr wurden dann die „drei kleinen Verbindungen“ („Mini-Three-Links“), also ein direkter Verkehr zwischen der Provinz Fujian auf dem Festland und den zu Taiwan gehörigen Inseln Kinmen, Matsu und Penghu eingeführt. Von diesen war dann die Weiterreise nach Taiwan möglich.²¹⁰

Im Dezember 2008 wurden schließlich erste direkte, regelmäßige Verbindungen per Luft und See zwischen der Volksrepublik und der Insel Taiwan eingerichtet. Um keine der beiden Seiten zu verärgern, werden die Flüge über die Taiwan-Straße nicht unter den Begriffen „Inlandflüge“ oder „Auslandflüge“ geführt, sondern erhalten die eigene Bezeichnung „über die Taiwan-Straße“ („cross-strait“).²¹¹ Seit 1949 hatte keine direkte Verbindung über die Taiwan-Straße mehr existiert, diese Neuerung stellte also einen Meilenstein in der Entwicklung der Beziehungen über die Taiwan-Straße dar.²¹²

Seit Juni 2011 ist es chinesischen Touristen gestattet, Taiwan unabhängig zu bereisen, also nicht nur im Rahmen einer Reisegruppe. Zuerst nur Bewohnern von drei Städten, Beijing, Shanghai und Xiamen, erlaubt, wurde diese Zahl schnell erweitert. Das Echo auf das neue Programm war sehr gut, Zwischen Juni 2011 und März 2012 kamen mehr als 58.000 unabhängige Reisende aus der

Volksrepublik nach Taiwan. So soll auch die Beschränkung von 500 Individualreisenden pro Tag auf 1000 erhöht werden.²¹³

Laut einer Erhebung des Rates für Festlandsangelegenheiten, gab es im Juni 2011 schon 558 direkte Flüge pro Woche von 50 verschiedenen chinesischen Städten aus über die Taiwan-Straße. Seit Juli 2008 bis November 2011 wurde Taiwan von insgesamt schon 2.92 Millionen chinesischen Touristen besucht.²¹⁴ Auch im Januar und Februar 2012 kamen insgesamt schon mehr als 304.000 chinesische Gäste, sowohl Gruppen- als auch Individualreisenden, nach Taiwan. Dies stellt einen bisherigen Rekord dar und zeigt, dass das Interesse an Reisen über die Taiwan-Straße immer weiter wächst.²¹⁵ Durch die Vereinfachungen in den Bestimmungen zur Vergabe von Einreisegenehmigungen für Festlandchinesen konnten immer mehr Touristen vom Festland angelockt werden.²¹⁶ Inzwischen stellen diese den größten Anteil an Reisenden in Taiwan,²¹⁷ im Jahr 2011 stammten 43% aller Gäste auf Taiwan aus der VR China.²¹⁸

2.5.2 Reisen nach China

Reisen von Taiwanern nach China wurden im Jahr 1987 erstmalig legalisiert, jedoch gab es auch schon vorher Besuche von Verwandten auf dem Festland, meist über den Umweg Hongkong. Bei diesem ersten Gesetz waren nur Verwandtenbesuche ersten Grades (Eltern und Kinder) und zweiten Grades (Großeltern, Geschwister, Enkel) erlaubt, doch schon kurze Zeit später - 1988 - wurde die Haltung der taiwanesischen Regierung immer liberaler und es konnte auch Verwandtschaft dritten (Urgroßeltern, Onkel/Tante, Nefte/Nichte, Urgroßonkel) und vierten Grades (Großonkel/Großtante, Cousin/Cousine, Großneffe/Großnichte) besucht werden. Ab 1989 durften auch Journalisten, Filmemacher und Lehrer eine Reise auf das Festland unternehmen.²¹⁹ Zuletzt wurde ab Mai 1989 sogar politischen Delegationen die Erlaubnis zur Reise in die Volksrepublik erteilt.

²⁰⁷ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China (Fn. 205).

²⁰⁸ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China, Steady Rise in the Daily Average Number of Mainland Residents Traveling to Taiwan in the 4th Season, <<http://en.cnta.gov.cn/html/2009-12/2009-12-2-11-8-01682.html>> eingesehen am 16.06.2012.

²⁰⁹ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China, In 2009, the number of mainland residents traveling to Taiwan has exceeded 600,000 with each mainland tourist spent an average of 1,800 U.S. dollars during their trips, <<http://en.cnta.gov.cn/html/2010-1/2010-1-6-9-49-27435.html>> eingesehen am 16.06.2012.

²¹⁰ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten, Evaluation of „Mini-Three-Links“ and Directions for Improvement, <www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=50716&ctNode=5913&mp=3> eingesehen am 17.06.2012.

²¹¹ Airline Business, China offers Taiwan a compromise, <web.ebsco-host.com/ehost/detail?sid=dd3d987b-e75e-4f2d-8b85-17744ed4b21e%40sessionmgr110&vid=2&hid=110&bdata=jnNpdGU9ZWWhvc3QtbGl2ZQ%3d%3d%db=hoh&AN=8932444> eingesehen am 11.08.2012.

²¹² Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China (Fn. 205).

²¹³ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten, April 12, 2012, No. 22, <www.mac.gov.tw/ct.asp?xItem=101931&ctNode=6337&mp=3>, eingesehen am 17.06.2012.

²¹⁴ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 213).

²¹⁵ Vgl. Büro für Taiwanangelegenheiten des Staatsrates der VR China, Mainland Tourists to Taiwan hit record high, <www.gwytb.gov.cn/en/CrossstraitInteractionsandExchanges/201204/t20120406_2422252.htm> eingesehen am 03.08.2012.

²¹⁶ Vgl. Yu-Wen SU/Hui-Lin LIN/Lon-Mu LIU, Chinese tourists in Taiwan: Crowding out effects, opening policy and its implications, in: Tourism Management Perspectives, Nr. 4, Amsterdam 2012, S. 46.

²¹⁷ Vgl. Büro für Taiwanangelegenheiten des Staatsrates der VR China (Fn. 215).

²¹⁸ Vgl. Allgemeines Informationsbüro Republik China (Fn. 162).

²¹⁹ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 294.

Bereits im Jahr 1989 waren schon 541.000 taiwanische Touristen auf dem Festland registriert worden.²²⁰ Diese Zahl stieg von Jahr zu Jahr kontinuierlich an,²²¹ jedoch war das Beantragen einer Einreisegenehmigung nach China sehr zeitaufwendig und musste auch für jede einzelne Reise neu beantragt werden. Bei unvorhergesehenen Ereignissen konnte es sogar geschehen, dass die Einreise plötzlich verweigert wurde und taiwanische Reisende beispielsweise nach Ankunft im Flughafen Hongkong nicht in die Volksrepublik weiterreisen durften.²²² Außerdem waren zu dieser Zeit touristische Reisen von der Regierung Taiwans offiziell untersagt. Wenn eine solche geplant war, mussten die taiwanischen Antragsteller auf dem Antragsformular zur Ausreisegenehmigung auf das Festland Verwandtenbesuch als Grund für die Reise angeben, da Tourismus als Auswahlmöglichkeit nicht gegeben war.²²³

Von chinesischer Seite wurden die Reisenden sehr willkommen geheißen, vor allem aus wirtschaftlichen Motiven.²²⁴ Deshalb wurden viele Anstrengungen unternommen, um die Formalitäten für Reisen über die Taiwan-Straße einfacher zu gestalten. So dauert es inzwischen nicht mehr einen halben Monat, den „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ zu erhalten, sondern höchstens sieben Werktage.²²⁵

Laut einer Statistik der chinesischen Tourismusbehörde wurde China im Jahr 2005 von 4.109.200, im Jahr 2006 von 4.413.500 taiwanischen Gästen bereist.²²⁶ Im Jahr 2007 wurden insgesamt 4.627.900 taiwanische Touristen auf dem Festland gezählt.²²⁷ 2011 dann lag diese Zahl schon deutlich höher, bei 14.031.609 Besuchern aus Taiwan.²²⁸ Es kann also ein stetiger Anstieg festgestellt werden. Von taiwanischer Seite aus besteht ein immer größer werdendes Interesse, eine touristische Reise nach Festlandchina zu unternehmen.

Kürzlich hatte sogar eine Supermarktkette in Taiwan, „Family Mart“, begonnen Anträge für den „Ausweis für Angehörige der Provinz Taiwan“ anzunehmen, zur Bearbeitung weiterzureichen, um den Kunden dann ihren Ausweis auszuhändigen.

Wegen mangelnder Kompetenz musste dieses Geschäft zwar eingestellt werden, doch zeigt dieses Beispiel deutlich, wie alltäglich eine Reise in die Volksrepublik China für Taiwanesen geworden ist.²²⁹

2.5.3 Austausch zwischen den Menschen in der Taiwan-Straße

Nachdem mehrere Jahrzehnte ohne Kontakt zueinander vergangen waren, haben sich viele Vorurteile zwischen den Menschen in Taiwan und auf dem Festland gebildet. Auf beiden Seiten war die Meinung über die jeweils andere Nation von der politischen Lage geprägt.²³⁰

Durch die vereinfachten Reisebestimmungen innerhalb der Taiwan-Straße ergibt sich nun vermehrt die Möglichkeit des Zusammentreffens und des Austauschs der Menschen aus Taiwan und China. Bewohner beider Länder können sich begegnen, die Kultur des anderen näher kennen und verstehen lernen. Die Menschen beider Seiten zeigen sich sehr neugierig auf die Lebensweise der anderen.²³¹

Natürlich ergeben sich auch Konflikte, wenn die Gewohnheiten beider Kulturen aufeinanderprallen, wie beispielsweise das Umweltbewusstsein der Taiwanesen und die nachlässige Haltung vieler Chinesen auf diesem Gebiet. Ein weiteres Beispiel ist die demokratische Einstellung der Taiwanesen, die auch offen Politiker kritisieren können. Dies schreckt so manchen Chinesen ab, ruft aber auch Bewunderung hervor. Außerdem erkennen viele Chinesen, dass nicht alle Taiwanesen unbedingt für eine Vereinigung Taiwans mit der Volksrepublik eintreten, ganz entgegen der Aussage der chinesischen Regierung im eigenen Land.²³²

Manchmal stehen sich Menschen beider Seiten nach langer Zeit der Trennung noch skeptisch gegenüber,²³³ jedoch wachsen das Verständnis und die Verbindungen untereinander.²³⁴ Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Öffnung der Taiwan-Straße positive Auswirkungen auf die Mei-

²²⁰ Vgl. Oskar Weggel (Fn. 7), S. 297.

²²¹ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 44).

²²² Vgl. Xinhua (Fn. 106).

²²³ Vgl. ZHANG Guangrui (Fn. 76), S. 229.

²²⁴ Vgl. Claudius Petzold (Fn. 13), S. 168.

²²⁵ Vgl. Xinhua (Fn. 106).

²²⁶ Vgl. Nationales Chinesisches Tourismusbüro, Major Statistics of China Tourism 2006 <www.cnto.org/chinastats_2006MajorStats.asp> eingesehen am 04.08.2012.

²²⁷ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China, China Tourism Statistics Bulletin 2007, <en.cnta.gov.cn/html/2008-11/2008-11-9-21-35-50326.html> eingesehen am 17.06.2012.

²²⁸ Vgl. Nationale Tourismusverwaltung der VR China (Fn. 141).

²²⁹ Vgl. Taipei Times, FamilyMart to be fined for ist China visa service, <www.taipetimes.com/News/taiwan/archives/2011/09/09/2003512840> eingesehen am 09.08.2012.

²³⁰ Vgl. Xinhua (Fn. 33).

²³¹ Vgl. Epoch Times, Sicht von Taiwanesen auf Individualreisen der Chinesen vom Festland (台湾自由行大陆客眼中的台湾人), <www.epochtimes.com/gb/12/2/8/n3506227.htm-%E5%8F%B0%E6%B9%BE%E8%87%AA%E7%94%B1%E8%A1%8C-%E5%A4%A7%E9%99%86%E5%A E%A2%E7%9C%BC%E4%B8%AD%E7%9A%84%E5%8F%B0%E6%B9%BE%E4%BA%BA?p=all> eingesehen am 06.08.2012.

²³² Vgl. Xinhua (Fn. 33).

²³³ Vgl. Andrew Jacobs, As Chinese Visit Taiwan, the Cultural Influence is Subdued, <www.nytimes.com/2011/08/11/world/asia/11taiwan.html?pagewanted=all> eingesehen am 06.08.2012.

²³⁴ Vgl. Epoch Times, (Fn. 231).

nung der Menschen über die jeweils andere Seite hatte.

Laut einer Umfrage der taiwanesischen Regierung sind die Bewohner Taiwans im Allgemeinen sehr zufrieden mit der Politik ihrer Regierung gegenüber Touristen vom Festland. 72% der Befragten äußerten ihre Zustimmung zur liberaleren Politik im Bereich des Reisens über die Taiwan-Straße.²³⁵

Auf der einen Seite möchten sich immer mehr Chinesen die taiwanesischen Sehenswürdigkeiten ansehen, auf der anderen Seite sind diese Gäste vom Festland in Taiwan auch in der Bevölkerung sehr willkommen, auch aus wirtschaftlichen Gründen.²³⁶ Auch möchten immer mehr Taiwanesen in die Volksrepublik reisen. Inzwischen nicht mehr nur, um sich mit lange von ihnen getrennten Familienmitgliedern zu treffen, sondern auch um zu studieren, Geschäfte zu betreiben oder einfach nur als Touristen das Reich der Mitte kennen zu lernen.²³⁷

2.5.4 Tourismus als Werkzeug der Annäherung

Genau diese Annäherung zwischen den Menschen beider Seiten ist es, die auch politische Veränderungen hervorbringen kann. Auch oberflächlicher und kurzer, zwischenmenschlicher Kontakt kann zum Verständnis beitragen und die Beziehungen zwischen den Menschen und so den Regierungen zweier Staaten verbessern. Das Zusammentreffen von Menschen beider Seiten ohne politische Mission, sondern einfach nur zum Reisen, stellt für die Regierungen beider Länder kein Risiko dar, da es weder nationale Geheimnisse noch die nationale Sicherheit gefährdet, sondern eine Chance zum Brückenschlag bietet.²³⁸

Tourismus kann also als Werkzeug zur Erzeugung und Erhaltung von Frieden und Stabilität dienen. Außerdem nährt er die Verständigung der Völker, was wiederum zu Vertrauen und Respekt untereinander führt.²³⁹ Experten im Bereich Tourismus sind einstimmig eben dieser Meinung, dass Tourismus sich vorteilhaft auf die Annäherung gegensätzlicher Systeme auswirkt. Die Regierungen Chinas und die Taiwans vereinfachten die Bestimmungen zur Vergabe von Ein- und Ausreisebestimmungen, um sich diese positiven Effekte des Tourismus zunutze zu machen.²⁴⁰

Im Fall von Taiwan und China ist der Vorteil von Tourismus außerdem, dass er eine inoffizielle Verbindung darstellt. Zwischen den beiden Ländern laufen Kontakte über quasidiplomatische oder halbamtliche Beziehungen und Institutionen. Tourismus über die Taiwan-Straße fügt sich gut in diese Reihe ein und stellt eine weitere Verbindung dar, die immer mehr an Wichtigkeit gewinnt.²⁴¹

Natürlich kann sich eine Regierung nicht allein auf Tourismus als Basis für Annäherung stützen, jedoch kann dieser eine wichtige Rolle im Prozess der Annäherung spielen.²⁴²

2.5.5 Probleme in der Gesetzgebung

Von beiden Seiten wurden viele Anstrengungen unternommen, um die Gesetzgebung und Formalitäten zu vereinfachen. Von chinesischer Seite aus besteht jedoch immer noch das Problem, dass durch die Gesetzgebung Reisen nach Taiwan limitiert werden. Die Gesetzeslage für Reisen nach Taiwan ist strikter gehalten als für Reisen nach Hongkong, Macao oder ins Ausland. So zum Beispiel die Regelung, dass zum Erhalt einer Ausreisebescheinigung ein Dokument der Arbeits- oder Polizeistelle vorgelegt werden muss, dass die Reise nach Taiwan bewilligt. Als problematisch gestaltet sich auch die Regel, dass Chinesen für eine Gruppenreise zuerst eine Einreisebestätigung nach Taiwan beantragen und erhalten müssen, bevor sie eine Ausreisebescheinigung ersuchen können. So müssen sie sich also ohne Ausreisebestätigung um eine Einreiseerlaubnis bemühen.²⁴³ Ein weiteres Problem ist, dass China Taiwans Gesetzgebung nur anerkennt, wenn sie sich als günstig für die eigenen Interessen erweist. Schritte in Richtung Souveränität Taiwans, was auch die Regelungen für grenzüberschreitende Reisen beeinflussen würde, werden nicht beachtet. Außerdem wird das Reisen von Taiwanesen in die Volksrepublik nicht von Verwaltungsbehörden, sondern Organen der Partei reguliert, und wird somit auf diesem Weg politisiert.²⁴⁴

Auf taiwanesischer Seite ist auf jeden Fall das Problem der Kontingentvergabe zu nennen. Alle drei Monate wird von der nationalen Tourismusbehörde Taiwans eine bestimmte Anzahl von zu vergebenden Einreisegenehmigungen festgesetzt. Nur so viele chinesische Reisende können dann eine Einreiseerlaubnis in das Land erhalten. So wird die Zahl der chinesischen Touristen auf Taiwan von der taiwanesischen Regierung beschränkt.²⁴⁵ Dies

²³⁵ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 214).

²³⁶ Vgl. Rat für Festlandsangelegenheiten (Fn. 214).

²³⁷ Vgl. Xinhua (Fn. 33).

²³⁸ Vgl. Larry YU/Moo Hyung Chung (Fn. 19), S. 537f.

²³⁹ Vgl. David Edgell, *Tourism Policy and Planning: Yesterday, Today and Tomorrow*, London 2007, S. 163.

²⁴⁰ Vgl. Larry YU/Moo Hyung Chung (Fn. 19), S. 544f.

²⁴¹ Vgl. Larry YU/Moo Hyung Chung (Fn. 19), S. 543.

²⁴² Vgl. David Edgell (Fn. 239), S. 264.

²⁴³ Vgl. LIU Guofu (Fn. 24), S. 248ff.

²⁴⁴ Vgl. Guofu LIU (Fn. 24), S. 250f.

ist aber auch damit zu erklären, dass Taiwan nur eine kleine Insel mit limitierten Kapazitäten ist, dem die riesige Bevölkerung Chinas mit großem Interesse an Reisen nach Taiwan gegenüber steht. Die Beschränkungen dienen dazu, zu verhindern, dass das Land von chinesischen Touristen buchstäblich überlaufen wird.²⁴⁶

3. Fazit

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die beiden Länder ihre gegenseitige Besuchspolitik stets liberaler gestalten. Von totalem Reiseverbot direkt über die Taiwan-Straße, zu allmählicher Öffnung bis hin zu relativ unkomplizierten Vorgaben für Reisende, geht die Entwicklung also immer weiter hin zu angenehmem und einfachem Reisen für Bewohner beidseitig der Taiwan-Straße.

Diese Öffnung findet inzwischen von beiden Seiten aus statt und nicht wie zu Beginn nur von der Volksrepublik China aus. Auch Taiwan öffnete sich inzwischen für Besucher vom Festland.

Bei der Reise zwischen beiden Gebieten ist zwar für Bürger beider Seiten immer eine Aus- und Einreisegenehmigung notwendig. Jedoch gibt es dazu inzwischen klar festgehaltene Regeln. Wenn alle Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind, kann der Reiseantrag nicht abgewiesen werden.

Außerdem wurden die Regelungen für rein touristische Reisen gelockert. Nicht mehr nur Reisen zum Besuch von Verwandten oder um Geschäfte zu betreiben werden zugelassen, sondern es wird auch der Tourismus über die Taiwan-Straße gestärkt.

Trotz einiger immer noch vorhandener Probleme entspannt sich die Lage und lässt auch einen positiven Blick in die Zukunft zu. Es ist erfreulich zu sehen, dass sich beide Nationen im Bereich Tourismus und Reisefreiheit über die Taiwan-Straße aufeinander zu bewegen, und der Austausch zwischen den zwei Widersachern vergangener Jahrzehnte immer größer wird. Denn auch wenn sich die beiden Regionen in den letzten Jahrzehnten unterschiedlich entwickelt haben, haben beide denselben Ursprung, teilen dieselbe Geschichte und Kultur.

Durch die Einrichtung direkter Reisemöglichkeiten, die Vereinfachung der Ein- und Ausreisebestimmungen und den direkten Kontakt zwischen Menschen von beiden Seiten der Taiwan-Straße kann das Verständnis über den jeweils anderen

wachsen. Vorurteile können ausgeräumt und Verbindungen aufgebaut werden. Die positiven Entwicklungen der letzten Jahre lassen die Hoffnung zu, dass in Zukunft noch weitere Anstrengungen unternommen werden, um Reisen über die Taiwan-Straße zu vereinfachen.

²⁴⁵ Vgl. 国务院台湾事务办公室关于修改《大陆居民赴台湾地区旅游管理办法》的决定 (Fn. 87), §5.

²⁴⁶ Vgl. Yu-Wen SU/Hui-Lin LIN/Lon-Mu LIU (Fn. 215), S. 48.

TAGUNGSBERICHTE

Patent Law and Innovation (Nanjing, December 2-4 2012)

Rebecka Zinser¹

On December 2-4, 2012 the Sino-German Institute for Legal Studies and the Konrad-Adenauer-Foundation Shanghai jointly held an international symposium on "Patent Law and Innovation". The symposium follows a long term tradition of bringing together academics, practitioners and politicians to discuss current issues that have a high impact on society. One such issue is patent law: The government of the People's Republic of China ("China") seeks to gradually change its production dominated industry into one driven by innovation. Goods shall not only be made, but also be created in China. Therefore the Chinese government has designed different kinds of incentives to promote research and development: local governments could receive a bonus for the number of patents granted in their territory, corporate income tax could be reduced quite significantly when filing many patents, professors who acquire patents are more likely to win tenure, workers and students enhance their chances to earn a *hukou*². In conjunction with a low patent fee these measures have created an atmosphere that has actively encouraged patent application, which has in turn led to a sevenfold growth in patent filings at China's State Intellectual Property Office (SIPO) during the last decade.³

A number of questions arise: How does investment in research and development convert into innovation? How will it increase the competitiveness of Chinese enterprises? On the other hand: How can the quality of patents granted be guaranteed and standardized? How can the abuse of unduly patents be avoided?

The first set of questions were raised and discussed during the morning sessions of the conference. It was mainly academics that analyzed the current draft for the fourth amendment of the patent law⁴ and gave commentary regarding its impact on patent law practice. The pending amendment mainly aims to enhance and facilitate the enforcement of patent rights. It will especially strengthen the authority of the administration: The Local Patent Office will be granted enhanced power and it is anticipated that in the future this Office will not only be limited to imposing fines or issuing administrative injunctions, but will also be able to award damages. SIPO will have the opportunity to self-initiate enforcement cases. Finally the courts will have the opportunity to award treble damages as a punitive measure.

Practitioners dealt with the second set of questions in the afternoon offering their reflections on the current application of the patent law. It is anticipated that his new governmental policy could pose problems for foreign companies. So far it is the foreign companies that have mainly been the victims of patent infringement. However, it appears that foreign companies are increasingly arising as the infringer. Due to the aforementioned incentives, patents are filed with eagerness and granted with generosity. Patent examiners are not encouraged to apply the law strictly and check the premises thoroughly. Once a patent is granted any infringement entitles the patent holder to damages. Thus, foreign companies must continuously conduct thorough research as to whether the techniques that they use already enjoy a patent right in China that is not granted abroad. Otherwise, if they do not actively develop an IP-strategy, they might find themselves defending a patent lawsuit.⁵

After the welcome address by Prof. Dr. FANG Xiaomin, the Deputy Director of the Sino-German Law Institute, the conference started with opening remarks by the dean of the Law Faculty of Nanjing University Law Professor LI Yougen, LOU Xia, judge at the Supreme People's Court, and Dr. Peter Hefe, Director of the Konrad-Adenauer-Stiftung

¹ Dr. iur. The author is Deputy Director of the Sino-German Institute for Legal Studies Nanjing University. The author would like LIN Xu, Taylor Wessing, Shanghai, and Dr. LU Bingbin, Nanjing University, for their valuable comments on the paper.

² The *hukou* is the household registration required for each citizen. It gives the official right to live at a place and enjoy the rights that come along such as the right to get education for children. It is, thus, especially desirable to hold a *hukou* of cities like Beijing or Shanghai where standards are high and prospects are good. Person not born in one of these cities can earn a *hukou* can through e.g. employment with the state or as in our case personal achievements.

³ For a detailed description of the China's innovation agenda see: Mark Liang, "Chinese Patent Quality: Running the Numbers and Possible Remedies" in 11. John Marshall Review of Intellectual Property Law, John Marshall Law School, 478 (2012), pp. 483 et seq.

⁴ The Draft Amendments to the Patent Law of the People's Republic of China (draft for comments) was published on August 9, 2012 by the State Intellectual Property Office.

⁵ Shortly after the conference the topic was discussed by the German press: Christian Geinitz, "China brems Erfindergeist mit staatlichen Belohnungen aus" in Frankfurter Allgemeine Zeitung from December 13th, 2012: <<http://www.faz.net/aktuell/unsinnige-innovationen-china-brems-erfindergeist-mit-staatlichen-belohnungen-aus-11991471.html>>, visited February 26th, 2013.

Office Shanghai. LI Yougen and Peter Hefele emphasized the importance of innovation for the Chinese society. Peter Hefele mentioned the current fear that China's economy could fall into the middle income gap between rising labor costs on the one side and a lack of highly qualified employment opportunities and people on offer on the other. LOU Xia reported from the Supreme Court explaining that the number of patent cases filed have been increasing dramatically in recent years. For example, the number of patent suits filed has risen by 30 % from 2010 to 2011 nationwide. More and more patent cases were related to high tech areas such as the biomedicine, telecommunication and chemical industry. One problem that the Supreme Court has recently dealt with is circulatory law suits. For example, according to the current legislation, if a patent is invalidated by the Patent Re-examination Board (PRB), the patent owner may file suit at court against the PRB. If the court does not agree with the PRB, the decision will be reverted by the court to the PRB to order PRB to make a new decision (as an alternative to the court making a new decision). So if the patent owner or the other party is not satisfied with the PRB's new decision, they may file another suit against PRB at the court. One can see how this can lead to a situation whereby a case could begin to circulate.

The opening speech was followed by a compact program consisting of four panels. Each panel was comprised of three to four speakers and two to three commentators.

I. First Panel: "Patent Law and Stimulation of Innovation"

The speakers of the first panel discussed the relation between patent law legislation and innovation. Prof. Dr. LI Mingde, Chinese Academy of Social Sciences, started his presentation with a short overview of the history of patent law in the PRC from its first implementation in 1984 to the currently pending revision. The 3.1-renovation, as LI Mingde called it, should speed up the handling of nullification disputes. According to his opinion, patent law is currently politicized. He criticized the expansion of administrative power in handling the patent infringement cases by the amendment draft and predicted that it will have an adverse effect upon practice. He suggested that it was better to handle patent re-examination by a judiciary body, rather than by a political committee, which is currently the PRB of the SIPO. The administrative organs would decide not only on the basis of facts, but also according to political advice. This practice should be eliminated. He opined that the courts should reclaim their "lost land" by including more

expertise within their decision making in this complicated scientific field.

Prof. Dr. XU Difeng, Nanjing University, criticized the 4th draft amendments to Articles 46 and 60 of the Patent Law. He was of the opinion that the amendment to article 46 and 60 could not solve the uncertainty issue of patent rights. In practice it was common for the defendant of a lawsuit in a patent infringement case to delay proceedings utilizing administrative proceedings. These proceedings shall challenge the basis for the law suit by either invalidating the plaintiff's patents or challenging the invalidation decisions voiding the defendant's patent. This could lead to a long drawn out "cycle" of law suits, which was already mentioned by LUO Xia. Indeed amendment of articles 46 and 60 to the Patent Law addressed this issue by commanding the administration and judiciary to act in a timely manner after a decision to invalidate or uphold a patent was made, but they were not sufficient to deal with the addressed problem.

Prof. Dr. LI Yahong, University of Hong Kong, introduced the current patenting trends in China and the United States. According to Prof. LI it is expected that China would continue to focus on the increase of patents filed and the enforcement of patents. Whereas the trend in the US would proceed towards a direction of policy trimmed filing such as the filing of patents for the United States Patent and Trade Mark Office ("USPTO") Humanity Project. The USPTO Humanitarian Project has attempted to create a business incentive for patent holders to engage in humanitarian issues such as life-saving medicines and vaccines, more nutritious and healthier crops, food storage & preservation technology, water sterilization devices, technology for promoting literacy and education. Among all of the patents filed the board ultimately awarded 50 applicants with a patent as winners of the competition. During her reflection she emphasized that the quality of a patent and its impact determined its real innovation. Prof. LI also considered the change of the US law from the first-to-invent to the first-to-file-principle to be a good step forward towards the harmonization of patent laws in the world. She concluded by remarking that adverse effects may be smoothened by the new "one track" process.

The discussion continued with further comments from Prof. Dr. HU Chaoyang, Southeast University Nanjing, who mentioned again the thread of abuse of administrative power whereas WANG Xiaodong, Patent Examiner at the State Intellectual Property Office of the PRC, pointed out that there was still a gap between the developed economies and China. Therefore, it was essential that the

patent practice must take into account the different levels and their special characteristics.

II. Panel: Economic Order, Patent System and Innovation Potential

Prof. Dr. ZHENG Youde, Huazhong University of Science and Technology in Wuhan, opened the second panel that discussed the effects of the patent system on the economic order. In his passionate speech ZHENG Youde called for a greener patent system to tackle climate change. He claimed that the well-being of the planet shall prevail among the motives of innovation. Interdisciplinary efforts should be made to achieve progress for green technology.

SONG Jian, President of the IPR Tribunal of Jiangsu High Court, did not agree on the drafted revision of the patent law. With regard to LI Mingde and his view on the draft amendment she agreed that the court had more capability to handle patent infringement cases than an administrative authority and it was therefore not necessary to further expand the authorities powers. Furthermore, she suggested a system that may be used in court to decide on the suspension of patent infringement cases when the defendant filed for invalidation at the PRB.

Prof. Dr. Max von Zedtwitz, GLORAD Shanghai, reported from an economic perspective regarding the innovation in China. He saw on the one hand prosperous perspectives for the Chinese Research and Development ("R&D") sector. China profited currently from a young, well-educated population that was eager to get things done. However, the big question for the future would be whether China could develop into a country which produced cutting-edge innovation. The incentives to invest in such type of R&D were not given yet. It was still easier to copy than to invent or acquire. Furthermore China still lacked managerial talent within companies. They were often not able to define their own strategic technology roadmaps and managements system. It was, finally, unfortunate that the national security and policy gave preferential treatment to state-owned enterprises.

In his comments Prof. CHU Min, Nanjing University of Finance and Economics, referred to ZHENG Youde's speech. She was of the opinion that it was not a reform of patent law, but alternatively a form of taxation relief that could also promote green technology.

GUO Pengpeng, Patent Examiner at the State Intellectual Property Office of the PRC, commented on the praxis of patent filing. Due to the fact that there was always a large room for discretion the

administrative bodies would have to ensure that the law was applied rationally.

III. Panel: International and Comparative Law

The third panel attempted to broaden the view of the topic by making comparisons with the current developments in the American and the German Patent Law. It started with a presentation of Prof. Dr. ZHANG Naigen, Fudan University, who asked for a more equal and standardized application of the patent law in China. Research capacities needed to be dedicated to the exploration of the actual practice however; results could be interpreted to develop standards for the application of the patent laws.

Dr. LI Kening, Pinsent Mason Shanghai Office, reported that the patent law along with all intellectual property laws underwent challenges in the legal discussion in the US. Its ability to create innovation and wealth was questioned. Unclear rules led to enormous litigation costs and discouraged patent filing. In the smart phone industry alone, US\$ 20 billion has been spent on patent litigation in the last two years. Even the Pharmaceutical Industry blamed the current patent system for the drought of new approved drugs. LI concluded that the recent U.S. case law and legislation had resulted in a shift of the balance away from patentee and patent applicants. Therefore, it was increasingly harder to get a patent granted. This would have a long term effect on innovation and the innovation based economy. Dr. LI finally warned that such drawbacks should be closely monitored by Chinese lawmakers.

Prof. Dr. Hammel, Nanjing Normal University/ Knauthe GmbH, presented the Patent Prosecution Highway (PPH), a project conducted by 26 country patent offices and the European Patent Office (EPO). The project proposed that as soon as a patent is put on the "highway" of examination, this information should be disseminated as quickly as possible in all member states of the PPH-group. An exchange of the examination result as well as a mutual recognition of examination results of the allied offices should also help to accomplish greater cooperation.

Dr. Jan Dombrowski LL.M., CMS Hasche Sigle, illustrated the work of the German Courts. There are 12 specialized district courts that have one chamber to deal with patent law. The three judges of this chamber are experienced in technical issues and highly motivated in this area. Therefore patent law jurisdiction in Germany was deemed to be highly efficient, the costs of a patent suit usually

remained low and the proceeding were finished in a timely manner.

IV. Panel: Patent Law and Innovation in Enterprises

The fourth panel gave insights into patent practice. Dan Prud'homme, Head of the European Chamber of Commerce in Shanghai, presented his report focusing on the following research question: What institutional and regulatory factor(s) closely relate to patents/patent quality that can be remedied in the near future hamper patent quality and related innovation in China? He was of the opinion that the strategy "quantity first, quality can follow" was not appropriate to stimulate healthy innovation and on this basis, the patent filing system needed reform. So far the state had paid for attorney and official filing fees. As a result of these generous financial incentives for indigenous patents, a number of patents lacking innovative potential were granted. Another problem would be the preference for State Owned Enterprises (SOE). The Technical Committees would grant them advantages by *de facto* applying their technical standard. This hindered and excluded competition from small private businesses. So-called "raw-deals" between a foreign company and a SOE that were characterized by the involvement of technology transfer would not result in the transference of high-end technology and knowledge into China. Foreign countries would often consider *the Chinese market too good to give up, but not good enough for breakthrough technology* to be sacrificed. In conclusion Dan Prud'homme stated that he hoped that all of the points that he had mentioned would be included in a comprehensive discussion of the current patent law system of the PRC.

ZHAO Zhiqiang, Dow Chemical Company Asia Pacific, was the first speaker to report from the perspective of an enterprise. He said that China was on the one hand attractive because it offered high-potential talents at low cost. But these talents, on the other hand, did not demonstrate loyalty to foreign companies. They often regarded them as a sort of training center to practice the necessary skills that they had studied during their theoretical university education. Once they had acquired the necessary knowledge they would regularly go back into smaller Chinese companies or even open their own businesses. Currently, he said, the costs for protection of intellectual property rights, i.e. patents and trade secrets were too high; at the same time the low costs in case of infringement would not serve as a deterrent.

Dr. Oliver Lutze, Bayer AG, gave an overview on his work as Head of the Department Intellectual

Property Rights in China, which was primarily prevention. His department conducted intensive research to ensure that Bayer would not infringe any patent rights of Chinese companies. The protection of their own intellectual property was a second important task. This was often threatened from inside the company. To prevent a loss of knowledge he designed programs to bind employees and gain their loyalty. The third task was to protect the company's patent rights against infringement from outside, i.e. filing lawsuits if necessary. The fourth important field that he pointed out was the importance of political work that was undertaken with stakeholders to better influence IP-policies.

Comments from LIN Xu, Taylor Wessing Shanghai, reminded the panel that whereas ten years ago the discussion had been educating the audience on the importance of the patent system, this discussion today was about the potential flaw in the patent system and how one could make it better to promote innovation. She was of the opinion that this was the current issue that needed to be resolved. As a lawyer she had to define an IP-strategy with her clients and advise them they should file quickly for detailed patents otherwise their competitor might be ahead and threaten to sue them.

Dr. LU Bingbin, Nanjing University, remarked that the experience shared from IP managements and IP Strategies from multinational corporations was enlightening both for the academics and Chinese domestic companies. The fact that China's patent policy had promoted innovation to a larger extent could not be underestimated. According to Dr. LU's opinion, any evaluation of China's patent policy should be conducted within a bigger context of China's national condition as a developing country.

After a short discussion of the content of the day the conference ended with closing remarks by Peter Hefele and Prof. SHAO Jiandong, Director of the Sino-German Law Institute Nanjing.

V. Resume

The achievements of the Chinese Patent Law System can be best demonstrated by the fact that the debate about patent rights has completely shifted. Years ago foreign companies criticized the lack of patent protection. Nowadays it is the quality and potential abuse of patent rights that raises concerns. Thus, the speed of the development seems to have outpaced the engine that it is driven by. Currently there are not enough sufficiently qualified patent officers and judges to develop a guaranteed quality of patents. The conference offered a suitable forum

for higher-ranking experts to discuss the problems that they are currently facing from various perspectives. After the conference it is hoped that these experts might take their new insights with them to their home and workplace.

ADRESSEN

Beijing

Baker & McKenzie

Suite 3401, China World Tower 2
China World Trade Center
Jianguomen Wai Avenue 1
100004 Beijing, VR China

贝克·麦坚时国际律师事务所北京代表处
国贸大厦 2 座 3401 室
中国国际贸易中心
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6535 3800; Fax: 010 6505 2309; 6505 0378; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, stanley.jia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Stanley Jia*

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 3130, 31/F, South Office Tower
Beijing Kerry Centre, 1 Guanghua Road
100020 Beijing, VR China

百达律师事务所
北京市朝阳区光华路 1 号
嘉里中心南楼 31 层 3130 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8529 8110; Fax: 010 8529 8123; e-mail: susanne.rademacher@bblaw.com

Ansprechpartner: *Susanne Rademacher*

Brandi Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer

Suite 706/2, Jian Wai SOHO
39 East 3rd Ring Road, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

北京市朝阳区东三环中路 39 号
建外 SOHO 2 号楼 706 室
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5869 5751; e-mail: wigglinghaus@bdphg.de

Ansprechpartner: *Dr. Nils Wigglinghaus*

Clifford Chance LLP Beijing Office

3326 China World Tower I
No. 1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

高伟绅律师事务所北京办事处
中国国际贸易中心国贸大厦 3326 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 9018; Fax: 010 6505 9028; e-mail: michelle.wang@cliffordchance.com

Ansprechpartner: *Michelle Wang*

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Beijing
L/16, Ernst & Young Tower, Oriental Plaza
No. 1, East Changan Ave., Dong Cheng District
100738 Beijing, VR China

安永会计师事务所
东城区东长安街 1 号东方广场
安永大楼 (东三办公楼) 16 层
100738 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 5815 3297; Fax: 010 8518 8298; e-mail: gbc-beijing@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Lars Eckerlein*

Freshfields Bruckhaus Deringer

3705 China World Tower Two
1 Jianguomenwai Avenue
100004 Beijing, VR China

富而德律师事务所
中国国际贸易中心国贸大厦 3705 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 3448; Fax: 010 6505 7783; e-mail: sabine.kellerer@freshfields.com, chris.wong@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Sabine Stricker-Kellerer, Chris Wong*

Guo & Partners

Suite 411, Jing Guang Center Office Building
P.O. Box Beijing 8806-411
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

天睿律师事务所
京广中心商务楼 411 室
(北京 8806 信箱 -411 室)
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 8454 1888; Fax: 010 6597 4149

Hogan Lovells

31st Floor, Tower 3, China Central Place
77 Jianguo Road
Chaoyang District
100025 Beijing, VR China

霍金路伟律师事务北京办事处
华贸中心 3 号写字楼 31 层
朝阳区建国路 77 号
100025 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6582 9488; Fax: 010 6582 9499; e-mail: jun.wei@hoganlovells.com

Ansprechpartnerin: *Jun Wei*

Linklaters

Unit 29, Level 25 China World Tower 1
No. 1 Jian Guo Men Wai Avenue
100004 Beijing, VR China

年利达律师事务所北京代表处
国贸大厦 1 座 25 层 29 室
建国门外大街 1 号
100004 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6505 8590; Fax: 010 6505 8582; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com

Ansprechpartner: *Wolfgang F. Sturm*

Paul, Weiss, Rifkind, Wharton & Garrison

Unit 3601, Fortune Plaza Office Tower A
Chaoyang District
No. 7 Dong Sanhuan Zhonglu
100020 Beijing, VR China

Tel.: 010 5828 6300; Fax: 010 6530 9070/9080; e-mail: jchan@paulweiss.com, cyu@paulweiss.com

Ansprechpartner: *Jeanette K. Chan, Corinna Yu*

PricewaterhouseCoopers

26/F Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
Chaoyang District
No. 7 Dongsanhuan Zhong Lu
100020 Beijing, VR China

普华永道
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心写字楼 A 座 26 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6533 3203; Fax: 010 6533 8800; e-mail: lea.gebhardt@cn.pwc.com

Ansprechpartnerin: *Lea Gebhardt*

Taylor Wessing

Unit 2307, West Tower, Twin Towers, B-12
Jianguomenwai Avenue, Chaoyang District
100022 Beijing, VR China

泰乐信律 师 事 务所驻北京代表处
双子座大厦西塔 23 层 07 单元
朝阳区 建国门外大街乙 12 号
100022 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6567 5886; Fax 010 65675857; e-mail: c.hezel@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Christoph Hezel*

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 706, Office Tower A, Beijing Fortune Plaza
No. 7, Dongsanhuan Zhong Lu
Chaoyang District
100020 Beijing, VR China

瑞士文斐律师事务所
朝阳区东三环中路 7 号
北京财富中心 A 座 706 楼
100020 北京 中华人民共和国

Tel.: 010 6468 7331; Fax: 010 6460 3132

Shanghai

Baker & McKenzie

Unit 1601, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard, Pudong
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5047 8558; Fax: 021 5047 0020; 5047 0838; e-mail: andreas.lauffs@bakernet.com, anja.chia@bakernet.com

Ansprechpartner: *Dr. Andreas Lauffs, Anja Chia*

贝克·麦坚时国际律师事务所上海代表处

金茂大厦 1601 室
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Beiten Burkhardt Rechtsanwälts-gesellschaft mbH

Suite 1001-1002, 10th Floor, Chong Hing Finance Center
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6141 7888; Fax: 021 6141 7899; e-mail: oscar.yu@bblaw.com

Ansprechpartner: *Oscar Yu*

百达律师事务所

创兴金融中心 10 层 1001-1002 室
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Bird & Bird

30/F Chong Hing Finance Centre
288 Nanjing Road West
200003 Shanghai, VR China

Tel.: 021 3366 3668;

Ansprechpartner: *Ms. Weishi Li*

鸿鹄律师行

创兴金融中心 30 层
南京西路 288 号
200003 上海 中华人民共和国

Clifford Chance LLP

Suite 730, Shanghai Centre
Nanjing West Road 1376
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6279 8461; Fax: 021 6279 8462

Ansprechpartner: *Stephen Harder*

英国高伟绅律师事务所上海办事处

上海商城 730 室
南京西路 1376 号
200040 上海 中华人民共和国

CMS Hasche Sigle

2801-2812 Plaza 66, Tower 2
1366 Nanjing Road West
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6289 6363; Fax: 021 6289 0731; e-mail: ulrike.glueck@cms-hs.com, falk.lichtenstein@cms-hs.com

Ansprechpartner: *Dr. Ulrike Glück, Dr. Falk Lichtenstein*

CMS 德和信律师事务所

恒隆广场 2 期 2801/2812 室
上海市南京西路 1366 号
200040 上海 中华人民共和国

Ernst & Young

German Business Center (GBC) Shanghai
23/F, The Center, 989 Chang Le Road
200031 Shanghai, VR China

Tel.: 021 2405 2348; Fax: 021 6275 1131; e-mail: gbc-shanghai@cn.ey.com

Ansprechpartner: *Titus von dem Bongart*

安永会计师事务所

长乐路 989 号
世纪商贸广场 23 楼
200031 上海 中华人民共和国

Freshfields Bruckhaus Deringer

34 Floor, Jin Mao Tower
88 Century Boulevard
Pudong New Area
200121 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5049 1118; Fax: 021 3878 0099; e-mail: heiner.braun@freshfields.com, christian.zeppezauer@freshfields.com

Ansprechpartner: *Dr. Heiner Braun, Dr. Christian Zeppezauer*

富而德律师事务所

金茂大厦 34 楼
上海市浦东新区世纪大道 88 号
200121 上海 中华人民共和国

Hogan Lovells 18th Floor, Park Place 1601 Nanjing Road West 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6122 3800; Fax: 021 6122 3899; e-mail: andrew.mcginity@hoganlovells.com Ansprechpartner: <i>Andrew McGinty</i>	霍金路伟律师事务所上海办事处 越洋广场 18 楼 南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
--	---

Linklaters 16th Floor, Citigroup Tower 33 Hua Yuan Shi Qiao Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 2891 1888; Fax: 021 2891 1818; e-mail: wolfgang.sturm@linklaters.com Ansprechpartner: <i>Wolfgang F. Sturm</i>	年利达律师事务所上海代表处 花旗集团大厦 16 楼 花园石桥路 33 号 上海市浦东新区 200121 上海 中华人民共和国
--	--

Luther Law Offices 21/F ONE LUJIAZUI 68 Jincheng Middle Road Pudong New Area 200120 Shanghai, VR China Tel.: 021 5010 6580; e-mail: eva.drewes@cn.luther-lawfirm.com Ansprechpartner: <i>Dr. Eva Drewes</i>	陆德律师事务所 时代金融中心 21 层 银城中路 68 号 上海浦东新区 200120 上海 中华人民共和国
--	--

PricewaterhouseCoopers 11/F PricewaterhouseCoopers Center 202 Hu Bin Road 200021 Shanghai, VR China Tel.: 021 6123 2723; Fax: 021 6123 8800; e-mail: ulrich.reuter@cn.pwc.com Ansprechpartner: <i>Ulrich Reuter</i>	普华永道 湖滨路 202 号 普华永道中心 11 楼 200021 上海 中华人民共和国
---	---

Rödl & Partner 31/F POS Plaza 1600 Century Avenue 200122 Shanghai, VR China Tel.: 021 6163 5348; Fax: 021 6163 5299; e-mail: alexander.fischer@roedlasia.com, oliver.maaz@roedlasia.com Ansprechpartner: <i>Alexander Fischer, Dr. Oliver Maaz</i>	德国罗德律师事务所上海代表处 浦项商务广场 31 楼 上海浦东新区世纪大道 1600 号 200122 上海 中华人民共和国
---	---

Salans Park Place Office Tower, 22nd Floor 1601 Nanjing West Road 200040 Shanghai, VR China Tel.: 021 6103 6000; Fax: 021 6103 6011	胜蓝律师事务所上海代表处 越洋广场 22 楼 上海市静安区南京西路 1601 号 200040 上海 中华人民共和国
--	---

Schindhelm Rechtsanwälte German Centre for Industry and Trade Shanghai Tower 1, 6. Floor 610-611, 88 Keyuan Road Zhangjiang Hi-Tech Park 201203 Shanghai, VR China Tel.: 021 2898 6379; Fax: 021 2898 6370; e-mail: raymond.kok@schindhelm.net, burkhard.fassbach@schindhelm.net, bernhard.heringhaus@schindhelm.net Ansprechpartner: <i>Raymond Kok, Burkhard Fassbach, Bernhard Heringhaus</i>	德国申特海姆律师事务所上海代表处 1 幢 610-611 室 德国中心, 科苑路 88 号 上海浦东张江高科技园区 201203 上海 中华人民共和国
--	---

Schulz Noack Bärwinkel Suite 2302 International Trade Center 2201 Yan An Road (W) 200336 Shanghai, VR China Tel.: 021 62198370; Fax: 021 62196849; e-mail: jm.scheil@snblaw.com Ansprechpartner: <i>Dr. Jörg-Michael Scheil</i>	德国律师事务所上海办事处 国际贸易中心 2302 室 延安西路 2201 号 200336 上海 中华人民共和国
---	---

Taylor Wessing

15th Floor United Plaza, Unit 1509
No. 1468, Nanjing West Road
200040 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6247 7247; Fax 021 6247 7248; e-mail: r.koppitz@taylorwessing.com

Ansprechpartner: *Ralph Vigo Koppitz*

泰乐信律师事务所驻上海代表处
中欣大厦 15 楼 1509 单元
南京西路 1468 号
200040 上海 中华人民共和国

Wenfei Rechtsanwälte AG

Room 501, Office Tower 3, X2 Creative Park
No. 20 Cha Ling Bei Rd.
200032 Shanghai, VR China

Tel.: 021 5170 2370; Fax 021 5170 2371

瑞士文斐律师事务所

茶陵北路 20 号
X2 徐汇创意空间 3 幢 501 室
200032 上海 中华人民共和国

White & Case, LL.P.

218 Shanghai Bund No. 12 Building
12 Zhongshan Dong Yi Road
200002 Shanghai, VR China

Tel.: 021 6321 2200; Fax: 021 6323 9252; e-mail: jleary@whitecase.com

Ansprechpartner: *John Leary*

伟凯律师事务所上海代表处

外滩 12 号 218 室
中山东一路 12 号
200002 上海 中华人民共和国

Guangzhou

Rödl & Partner

45/F Metro Plaza
183 Tian He Bei Lu
510075 Guangzhou, VR China

Tel.: 020 2264 6388; Fax: 020 2264 6390; e-mail: juergen.baur@roedlasia.com

Ansprechpartner: *Jürgen Baur*

德国罗德律师事务所上海代表处
大都会广场 45 楼
广州市天河北路 183 号
510075 广州 中华人民共和国



Georg-August-Universität
Göttingen

Deutsch-Chinesisches Institut
für Rechtswissenschaft

Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht

23.-27. September 2013

Im Vordergrund steht der fachliche Austausch über aktuelle Entwicklungen des chinesischen Rechts und die Rechtspraxis in China.

Hauptbestandteil der Sommerschule ist eine tägliche Basisvorlesung „Chinese Business Law“. Zusätzlich werden innerhalb einer Woche Vorträge von Wissenschaftlern und Experten zu verschiedenen Themenbereichen des chinesischen Rechts gehalten, die Raum für Fragen und Diskussionen bieten.

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Über die Teilnahme wird auf Wunsch eine Bestätigung erteilt. Bei erfolgreicher Teilnahme an der Take-Home Examination in Chinese Law wird ein qualifizierendes Zeugnis ausgestellt.

Das Anmeldeformular sowie Informationen zum Tagungsbeitrag und anderen organisatorischen Details finden Sie unter:

<http://www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de/>

Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Platz der Göttinger Sieben 6,
37073 Göttingen, Tel. 0551 39-12436, Fax 0551 39-12488,
E-Mail: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de

In Kooperation mit:



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Mit freundlicher Unterstützung durch:

法 Deutsch - Chinesische
Juristenvereinigung e.V.

中
德
法
學
研
究
所

IMPRESSUM

Herausgeber
(主编)

Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
Prof. Dr. Uwe Blaurock, Präsident
E-Mail: blaurock@dcjv.org
Homepage: <http://www.dcjv.org>

ISSN 1613-5768

Schriftleitung
(执行编辑)

Dr. Rebecka Zinser
Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft
der Universitäten Göttingen und Nanjing
Hankou Lu 22
210093 Nanjing VR China
南京大学中德法学研究所
汉口路 22 号
210093 南京 中华人民共和国
Tel. / Fax: +86 25 8663 7892
E-Mail: dcir.nanjing@gmail.com
Homepage: <http://www.jura.uni-goettingen.de/kontakte>

**Wissenschaftlicher
Beirat (编委会)**

Prof. Dr. Björn Ahl, Juniorprofessor für chinesische Rechtskultur,
Universität zu Köln

Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A., Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

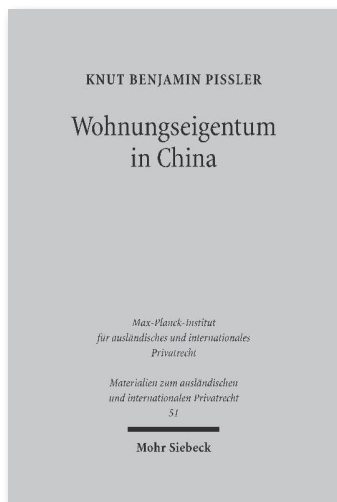
Gestaltung
(美术设计)

Wenke Christoph, Berlin

Die Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) erscheint vierteljährlich und ist über die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung zu beziehen. Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung kann online unter <http://www.ZChinR.de/> beantragt werden.

Die Jahrgänge 1-10 (1994-2003) sind unter dem Titel „Newsletter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.“ erschienen. Die älteren Jahrgänge stehen im Internet unter <http://www.ZChinR.de/> im Volltext kostenfrei zum Abruf bereit.

Hinweise für Autoren finden sich unter derselben Adresse bei Unterpunkt ZChinR/Archiv.



2013. XI, 210 Seiten
(Materialien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht 51).
ISBN 978-3-16-152407-3
Leinen € 64,-
eBook

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet.

Knut Benjamin Pißler

Wohnungseigentum in China

Darstellung und Rechtsgrundlagen

Mit der Verabschiedung des Sachenrechtsgesetzes in der Volksrepublik China in 2007 wurde auch das Recht des Wohnungseigentums auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dort ist dieser Rechtsbereich jedoch nur sehr knapp geregelt. Eine detailliertere Ausgestaltung bleibt damit unter gesetzlichen Normen und justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts überlassen.

Knut Benjamin Pißler gibt deutschsprachigen Lesern einen Einblick in dieses Rechtsgebiet, das zugleich auch auf Fragen des Teileigentums an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen eines Gebäudes Anwendung findet. Dabei geht er nach einigen Begriffsbestimmungen auf die Begründung von Wohnungseigentum, die Gemeinschaft der Eigentümer und die Verwaltung des Wohnungseigentums ein. Zugleich werden alle wesentlichen Rechtsakte, die im chinesischen Wohnungseigentumsrecht einschlägig sind, erstmals in einer deutschen Übersetzung vorgelegt.

Inhaltsübersicht:

Teil 1: Darstellung des chinesischen Wohnungseigentumsrechts

- I. Einleitung
- II. Begriffsbestimmungen
- III. Begründung von Wohnungseigentum
- IV. Gemeinschaft der Hausherren
- V. Verwaltung
- VI. Fazit

Teil 2: Rechtsgrundlagen

- I. Sachenrechtsgesetz (SachenrechtsG)
- II. Immobilienverwaltungsverordnung (ImmoVwVO)
- III. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Teileigentum an Gebäuden (OVG-Teileigentümerläuterungen)
- IV. Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der konkreten Rechtsanwendung bei der Behandlung von Streitfällen über Immobiliendienste (OVG-Immodiensterläuterungen)
- V. Regeln zur Anleitung der Hausherrenversammlung und des Hausherrenausschusses (Anleitungsregeln)
- VI. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden (Allgemeine-Rücklagen-Methode)
- VII. Methode zur Verwaltung der Instandhaltungsrücklage bei Wohngebäuden der zentralstaatlichen Behörden (Besondere-Rücklagen-Methode)
- VIII. Methode zur Verwaltung der Befähigung als Immobiliendienstunternehmen (ImmoVwM)
- IX. Ansichten zur Normierung der Gestattung und Verwaltung ausländischer Investitionen in den Immobilienmarkt (Ausländische-Immobilien-Investitionen-Ansichten)



Mohr Siebeck

Tübingen

info@mohr.de

www.mohr.de

Informationen zum eBook-Angebot: www.mohr.de/ebooks

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. / M.A.)



Die Universitäten Göttingen und Nanjing starten den neuen Doppelmasterstudiengang »Chinesisches Recht & Rechtsvergleichung«. Der neue Studiengang umfasst vier Semester, von denen zwei Semester in Göttingen und zwei Semester in Nanjing zu absolvieren sind. Der Studiengang soll Studierenden einen umfänglichen Einblick in das chinesische Recht geben.



Angeboten werden

- ▶ Chinesische Sprache und Rechtsterminologie
- ▶ Quellen des chinesischen Rechts und Gesetzgebung
- ▶ Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags-, Gesellschaftsrecht)
- ▶ Öffentliches Recht (Verwaltungs- und Verfassungsrecht)
- ▶ Rechtsvergleichung
- ▶ Chinesische Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie
- ▶ Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Geschichte Chinas



Zulassungsvoraussetzung ist ein Studium der Rechtswissenschaften oder der Chinawissenschaften/Sinologie. Je nach vorangegangenen Studium sind Nachweise über Kenntnisse der jeweils anderen Disziplin erforderlich. Der Umfang der nachzuweisenden Vorkenntnisse richtet sich nach dem gewählten Studienschwerpunkt und dem angestrebten Abschluss (LL.M. oder M.A.).



Kurzprofil »Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung«

Abschluss: Je nach Studienschwerpunkt Chinawissenschaft »M.A.« oder Rechtswissenschaft »LL.M.« der Universität Göttingen und rechtswissenschaftliche Master der Universität Nanjing · **Regelstudienzeit:** Vier Semester · **Unterrichtssprache:** Deutsch und Englisch · Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt · **Verfügbare Studienplätze:** 25 · **Studienverlauf:** 1. Semester Göttingen, 2.-3. Semester Nanjing, 4. Semester Göttingen · Studienbeginn ist zum Wintersemester möglich



Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.
www.deutschchinesischesinstitut.uni-goettingen.de
Email: ChinaRecht@jura.uni-goettingen.de



Max Planck Institute for
Comparative and International
Private Law | Hamburg

International Private Law in China and Europe

Hamburg

7 - 8 June 2013

SPEAKERS:

Bariatti, Stefania, Università degli Studi di Milano, Milano

Basedow, Jürgen, Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg

Boele-Woelki, Katharina, University of Utrecht, Utrecht

Chen, Rong-Chwan, National Taipei University, Taipei

Chen, Weizuo, Tsinghua University, Beijing

d'Avout, Louis, Université Jean Moulin (Lyon 3), Lyon

de Miguel Asensio, Pedro, Universidad Complutense, Madrid

Du, Huanfang, Renmin University, Beijing

Du, Tao, Fudan University, Shanghai

Esplugues Mota, Carlos, Universidad de Valencia, Valencia

Guo, Yujun, Wuhan University, Wuhan

He, Qisheng, Wuhan University, Wuhan

Hsu, Yao-Ming, National Cheng-Chi University, Taipei

Huang, Jin, China University of Political Science and Law, Beijing

Li, Ful-Dien, Chinese Culture University, Taipei

Lin, En-Wei, Tunghai University, Taichung

Lu, Song, Foreign Affairs University, Beijing

Nielsen, Peter Arnt, Copenhagen Business School, Copenhagen

Ma, Herbert H.P., Professor of Law Emeritus, National Taiwan University, Taipei

Tsai, Hua-Kai, National Chung-Cheng University, Min-Hsiung

Tseng, Wang-Ruu, National Taiwan University, Taipei

Wang, Jyh-Wen, Chinese Culture University, Taipei

Weller, Marc Philippe, Albert-Ludwigs-University, Freiburg

Zou, Guoyong, Wuhan University, Wuhan

The conference program and the registration form are available at www.mpipriv.de.

The Max Planck Institute for Comparative and International Private Law
Mittelweg 187 | 20148 Hamburg | Tel: 040-41900-0

Supported by:



ZChinR

Zeitschrift für Chinesisches Recht

Call for Papers

Since 1994 the German-Chinese Jurists' Association and the Sino-German Institute for Legal Studies of the Universities of Göttingen and Nanjing are quarterly publishing the "Zeitschrift für Chinesisches Recht (Journal of Chinese Law)", formerly known as the "Newsletter of the German-Chinese Jurists' Association".

The journal is focusing on issues of contemporary Chinese law and modern Chinese legal history with a particular emphasis on legal aspects of Chinese economic development and international relations. It seeks to advance practical as well as theoretical analysis of Chinese law.

The journal invites submissions within its scope as set out above to be published in one of its next issues. To guarantee for intellectually stimulating and innovative contributions all submissions will be subject to a review procedure by the editors. Manuscripts (English or German) to be published in the journal's categories articles, short contributions, documentations and book reviews should be submitted in electronic form and should follow the rules of citation and guidelines for the submission of articles, which can be found at www.ZChinR.de. Previous issues of ZChinR can also be found at www.ZChinR.de.

Please address your manuscripts as well as any inquiries concerning subscription and advertising to the editor-in-chief:

Dr. Rebecka Zinser
ZChinR, Sino-German Institute for Legal Studies
Nanjing University
22, Hankou Lu, 210093 Nanjing, People's Republic of China
e-mail: dcir.nanjing@gmail.com Tel./Fax: +86 25 8663 7892